



Bundesnetzagentur

Bonn, 21. Dezember 2022

Amtsblatt 24

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Liebe Leserinnen und Leser,

das Jahr 2022 war für die Bundesnetzagentur ein besonderes Jahr. Große wichtige Themen wie der Umbau der Netze und der Erneuerbaren-Landschaft sowie die Digitalisierung mussten neben den intensiven Vorbereitungen für die Sicherung der Energieversorgung aufgrund des Angriffs-Kriegs bearbeitet werden. Außerdem hat die Bundesnetzagentur einen personellen Wandel erfahren mit mir seit dem 21. März 2022 und der Vizepräsidentin Barbie Haller seit dem 01. Juni 2022. Nachfolgend möchte ich einige Themen – sicherlich nicht alle – hervorheben:

Der **Energiesektor** stand dieses Jahr weitgehend unter der Ägide von Krisenvorbereitung und -management. Zum einen wurden beeindruckend kurzer Zeit Prozesse etabliert, um mit einer drohenden bis akuten Gaskrise umzugehen: Es wurden Instrumente wie die „Sicherheitsplattform Gas“ oder die „Indikatoren zur Lage der Gasversorgung“ in Betrieb genommen, die auch in der Presse überaus positive Beachtung gefunden haben. Zum anderen wurde durch die Bundesnetzagentur mit Hochdruck an der Integration von LNG in das deutsche Gasnetz gearbeitet und dazu unter anderem etwa die „Verordnung über regulatorische Rahmenbedingungen für LNG-Anlagen“ erlassen.

Im Zuge der einschneidenden geopolitischen Ereignisse dieses Jahres hat die Bundesnetzagentur Neuland betreten, indem sie die Treuhänderschaft über die ehemalige Gazprom Germania GmbH – jetzt SEFE („Securing Energy for Europe“) GmbH – und über die Rosneft Deutschlang GmbH übernommen hat.

Doch es gab neben dem Ukrainekrieg und der Gaskrise auch weitere Themen im Energiesektor: Ganz im Sinne der Energiewende wurde der Übertragungsnetzausbau noch weiter vorangetrieben. So wurde in diesem Jahre beispielsweise die Genehmigung für das „Vorhaben 14“ von Sachsen nach Thüringen erteilt.

Um ebenfalls auf der Verteilnetzebene in Zukunft einen sicheren und stabilen Netzbetrieb zu gewährleisten, hat die Bundesnetzagentur ein Festlegungsverfahren zur Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in das Stromnetz (§ 14a Energiewirtschaftsgesetz) eingeleitet. Durch diese sollen steuerbare Verbräuche besser und ohne relevanten Komfortverlust für die Nutzer/innen in Netz und Markt zu integriert werden.

Schließlich hat sich die Bundesnetzagentur auch im Jahr 2022 aktiv für Energieverbraucher/innen eingesetzt und erfolgreich Verfahren gegen Lieferanten betrieben, die zum Nachteil von Verbraucher/innen gegen Regeln des Energiewirtschaftsgesetzes verstoßen haben. Genannt seien hier die Rheinische Elektrizitäts- und Gas-

versorgungsgesellschaft mbH, die Voxenergie GmbH und die primastrom GmbH.

Im Bereich der Frequenzregulierung geht die Diskussion um die Mobilfunkfrequenzen 800 MHz, 1,8 GHz und 2,6 GHz, deren Frequenznutzungsrechte zum Ende des Jahres 2025 auslaufen, weiter. Mit einem Positionspapier haben wir bewährte als auch neue Maßnahmen vorgestellt. Innovative Vorschläge wie ein Frequenztausch, eine Negativauktion, Kooperationen in abgelegenen Gebieten oder ein transparenteres Vorgehen in Bezug auf den Fortschritt der Versorgungsaufgaben im Rahmen des Mobilfunkmonitorings wurden zur Diskussion gestellt. Gerade die Frequenzen unterhalb 1 GHz tragen wesentlich zur Breitbandversorgung in der Fläche, insbesondere in ländlichen Gebieten bei. Die Auflagen aus der Zuteilung 2019 sind bis Ende 2022 umzusetzen. Hiernach müssen jeweils 98 Prozent der Haushalte je Bundesland und alle Bundesautobahnen, die wichtigsten Bundesstraßen und Schienenwege mit mindestens 100 Mbit/s versorgt werden. Bis Ende 2024 steht die Versorgung der übrigen Bundesstraßen mit mindestens 100 Mbit/s, aller Landes- und Staatsstraßen, die Seehäfen und wichtigsten Wasserstraßen und alle übrigen Schienenwege mit mindestens 50 Mbit/s an. Neben den etablierten Netzbetreiber muss auch der Neueinsteiger seine erste Auflage aus der Versteigerung 2019 bis Ende 2022 erfüllen.

Die neuen Entgelte der Teilnehmeranschlussleitung (TAL), der sog. „letzten Meile“ des Netzes zum Endkunden werden erstmals mit einer Laufzeit von zehn Jahren genehmigt. Auch mit der Regulierungsverfügung haben wir die Weichen für einen beschleunigten Glasfaserausbau gestellt. Der Zugang zum Glasfasernetz der Deutschen Telekom wird - anders als beim Kupfernetz - nicht ex-ante reguliert. Zudem soll sie anderen Netzbetreibern verfügbare und ungenutzte Kapazitäten in ihren Leerrohren gegen ein angemessenes Entgelt zugänglich machen.

Im Juni 2022 erlangte die Verordnung (TKMV) mit Mindestvorgaben für das Recht auf Versorgung mit Telekommunikationsdiensten Geltung. Menschen, für die kein Mindestangebot verfügbar ist, können sich an die Bundesnetzagentur wenden. Erste Verfahren sind angestoßen, wobei die Branche Bereitschaft gezeigt hat, Lösungen zugunsten der Verbraucherinnen und Verbraucher zu finden.

Weiterhin haben wir Eckpunkte zu den Minderungsregelungen für Mobilfunk-Internezzugänge zur Konsultation gestellt. Diese präzisieren die gesetzlichen Vorgaben zur Minderung für Mobilfunk-Internezzugänge. Parallel arbeiten wir an einem Mobilfunk-Messtool für den Nachweis.

Wir setzen uns dafür ein, dass der Cell-Broadcast-basierte Warnkanal DE-Alert spätestens im Februar 2023 verlässlich einsatzbereit ist. Starke und widerstandsfähige Telekommunikationsnetze sind eine zentrale Grundlage für eine handlungsfähige Gesellschaft. Vor diesem Hintergrund haben wir ein Strategiepapier zur Resilienz der Telekommunikationsnetze veröffentlicht. Ziel ist es, dort gemeinsam konkrete Umsetzungsschritte für die vorgeschlagenen Maßnahmen zu vereinbaren und damit langfristig die Widerstandsfähigkeit der Netze zu stärken.

Im Eisenbahnbereich befassten wir uns mit den Entgelten der DB Netz AG für die Netzfahrplanperiode 2022/2023. Mit der Genehmigung ebnen wir den Weg für eine stabile Entwicklung der Trassenpreise. Wir gewährleisten Planungs- und Investitionssicherheit. Mit der Genehmigung ergibt sich über alle Verkehrs-

arten eine Entgeltsteigerung von rund 2,3 Prozent gegenüber den Entgelten für das Jahr 2022. Im Schienenpersonennahverkehr steigen die Trassenentgelte um 1,8 Prozent, was der gesetzlich festgeschriebenen Entwicklungsrate entspricht. Im Schienenpersonenfernverkehr steigen die Trassenentgelte im Schnitt um ca. 4,0 Prozent. Im Schienengüterverkehr ergibt sich eine Entgeltsteigerung von 2,3 Prozent im Vergleich zu den aktuell geltenden Entgelten. Gegenstand weiterer Untersuchungen war zudem die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Eisenbahnmarkt.

Zudem haben wir die Weichen für die zweite Regulierungsperiode gestellt. Das Ausgangsniveau der Gesamtkosten der DB Netz AG wurde für die Jahre 2024 bis 2028 in Höhe von 6,4 Mrd. EUR festgelegt. Mit der gegenüber der DB Netz AG erfolgten Festlegung ihrer Kostenbasis haben wir Planungssicherheit sowohl für die Eisenbahnverkehrsunternehmen als auch für die DB Netz AG geschaffen. Das Entgeltgenehmigungsverfahren für das erste Jahr der kommenden Regulierungsperiode (Trassenpreissystem 2024, gültig ab Mitte Dezember 2023) hat im Oktober begonnen.

Im **Postbereich** trat im Sommer eine neue Schlichtungsverordnung in Kraft. Diese enthält insbesondere Regelungen zum Verfahren, zur Organisation und zum Aufbau der Schlichtungsstelle bei der Bundesnetzagentur. Im Blick behalten müssen wir auch die umfangreichen Beschwerden wegen fehlenden Briefzustellungen. Wir lassen uns regelmäßig von der Deutschen Post AG über die weiteren Entwicklungen berichten. Allerdings gibt es bislang keine rechtliche Befugnis, die Deutsche Post AG bei temporären Qualitätsmängeln zu sanktionieren oder zu einem bestimmten Verhalten zu verpflichten. Daher sollten bei einer Novellierung des Postgesetzes auch Regelungen getroffen werden, um temporären, regionalen Mängeln besser begegnen zu können. Sanktionsmöglichkeiten, aber auch bessere Informations- und Auskunftspflichten sollten aus Sicht der Bundesnetzagentur als mögliche Instrumente vorgesehen werden.

Die Bundesnetzagentur wird sich im Jahr 2023 – so der Winter 2022/2023 hoffentlich ohne Einsatz des Bundeslastverteilers verlaufen wird – sicherlich auch der Krisenvermeidung widmen. Wir müssen bereits an den nächsten Winter denken.

Wichtige weitere Themen wie das Vorantreiben der Energiewende, Wasserstoff und Implikationen auf die Netze, aber auch Themen rund um die digitalen Dienste, Nachhaltigkeit und Resilienz der Netze warten nicht.

Genauso ist es mir ein Anliegen, dass Verbraucherinnen und Verbraucher die Bundesnetzagentur als ihre Ansprechpartnerin wahrnehmen. Hier haben wir den Verbraucherschutz im abgelaufenen Jahr in einer neuen Unterabteilung auf neue Beine gestellt.

Ich wünsche Ihnen frohe Festtage und ein gesundes Neues Jahr.



Klaus Müller

Regulierung

Vfg-Nr.		Seite
	Telekommunikation	
134	Allgemeinzuteilung für Punkt-zu-Punkt Richtfunk im Frequenzbereich 59 GHz – 63 GHz ..	1502
135	Allgemeinzuteilung von Frequenzen für Funkanwendungen der Eisenbahnen	1504
136	Allgemeinzuteilung von Frequenzen in den Bereichen 5150 MHz - 5250 MHz, 5250 - 5350 MHz und 5470 MHz - 5725 MHz für drahtloser Zugangssysteme einschließlich lokaler Funknetze (WAS/Funk-LANs).....	1507
137	Amateurfunkdienst; befristete Erlaubnisse	1512
138	Frequenznutzungsbestimmungen für Erdfunkstellen des <u>STARLINK</u> Satellitenfunknetzes in den Frequenzbereichen 14,0 – 14,5 GHz (Richtung Erde – Weltraum) und 10,95 – 12,75 GHz (Richtung Weltraum – Erde).....	1514
139	Grundsätze über die Ermittlung erschwinglicher Preise für Telekommunikationsdienste	1519
140	Vermittlungsdienst für gehörlose und hörgeschädigte Menschen; Bedarfsermittlung gem. § 51 Absatz 4 Satz 2 TKG	1531
	Post	
141	PEntgV § 9 i. V. m. §§ 22, 21 Abs. 1 Nr. 1, 19 Satz 1, 20 PostG; Hier: Antrag der Deutschen Post E-POST Solutions GmbH auf Genehmigung des Entgelts für das Produkt „E-POST Brief mit klassischer Zustellung“	1588
	Energie	
142	Antrag der Deutsche ReGas GmbH & Co. KGaA auf Freistellung von der Regulierung gemäß § 28a EnWG; Beschluss vom 17.11.2022 - Az.: BK7-22-086	1589
143	Genehmigung des Maßnahmenkatalogs zum Netzwiederaufbauplan gemäß Art. 4 Abs. 2 lit. c) i.V.m. Art. 23 Abs. 4 lit. c) der Verordnung (EU) 2017/2196 - AZ 622-22-008.....	1598

Mitteilungen

Mit-Nr.		Seite
	Telekommunikation	
	Teil A	
	Mitteilungen der Bundesnetzagentur	
255	TKG § 12 Abs. 1 S. 2; Veröffentlichung der Stellungnahmen im Anhörungsverfahren zum Entwurf für eine Marktdefinition und -analyse betreffend den Markt für die Anrufzustellung auf der Vorleistungsebene in das (virtuelle) Mobilfunknetz der Lebara Limited (Markt Nr. 2 der Märkte-Empfehlung 2014) BK1-22/002.....	1599
256	§§ 149 Abs. 1 Nr. 5, 214 TKG i. V. m. § 192 TKG; Antrag der goetel GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über offenen Netzzugang zu öffentlich geförderten Telekommunikationsnetzen und Telekommunikationslinien (§ 155 TKG); hier: BK11-22/007	1599
257	Anhörung zur Änderung des Nummernplans Verkehrslenkungsnummern (Verfügung 116/2018) sowie zur Änderung des Nummernplans Nummernraum für die öffentliche Telekommunikation (Verfügung 29/2015) wegen Schließung der Nummerngasse 118000 bis 118009 für Vermittlungsdienste.....	1600
258	Mitteilung und Veröffentlichung der Schnittstellenbeschreibungen durch die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze; Deutsche Telekom	1608

Mit-Nr.		Seite
259	Mitteilung und Veröffentlichung der Schnittstellenbeschreibungen durch die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze; DNS:NET Internet Service GmbH	1608
260	Verordnung über Notrufverbindungen (NotrufV); Änderung der Einzugsgebiete und Notrufursprungsbereiche von Notrufabfragestellen.....	1608
 Post		
Teil A		
Mitteilungen der Bundesnetzagentur		
261	Bekanntgabe nicht mehr gültiger Lizenzen nach § 5 PostG.....	1609
 Energie		
Teil A		
Mitteilungen der Bundesnetzagentur		
262	§§ 118 Abs. 46a, 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. §§ 19 Abs. 2 Satz 2 bis 4, 30 Abs. 2 Nummer 7 StromNEV; Einleitung eines Verfahrens für eine Festlegung zur Anpassung und Ergänzung von Voraussetzungen für die Vereinbarung individueller Netzentgelte für den Netzzugang	1610
263	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Gasbereich, hier: BK4-21/003.....	1610
264	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-17/244.....	1610
 Sonstiges		
Teil A		
Mitteilungen der Bundesnetzagentur		
265	Erscheinungstage des Amtsblattes der Bundesnetzagentur im Jahr 2023	1611



Regulierung

Telekommunikation

Vfg Nr. 134/2022

Allgemeinzuteilung für Punkt-zu-Punkt Richtfunk im Frequenzbereich 59 GHz – 63 GHz

Auf Grund des § 91(2) „Frequenzzuteilung“ des „Telekommunikationsgesetzes“ (TKG vom 01.12.2021) werden hiermit die Frequenzen im Frequenzbereich 59 GHz – 63 GHz zur Nutzung durch die Allgemeinheit für Punkt-zu-Punkt Richtfunk zugeteilt.

Mit Inkrafttreten dieser Allgemeinzuteilung wird die Amtsblattverfügung 97/2021 gegenstandslos.

1. Frequenznutzungsparameter:

Parameter	Wert
max. zulässige äquivalente isotrope Strahlungsleistung (EIRP)	316 W (55 dBm)
min. Antennengewinn	35 dBi
Kanalbandbreiten	150 MHz – 2,0 GHz

2. Bestimmungen zur Vermeidung von Störungen bei Funkanwendungen, die innerhalb des Frequenzbereiches 59 GHz – 63 GHz betrieben werden:

Innerhalb des Frequenzbereiches 59 GHz – 63 GHz werden u. a. Anwendungen des Festen Funkdienstes, des Erderkundungsfunkdienstes, des Intersatellitenfunkdienstes, des nichtnavigatorischen Ortungsfunkdienstes, des Weltraumforschungsfunkdienstes und des Mobilfunkdienstes jeweils auf primärer Basis zur zivilen/militärischen Nutzung betrieben.

Die Punkt-zu-Punkt Richtfunkanwendungen dürfen diese Funkanwendungen nicht stören und müssen ggf. mit betrieblichen Einschränkungen rechnen.

3. Befristung

Die Allgemeinzuteilung von Frequenzen ist bis zum 31.12.2024 befristet.

Allgemeine Hinweise

- Im Rahmen dieser Allgemeinzuteilung besteht für die Betreiber solcher Richtfunkverbindungen kein Schutz vor Beeinträchtigungen durch andere bestimmungsgemäße Frequenznutzungen im gleichen Frequenzbereich.
- Die Nutzung der Frequenzen ist nicht an einen bestimmten Standard gebunden. Geräte, die im Rahmen dieser Frequenznutzung eingesetzt werden, unterliegen den Bestimmungen des „Gesetzes über die Be-



reitestellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz - FuAG)“ und des „Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (Elektromagnetische-Verträglichkeit-Gesetz EMVG)“.

3. Der Frequenznutzer ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses und zur Sicherung der Telekommunikationsanlagen gemäß dem „Gesetz über den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien (Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz, TTDSG)“ sowie dem Artikel 10 (1) „Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG)“ verpflichtet.
4. Der Frequenznutzer unterliegt hinsichtlich des Schutzes von Personen in den durch den Betrieb von Funkanlagen entstehenden elektromagnetischen Feldern den jeweils gültigen Vorschriften.
5. Diese Allgemeinzuteilung berührt nicht rechtliche Verpflichtungen, die sich für die Frequenznutzer aus deren öffentlich-rechtlichen Vorschriften oder Verpflichtungen privatrechtlicher Art ergeben. Dies gilt insbesondere für Genehmigungs- und Erlaubnisvorbehalte (z.B. baurechtlicher und umweltrechtlicher Art).
6. Die Beauftragten der Bundesnetzagentur sind gemäß § 28 EMVG befugt, Grundstücke, Räumlichkeiten und Wohnungen, auf oder in denen aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte die Ursache störender Aussendungen zu vermuten ist, zu betreten. Zur Prüfung der Anlagen und Einrichtungen ist ihnen dies zu gestatten bzw. zu ermöglichen.
7. Beim Auftreten von Störungen werden die Parameter des TR 102 555 in der aktuellen Fassung zu Grunde gelegt.

226-2

Vfg Nr. 135/2022

Allgemeinzuteilung von Frequenzen für Funkanwendungen der Eisenbahnen

Auf Grund des § 91 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) werden hiermit Frequenzen zur Nutzung durch die Allgemeinheit für Funkanwendungen der Eisenbahnen zugeteilt.

Mit dieser Allgemeinzuteilung erfolgt die verpflichtende Umsetzung der Entscheidung 2006/771/EG zuletzt geändert durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2022/180 der Kommission vom 8. Februar 2022 im Hinblick auf die Aktualisierung der harmonisierten technischen Bedingungen im Bereich der Funkfrequenznutzung für Geräte mit geringer Reichweite, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union, L 29 vom 10.02.2022, S. 17 - 39, in Deutschland.

Die Amtsblattverfügung Nr. 39/2012 „Allgemeinzuteilung von Frequenzen für Funkanwendungen der Eisenbahnen“, veröffentlicht im Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 14/2012, S. 2367 vom 25.07.2012, wird aufgehoben.

1. Frequenznutzungsbestimmungen

1.1. Grenzwerte

Frequenzbereich in [MHz]	Maximale magnetische Feldstärke [dBµA/m] in 10 m Entfernung	Relative Frequenzbelegungsdauer ¹⁾ in [%]	Kanalbandbreite
0,984 – 7,484	9	<1	Keine Einschränkung
7,30 – 23,00	-7 ²⁾	Keine Einschränkung	Keine Einschränkung

Frequenzbereich in [MHz]	Maximale Spitzenstrahlungsleistung ERP in [dBm]	Relative Frequenzbelegungsdauer ¹⁾ in [%]	Kanalbandbreite
27,090 – 27,100	10	Keine Einschränkung	Keine Einschränkung

Frequenzbereich in [GHz]	Maximale Spitzenstrahlungsleistung EIRP in [dBm]	Relative Frequenzbelegungsdauer	Kanalbandbreite
76 - 77	55 ³⁾	Keine Einschränkung	Keine Einschränkung

- 1) Die relative Frequenzbelegungsdauer ('Arbeitszyklus') ist das in Prozent ausgedrückte Verhältnis von $\Sigma(T_{\text{on}})/(T_{\text{obs}})$, wobei T_{on} die 'Ein-Zeit' eines einzelnen Sendegeräts und T_{obs} der Beobachtungszeitraum ist. T_{on} wird in einem Beobachtungsfrequenzband (F_{obs}) gemessen. T_{obs} ist ein fortlaufender Zeitraum von einer Stunde und F_{obs} das zutreffende Frequenzband, welches in dieser Allgemeinzuteilung genannt ist.
- 2) Die maximale magnetische Feldstärke ist auf 10 kHz Bandbreite zu beziehen und räumlich über eine Schleifenlänge von 200 m zu mitteln.
- 3) Bei Frequenzmodulation oder Frequenzumtastung: 50 dBm mittlere Strahlungsleistung bzw. 55 dBm Spitzenstrahlungsleistung. Bei Pulsmodulation: 23,5 dBm mittlere Strahlungsleistung bzw. 55 dBm Spitzenstrahlungsleistung.

1.2. Zulässige Anwendungen

1. Frequenzbereich 0,984 MHz – 7,484 MHz:
Eurobalise (up-link).
2. Frequenzbereich 7,30 MHz– 23,00 MHz:
Eurobalise (up-link).
3. Frequenzbereich 27,090 MHz – 27,100 MHz:
Nur für drahtlose Energieübertragung und Signal-down-link für Eurobalise.
4. Frequenzbereich 76 - 77 GHz:
Bodengestützte Infrastruktursysteme zur Erkennung von Fahrzeugen und Hindernissen an Bahn-
übergängen (Verkehrsinfrastrukturradare).

2. Bestimmungen zur Vermeidung von Störungen bei anderen Funkanwendungen

Funkanwendungen der Eisenbahnen dürfen keine schädlichen Störungen bei einem Funkdienst verursachen und haben keinen Anspruch auf Schutz gegen funktechnische Störungen dieser Funkdienste („nichtstörend und ungeschützt“).

Für ortsfeste Verkehrsinfrastrukturradare im Frequenzbereich 76 - 77 GHz werden zur Vermeidung von Störungen sowie im Rahmen technischer Überprüfungen die Bestimmungen folgender Europäischer Norm zugrunde gelegt:

- ETSI EN 301 091

3. Befristung

Diese Allgemeinzuweisung ist bis zum 31.12.2032 befristet.

Hinweise:

1. Die oben genannten Frequenzbereiche werden auch für andere Funkanwendungen genutzt. Die Bundesnetzagentur übernimmt keine Gewähr für eine Mindestqualität oder Störungsfreiheit des Funkverkehrs. Es besteht kein Schutz vor Beeinträchtigungen durch andere bestimmungsgemäße Frequenznutzungen.
2. Eine Nutzung zugeteilter Frequenzen darf nur mit Funkanlagen erfolgen, die dem Funkanlagen-gesetz (FuAG) entsprechen (§ 99 Abs. 6 TKG).
3. Diese Frequenzzuweisung berührt nicht rechtliche Verpflichtungen, die sich für die Frequenznutzer aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, auch telekommunikationsrechtlicher Art, oder Verpflichtungen privatrechtlicher Art ergeben. Dies gilt insbesondere für Genehmigungs- oder Erlaubnis-vorbehalte (z. B. baurechtlicher oder umweltrechtlicher Art).
4. Der Frequenznutzer ist für die Einhaltung der Zuteilungsbestimmungen und für die Folgen von Verstößen, z. B. Abhilfemaßnahmen und Ordnungswidrigkeiten verantwortlich.
5. Beim Auftreten von Störungen sowie im Rahmen technischer Überprüfungen werden für Geräte die gemäß Richtlinie 2014/53/EU bzw. gemäß dem FuAG verabschiedeten harmonisierten Normen zu Grunde gelegt. Hinweise zu Messvorschriften und Testmethoden, die zur Überprüfung der o. g. Parameter beachtet werden müssen, sind ebenfalls diesen Normen zu entnehmen.



6. Der Bundesnetzagentur sind gemäß § 103 TKG auf Anfrage alle zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung erforderlichen Auskünfte über das Funknetz, die Funkanlagen und den Funkbetrieb, insbesondere Ablauf und Umfang des Funkverkehrs, zu erteilen. Erforderliche Unterlagen sind bereitzustellen.
7. Die Beauftragten der Bundesnetzagentur sind gemäß § 28 des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG) befugt, Grundstücke, Räumlichkeiten und Wohnungen, auf oder in denen aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte die Ursache störender Aussendungen zu vermuten ist, zu betreten. Zur Prüfung der Anlagen und Einrichtungen ist ihnen dies zu gestatten bzw. zu ermöglichen.
8. Der Frequenznutzer unterliegt hinsichtlich des Schutzes von Personen in den durch den Betrieb von Funkanlagen entstehenden elektromagnetischen Feldern den jeweils gültigen Vorschriften. Insbesondere dürfen, unabhängig von dieser Frequenzzuteilung, ortsfeste Sendefunkanlagen mit einer äquivalenten isotropen Strahlungsleistung (EIRP) ab 10 Watt erst betrieben werden, wenn die Bundesnetzagentur eine entsprechende Standortbescheinigung erteilt hat.

221-9

Vfg Nr. 136/2022

Allgemeinzuteilung von Frequenzen in den Bereichen 5150 MHz - 5250 MHz, 5250 - 5350 MHz und 5470 MHz - 5725 MHz für drahtloser Zugangssysteme einschließlich lokaler Funknetze (WAS/Funk-LANs)

Gemäß § 91 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) werden hiermit Frequenzen in den Bereichen 5150 MHz - 5250 MHz, 5250 - 5350 MHz und 5470 MHz - 5725 MHz für die Nutzung durch die Allgemeinheit für drahtlose Zugangssysteme einschließlich lokaler Funknetze (WAS/ Funk-LANs), zugeteilt.

Mit dieser Allgemeinzuteilung erfolgt die verpflichtende Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/179 der Kommission, zuletzt geändert durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2022/2307 der Kommission vom 23. November 2022, im Hinblick auf die Aktualisierung der harmonisierten Nutzung von Funkfrequenzen im 5-GHz-Band für die Einführung drahtloser Zugangssysteme einschließlich lokaler Funknetze, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union, L 305, S. 63-67, 25. November 2022, in Deutschland.

Die Amtsblattverfügung 151/2018 „Allgemeinzuteilung von Frequenzen in den Bereichen 5150 MHz - 5350 MHz und 5470 MHz - 5725 MHz für Funkanwendungen zur breitbandigen Datenübertragung, WAS/WLAN („Wireless Access Systems including Wireless Local Area Networks“), veröffentlicht im Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 23/2018, S. 2548 vom 05.12.2018, wird aufgehoben.

1. Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Beschlusses bezeichnet der Ausdruck

- „drahtlose Zugangssysteme einschließlich lokaler Funknetze (WAS/Funk-LANs)“ Breitband-Funksysteme für private und der Öffentlichkeit zugängliche Anwendungen, die einen drahtlosen Zugang unabhängig von der Netztopologie ermöglichen;
- „Innenraumeinsatz“ den Einsatz innerhalb eines geschlossenen Raums, der für die zur Erleichterung der gemeinsamen Nutzung mit anderen Diensten erforderliche Dämpfung sorgt;
- „äquivalente isotrope Strahlungsleistung“ (*Equivalent Isotropically Radiated Power*, EIRP) das Produkt der an die Antenne abgegebenen Leistung und des Antennengewinns in einer bestimmten Richtung im Verhältnis zu einer isotropen Antenne (absoluter oder isotroper Gewinn);
- „mittlere äquivalente isotrope Strahlungsleistung (EIRP)“ die EIRP während der Pegelspitze (Burst) bei der Übertragung, die gleichzeitig die maximale Sendeleistung darstellt, sofern eine Sendeleistungsregelung erfolgt.

2. Frequenznutzungsbestimmungen

Es sind Frequenzzugangs- und Störungsminderungstechniken einzusetzen, deren Leistungsniveau mindestens den wesentlichen Anforderungen der Richtlinie 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁾ bzw. des FuAG entspricht. Werden einschlägige Techniken in harmonisierten Normen, deren Fundstellen gemäß der Richtlinie 2014/53/EU im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden sind, oder deren Teilen beschrieben, ist eine Leistung zu gewährleisten, die mindestens dem mit diesen Techniken verbundenen Leistungsniveau entspricht.

¹⁾ Richtlinie 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/5/EG (ABl. L 153 vom 22.5.2014, S. 62).



Aussendungen, die absichtlich bestimmungsgemäße WAS/WLAN- Nutzungen stören oder verhindern, wie z.B. Aussendungen von Funksignalen und/oder Datenpaketen, die die Abmeldung oder Beeinflussung von WAS/WLAN-Verbindungen anderer Nutzer gegen deren Willen zum Ziel haben, sind nicht gestattet.

Tabelle 1: WAS/Funk-LANs im Frequenzband 5150–5250 MHz

Parameter	Technische Bedingungen
Frequenzband	5150–5250 MHz
Zulässiger Betrieb	Innenraumeinsatz, auch in Anlagen innerhalb von Straßenfahrzeugen, Zügen und Luftfahrzeugen; sowie beschränkter Einsatz im Außenbereich (Anm. 1). Die Nutzung durch unbemannte Luftfahrzeugsysteme (UAS) ist auf das Frequenzband 5170–5250 MHz beschränkt.
Maximale mittlere äquivalente isotrope Strahlungsleistung (EIRP) für bandinterne Aussendungen	200 mW Ausnahmen: • Für Anlagen in Eisenbahnwagen, die einen durchschnittlichen Dämpfungsverlust von weniger als 12 dB aufweisen, gilt eine maximale mittlere EIRP von 40 mW; • für Anlagen in Straßenfahrzeugen gilt eine maximale mittlere EIRP von 40 mW.
Maximale mittlere EIRP-Dichte für bandinterne Aussendungen	10 mW/MHz in jedem 1-MHz-Teilband
Anmerkung 1: Beim Einsatz im Außenbereich darf die Ausrüstung weder an einer ortsfesten Außenantenne, noch an einer ortsfesten Infrastruktur oder am Außenkörper von Straßenfahrzeugen befestigt werden.	

Tabelle 2: WAS/Funk-LANs im Frequenzband 5250–5350 MHz

Parameter	Technische Bedingungen
Frequenzband	5250–5350 MHz
Zulässiger Betrieb	Innenraumeinsatz: nur innerhalb von Gebäuden. Anlagen in Straßenfahrzeugen, Zügen und Luftfahrzeugen sind nicht zulässig (Anm. 2). Einsatz im Außenbereich ist nicht zulässig.
Maximale mittlere EIRP für bandinterne Aussendungen	200 mW
Maximale mittlere EIRP-Dichte für bandinterne Aussendungen	10 mW/MHz in jedem 1-MHz-Teilband



Parameter	Technische Bedingungen
Zu verwendende Störungsminderungstechniken	Sendeleistungsregelung (TPC) und dynamische Frequenzwahl (DFS). Alternative Störungsminderungstechniken können angewandt werden, wenn sie ein mindestens gleichwertiges Leistungs- und Frequenzschutzniveau bieten, sodass die entsprechenden wesentlichen Anforderungen der Richtlinie 2014/53/EU und die technischen Anforderungen dieses Beschlusses erfüllt sind.
Sendeleistungsregelung (TPC)	TPC muss durchschnittlich einen Abschwächungsfaktor von mindestens 3 dB gegenüber der höchstzulässigen Sendeleistung der Systeme erbringen; oder ohne TPC muss die höchstzulässige mittlere EIRP und die Obergrenze für die entsprechende mittlere EIRP-Dichte um 3 dB verringert werden.
Dynamische Frequenzwahl (DFS)	DFS wird in der ITU-R-Empfehlung M.1652-1⁽²⁾ beschrieben und soll einen kompatiblen Betrieb mit Funkortungssystemen gewährleisten. Der DFS-Mechanismus gewährleistet, dass die Wahrscheinlichkeit, einen bestimmten Kanal auszuwählen, für alle verfügbaren Kanäle in den Frequenzbändern 5250–5350 MHz und 5470–5725 MHz gleich ist. Außerdem sorgt der DFS-Mechanismus im Durchschnitt für eine annähernd gleichmäßige Auslastung des Funkfrequenzspektrums. WAS/Funk-LANs müssen eine dynamische Frequenzwahl anwenden, die eine Minderung der Störung von Radarsystemen bewirkt, die mindestens ebenso effizient ist wie DFS gemäß der ETSI-Norm EN 301 893 V2.1.1. Einstellungen (an Hardware und/oder Software) der WAS/Funk-LAN-Systeme in Bezug auf DFS dürfen für den Nutzer nicht zugänglich sein, wenn Änderungen dieser Einstellungen dazu führen können, dass die WAS/Funk-LANs nicht mehr den DFS-Anforderungen entsprechen. Dazu gehört, a) dass der Nutzer das Betriebsland und/oder das Betriebsfrequenzband nicht ändern darf, wenn die Ausrüstung dadurch nicht mehr den DFS-Anforderungen entspricht, und b) dass keine Software und/oder Firmware akzeptiert wird, die dazu führt, dass die Ausrüstung nicht mehr den DFS-Anforderungen entspricht.
Anmerkung 2: Der Betrieb von WAS/Funk-LAN-Anlagen in großen Luftfahrzeugen⁽³⁾ (außer mehrmotorigen Hubschraubern) ist bis zum 31. Dezember 2028 mit einer maximalen mittleren EIRP für bandinterne Aussendungen von 100 mW gestattet.	

2 Empfehlung ITU-R M.1652-1: „Dynamic frequency selection in wireless access systems including radio local area networks for the purpose of protecting the radiodetermination service in the 5 GHz band“ (Dynamische Frequenzwahl in drahtlosen Zugangssystemen einschließlich lokaler Funknetze zum Schutz des Funkortungsdienstes im 5-GHz-Band).

3 Nach der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 der Kommission bezeichnet ein „großes Luftfahrzeug“ ein Luftfahrzeug, das als Flugzeug eingestuft ist, mit einer höchstzulässigen Startmasse von mehr als 5700 kg oder einen mehrmotorigen Hubschrauber. Mehrmotorige Hubschrauber sind jedoch vom Anwendungsbereich der Anmerkungen 2 und 3 ausgenommen.

Tabelle 3: WAS/Funk-LANs im Frequenzband 5470–5725 MHz

Parameter	Technische Bedingungen
Frequenzband	5470–5725 MHz
Zulässiger Betrieb	Innenraumeinsatz und Einsatz im Außenbereich. Anlagen in Straßenfahrzeugen sind ausschließlich für WAS/Funk-LAN-Geräte zugelassen, die im Slave⁽⁴⁾-Modus betrieben und von einem ortsfesten WAS/Funk-LAN-Gerät mit dynamischer Frequenzwahl (DFS) gesteuert werden, das im Master-Modus betrieben wird. Anlagen in Straßenfahrzeugen, Zügen und Luftfahrzeugen sowie Nutzung für UAS sind nicht zulässig (Anm. 3).
Maximale mittlere EIRP für bandinterne Aussendungen	1 W Ausnahmen: für Anlagen in Straßenfahrzeugen gilt eine maximale mittlere EIRP von 200 mW.
Maximale mittlere EIRP-Dichte für bandinterne Aussendungen	50 mW/MHz in jedem 1 MHz-Band
Zu verwendende Störungsminderungstechniken	Sendeleistungsregelung (TPC) und dynamische Frequenzwahl (DFS). Alternative Störungsminderungstechniken können angewandt werden, wenn sie ein mindestens gleichwertiges Leistungs- und Frequenzschutzniveau bieten, sodass die entsprechenden wesentlichen Anforderungen der Richtlinie 2014/53/EU und die technischen Anforderungen dieses Beschlusses erfüllt sind.
Sendeleistungsregelung (TPC)	TPC muss durchschnittlich einen Abschwächungsfaktor von mindestens 3 dB gegenüber der höchstzulässigen Sendeleistung der Systeme erbringen; oder ohne TPC muss die höchstzulässige mittlere EIRP und die Obergrenze für die entsprechende mittlere EIRP-Dichte um 3 dB verringert werden.
Dynamische Frequenzwahl (DFS)	DFS wird in der ITU-R-Empfehlung M.1652-1 beschrieben und soll einen kompatiblen Betrieb mit Funkortungssystemen gewährleisten. Der DFS-Mechanismus gewährleistet, dass die Wahrscheinlichkeit, einen bestimmten Kanal auszuwählen, für alle verfügbaren Kanäle in den Frequenzbändern 5250–5350 MHz und 5470–5725 MHz gleich ist. Außerdem sorgt der DFS-Mechanismus im Durchschnitt für eine annähernd gleichmäßige Auslastung des Funkfrequenzspektrums. WAS/Funk-LANs müssen eine dynamische Frequenzwahl anwenden, die eine Minderung der Störung von Radarsystemen bewirkt, die mindestens ebenso effizient ist wie DFS gemäß der ETSI-Norm EN 301 893 V2.1.1. Einstellungen (an Hardware und/oder Software) der WAS/Funk-LAN-Systeme in Bezug auf DFS dürfen für den Nutzer nicht zugänglich sein, wenn Änderungen dieser Einstellungen dazu führen können, dass die WAS/Funk-LANs nicht mehr den DFS-Anforderungen entsprechen.

4 Slave- und Master-Modus sind in EN 301 893 V2.1.1 definiert.

Parameter	Technische Bedingungen
	Dazu gehört, a) dass der Nutzer das Betriebsland und/oder das Betriebsfrequenzband nicht ändern darf, wenn die Ausrüstung dadurch nicht mehr den DSF-Anforderungen entspricht, und b) dass keine Software und/oder Firmware akzeptiert wird, die dazu führt, dass die Ausrüstung nicht mehr den DFS-Anforderungen entspricht.
Anmerkung 3: Der Betrieb von WAS/Funk-LAN-Anlagen in großen Luftfahrzeugen (außer mehrmotorigen Hubschraubern) ist – außer im Frequenzband 5600–5650 MHz – bis zum 31. Dezember 2028 mit einer maximalen mittleren EIRP für bandinterne Aussendungen von 100 mW gestattet.	

3. Befristung

Diese Allgemeinzuteilung ist bis zum 31.12.2032 befristet

Hinweise:

1. Die oben genannten Frequenzbereiche werden auch für andere Funkanwendungen genutzt. Die Bundesnetzagentur übernimmt keine Gewähr für eine Mindestqualität oder Störungsfreiheit des Funkverkehrs. Insbesondere genießen WAS/Funk-LANs keinen Schutz vor Beeinträchtigungen durch in gleichen Frequenzbereichen primär oder sekundär zugewiesene Funkdienste und dürfen diese Funkdienste nicht stören. Bei Störungen militärischer Radare sind die betroffenen WAS/Funk-LAN-Geräte unverzüglich außer Betrieb zu nehmen.
2. Eine Nutzung zugeteilter Frequenzen darf nur mit Funkanlagen erfolgen, die dem Funkanlagen-gesetz (FuAG) entsprechen (§ 99 Abs. 6 TKG).
3. Diese Frequenzzuteilung berührt nicht rechtliche Verpflichtungen, die sich für die Frequenznutzer aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, auch telekommunikationsrechtlicher Art, oder Verpflichtungen privatrechtlicher Art ergeben. Dies gilt insbesondere für Genehmigungs- oder Erlaubnis-vorbehalte (z.B. baurechtlicher oder umweltrechtlicher Art).
4. Der Frequenznutzer ist für die Einhaltung der Zuteilungsbestimmungen und für die Folgen von Verstößen, z. B. Abhilfemaßnahmen und Ordnungswidrigkeiten verantwortlich.
5. Beim Auftreten von Störungen sowie im Rahmen technischer Überprüfungen werden für WAS/Funk-LAN-Geräte die gemäß Richtlinie 2014/53/EU bzw. des FuAG verabschiedeten harmonisierten Normen zu Grunde gelegt. Hinweise zu Messvorschriften und Testmethoden, die zur Überprüfung der o. g. Parameter beachtet werden müssen, sind ebenfalls diesen Normen zu entnehmen.
6. Der Bundesnetzagentur sind gemäß § 103 TKG auf Anfrage alle zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung erforderlichen Auskünfte über das Funknetz, die Funkanlagen und den Funkbetrieb, insbesondere Ablauf und Umfang des Funkverkehrs, zu erteilen. Erforderliche Unterlagen sind bereitzustellen.



Vfg Nr. 137/2022

Amateurfunkdienst; befristete Erlaubnisse

1.)

Nutzung der Frequenzbereiche 2320 – 2450 MHz und 5650 – 5850 MHz durch Inhaber einer Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst der Klasse E

Um auch Funkamateuren mit einer Zulassung der Klasse E die Teilnahme an HAMNET und den Zugang zu zwei weiteren Frequenzbereichen zu ermöglichen, wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) und dem Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) die Nutzung der **Frequenzbereiche 2320 – 2450 MHz und 5650 – 5850 MHz** durch Inhaber einer Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst der Klasse E unter den folgenden Nutzungsbestimmungen bis zum **31. Dezember 2023** gestattet.

Nutzungsbestimmungen

Die maximal zulässige Sendeleistung bei der Nutzung der Frequenzbereiche 2320 – 2450 MHz und 5650 – 5850 MHz durch Inhaber einer Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst der Klasse E beträgt **5 Watt PEP**.

Dabei sind die Nutzungsbestimmungen 9 und 13 gemäß Buchstabe B der Anlage 1 der Amateurfunkverordnung (AFuV) und alle sonstigen Bestimmungen des Amateurfunkgesetzes (AFuG) und der Amateurfunkverordnung (AFuV) einzuhalten.

2.)

Nutzung des Frequenzbereichs 50–52 MHz

Die Weltfunkkonferenz 2019 der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) hat für den Amateurfunkdienst in Region 1 eine sekundäre Zuweisung im Frequenzbereich 50–52 MHz beschlossen. Im Hinblick auf die dazu noch erforderlichen Anpassungen der Frequenzverordnung, des Frequenzplans und der Anlage 1 der Amateurfunkverordnung (AFuV), mit denen die Nutzung des Frequenzbereichs 50–52 MHz im Sinne des § 5 Abs. 3 des Amateurfunkgesetzes (AFuG) und des § 9 Abs. 2 der AFuV mittelfristig gestattet werden soll, wird in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) und dem Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) die vorläufige Nutzung des Frequenzbereichs 50–52 MHz im Amateurfunk **bis zum 31. Dezember 2023** im Rahmen der nachfolgenden Nutzungsbestimmungen gestattet.

Nutzungsbestimmungen

Frequenzbereich: 50,000 MHz - 52,000 MHz

Maximal zulässige Sendeleistung im Frequenzteilbereich 50,000 - 50,400 MHz:

750 W PEP
für Inhaber einer Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst der Klasse A

100 W PEP
für Inhaber einer Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst der Klasse E

Maximal zulässige Sendeleistung im Frequenzteilbereich 50,400 - 52,000 MHz:

25 W PEP
für Inhaber einer Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst der Klassen A oder E

Zugelassene Sendearten: Alle Sendearten

Maximal zulässige belegte Bandbreite einer Aussendung: 12 kHz

Antennenpolarisation: horizontal

Kontestbetrieb: zulässig

Die Nutzung ist auf feste Amateurfunkstellen beschränkt.

Andere Funkdienste und Telekommunikationsanlagen dürfen nicht gestört werden.

Im Störfall ist die störende Aussendung durch den Funkamateurer sofort einzustellen. Störungen durch andere Funkdienste und Telekommunikationsanlagen sind hinzunehmen.

Die Nutzung darf auch durch Inhaber einer gültigen CEPT-Amateurfunkgenehmigung gemäß der CEPT/ECC-Empfehlung T/R 61-01 im Rahmen der vorgenannten Regelungen für Zulassungsinhaber der Klasse A und aller sonstigen geltenden Regelungen erfolgen.

Die Nutzung darf auch durch Inhaber einer gültigen CEPT-Novizen-Amateurfunkgenehmigung gemäß der CEPT/ECC-Empfehlung (05)06 im Rahmen der vorgenannten Regelungen für Zulassungsinhaber der Klasse E und unter Beachtung aller sonstigen im Amateurfunk geltenden Regelungen erfolgen.

Über den Sendebetrieb sind Aufzeichnungen mit folgenden Angaben zu führen:

Datum, Uhrzeit, Frequenz, Modulationsart, Leistung, ggf. Antennenrichtung, Rufzeichen der Gegenstation bei Kontakt, Unterschrift des Rufzeicheninhabers.

Auf die Abgabe einer Betriebsmeldung zur Nutzung des 50-MHz-Frequenzbereichs, sowie auf die jederzeitige telefonische Erreichbarkeit der Amateurfunkstelle während des Sendebetriebs wird bis auf Weiteres verzichtet. Hinsichtlich der 50-MHz-Funkbaken mit Rufzeichenzuteilungen nach § 13 AFuV gilt die zuletzt mit Verfügung Nr. 64/2019 geänderte Verfügung Nr. 36/2006. Rufzeichenzuteilungen gemäß § 13 AFuV sind im Rahmen der Regelungen dieser Mitteilung nicht möglich. Einer zeitgleichen Mehrfachnutzung eines Rufzeichens gemäß § 11 Abs. 4 AFuV kann nicht zugestimmt werden.

3.)

befristeter Zugang im Frequenzbereich 70,150 – 70,210 MHz

In Abstimmung mit dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) und dem Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) wird im Amateurfunk die vorübergehende Nutzung des Frequenzbereichs 70,150 – 70,210 MHz bis zum **31. Dezember 2023** unter den nachfolgenden Nutzungsbestimmungen gestattet.

Nutzungsbestimmungen

Die Nutzung ist auf ortsfeste Amateurfunkstellen beschränkt und darf nur durch Inhaber einer Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst der Klasse A erfolgen.

Zugelassene Sendearten: Alle Sendearten

Maximal zulässige belegte Bandbreite einer Aussendung:
12 kHz

Maximale Strahlungsleistung: 25 Watt ERP

Antennenpolarisation: horizontal

Andere Funkdienste und Telekommunikationsanlagen dürfen nicht gestört werden. Im Störfall ist die störende Aussendung durch den Funkamateur sofort einzustellen. Störungen durch andere Funkdienste und Telekommunikationsanlagen sind hinzunehmen. Fernbedient erzeugte Aussendungen sind nicht gestattet. Rufzeichenzuteilungen nach § 13 AFuV sind im Rahmen dieser Regelung nicht möglich. Einer zeitgleichen Mehrfachnutzung eines Rufzeichens gemäß § 11 Abs. 4 AFuV kann nicht zugestimmt werden. Über den Sendebetrieb sind Aufzeichnungen mit folgenden Angaben zu führen: Datum, Uhrzeit, Frequenz, Modulationsart, Leistung, ggf. Antennenrichtung, Rufzeichen der Gegenstation bei Kontakt, Unterschrift des Rufzeicheninhabers. Bei der Nutzung des Frequenzbereichs 70,150 – 70,200 MHz im Rahmen des Amateurfunkdienstes sind alle sonstigen Bestimmungen des Amateurfunkgesetzes (AFuG) und der Amateurfunkverordnung (AFuV) einzuhalten und finden Anwendung. Störungen sind zu vermeiden und die maximale Leistung ist nur dann auszuschöpfen, wenn es für die Aufrechterhaltung einer Funkverbindung oder für experimentelle Zwecke als unbedingt notwendig erachtet wird.

4.)

Nutzung der Frequenzbereiche 1850-1890 kHz und 1890-2000 kHz

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) und dem Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) werden bei der Nutzung der Frequenzbereiche 1850 - 1890 kHz und 1890 - 2000 kHz im Amateurfunk bis zum **31. Dezember 2023** die folgenden Abweichungen von den Nutzungsbestimmungen gestattet, die in Anlage 1 Buchstabe A lfd. Nr. 3, 3a, 4 und 4a der Amateurfunkverordnung (AFuV) enthalten sind:

1. In den Frequenzbereichen 1850 - 1890 kHz und 1890 - 2000 kHz wird die Verwendung einer Sendeleistung von maximal **750 Watt PEP** durch Inhaber einer Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst der Klasse A an Wochenenden gestattet.
2. In den Frequenzbereichen 1850 - 1890 kHz und 1890 - 2000 kHz wird die Verwendung einer Sendeleistung von maximal **100 Watt PEP** durch Inhaber einer Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst der Klasse E an Wochenenden gestattet.
3. In den Frequenzbereichen 1850 - 1890 kHz und 1890 - 2000 kHz wird die Teilnahme an Amateurfunk-Wettbewerben (Kontestbetrieb) an Wochenenden gestattet.

Bei Nutzungen gemäß den Nummern 1, 2 oder 3 dürfen andere Funkdienste und Telekommunikationsanlagen nicht gestört werden. Im Störfall ist die störende Aussendung durch den betreffenden Funkamateur sofort einzustellen.

Bei Nutzungen gemäß den Nummern 1, 2 oder 3 sind alle sonstigen Bestimmungen des Amateurfunkgesetzes (AFuG) und der Amateurfunkverordnung (AFuV) einzuhalten und finden Anwendung.

Vorbehalt des Widerrufs

Die vorstehenden Regelungen ergehen unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

Von dem Widerrufsrecht wird die Bundesnetzagentur Gebrauch machen, wenn schädliche Störungen auf Grund des hiermit möglichen Funkbetriebs auftreten oder wenn sich die diesbezügliche Rechtslage ändert, etwa weil die o.g. Ministerien ihre Genehmigung widerrufen.

225a

Vfg Nr. 138/2022

Frequenznutzungsbestimmungen für Erdfunkstellen des STARLINK Satellitenfunknetzes in den Frequenzbereichen 14,0 – 14,5 GHz (Richtung Erde – Weltraum) und 10,95 – 12,75 GHz (Richtung Weltraum – Erde)

Der Frequenzbereich 14,0 – 14,5 GHz ist in der Frequenzverordnung (FreqV) für die Bundesrepublik Deutschland vom 27. August 2013 (BGBl. I S. 3326) unter den laufenden Nummern

373 (14,0 – 14,25 GHz) dem FESTEN FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Erde – Weltraum) und Mobilfunkdienst über Satelliten (Richtung Erde – Weltraum),

374 (14,25 – 14,3 GHz) dem FESTEN FUNKDIENST, FESTEN FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Erde – Weltraum) und Mobilfunkdienst über Satelliten (Richtung Erde – Weltraum),

375 (14,3 – 14,47 GHz) dem FESTEN FUNKDIENST, FESTEN FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Erde – Weltraum) und Mobilfunkdienst über Satelliten (Richtung Erde – Weltraum) und

376 (14,47 – 14,5 GHz) dem FESTEN FUNKDIENST, FESTEN FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Erde – Weltraum), Mobilfunkdienst über Satelliten (Richtung Erde – Weltraum) und Radioastronomiefunkdienst zugewiesen.

Die Nutzung erfolgt im Rahmen FESTER FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN.

Der Frequenzbereich 10,95 – 12,75 GHz ist in der FreqV unter den laufenden Nummern

366 (10,7 – 11,7 GHz) dem FESTEN FUNKDIENST und FESTEN FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum – Erde),

367 (11,7 – 12,5 GHz) dem FESTEN FUNKDIENST, RUNDFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN, D487¹⁾ und D487A²⁾ und

368 (12,5 – 12,75 GHz) dem FESTER FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum – Erde) (Richtung Erde – Weltraum) zugewiesen.

Die Nutzung erfolgt im Rahmen FESTER FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN.

¹⁾ Im Frequenzbereich 11,7 – 12,5 GHz darf der feste Funkdienst keine schädlichen Störungen bei Funkstellen des Rundfunkdienstes über Satelliten verursachen. Der feste Funkdienst kann gegenüber diesen Funkstellen keinen Schutz beanspruchen.

²⁾ Der Frequenzbereich 11,7 – 12,5 GHz wird zusätzlich dem festen Funkdienst über Satelliten (Richtung Weltraum – Erde) für nichtgeostationäre Systeme auf primärer Basis zugewiesen. Der feste Funkdienst über Satelliten (Richtung Weltraum – Erde) für nichtgeostationäre Systeme kann keinen Schutz gegenüber geostationären Satellitennetzen des Rundfunkdienstes über Satelliten beanspruchen.

Für die Frequenzbereiche 14,0 – 14,5 GHz und 10,95 – 12,75 GHz wird die Einhaltung folgender technischer Referenzen, Standards, Entscheidungen und Empfehlungen vorausgesetzt: ECC Report 271, ECC Report 279 und VO Funk.

Bei den Nutzungen des Starlink Satellitenfunknetzes handelt es sich um die Verbindung von stationären Erdfunkstellen zu Land zu umlaufenden (nicht geostationären) Satelliten unter der Systemkontrolle eines Satellitennetzes.

Zusätzlich sind nicht-stationäre Erdfunkstellen zu Land, zu Wasser und in der Luft zulässig, für die spezielle Frequenznutzungsbestimmungen gelten.

Nutzungen in den Frequenzbereichen 14,0 – 14,5 GHz und 10,95 – 12,75 GHz, die die nachfolgenden Frequenznutzungsbestimmungen einhalten, bedürfen für den Betrieb im

Rahmen der Frequenzteilung für das Starlink Satellitenfunknetz keiner weiteren Frequenzteilung im Einzelnen. Darüberhinausgehende Frequenznutzungen bedürfen im Geltungsbereich des TKG einer Einzelzuteilung durch die Bundesnetzagentur.

Frequenznutzungsbestimmungen für Erdfunkstellen des Starlink Satellitenfunknetzes:

Bandbreite	62,5 MHz (Uplink), 250 MHz (Downlink)
Maximal abgestrahlte Leistung	38,2 dBW EIRP
Maximale Leistungsdichte Richtung Horizont	-72,8 dB[W/Hz] EIRP
Maximaler Antennenöffnungswinkel (senderseitig)	2,8 - 4,5°
Nutzbarer Elevationswinkel	>= 25°

- Die Nebenaussendungen der Erdfunkstellen der Endkunden (Endkundenterminals) dürfen -32 dBc im ersten Nachbarkanal (ACLR1) und -55 dBc im zweiten Nachbarkanal (ACLR2) nicht übersteigen, basierend auf eine Kanalbandbreite von 62,5 MHz.
- Es gelten die Bestimmungen der Artikel 21 und 22 der VO Funk für die Uplink EIRP, Downlink PFD, Uplink EPFD und Downlink EPFD.
 - o Das referenzierte Satellitensystem in der Frequenzteilung für das Starlink Satellitenfunknetz ist die FCC Autorisierung mit 4408 Satelliten vom 23 April 2021 (FCC 21-48), abweichend von den gegenwärtigen ITU-Anmeldungen STEAM-1 (CR/C/3739/M5 BR IFIC 2920) und USASAT-NGSO-3A-R (CR/C/4423M1 BR IFIC 2926).
- Schutzzonen um die RAS-Station Effelsberg (06°53'00"E, 50°31'32"N) und das Geodätische Observatorium Wettzell (12°52'40"E, 49°08'40"N):
 - o Innerhalb eines Radius von 12,5 km um die RAS-Station Effelsberg und das Geodätische Observatorium Wettzell ist zu deren Schutz die Nutzung des Downlinks im gesamten Frequenzbereich 10,95 – 12,75 GHz durch das Starlink Satellitenfunknetz untersagt (keine DL-Spotbeams in diesem Bereich).
 - o Innerhalb der in schwarz hervorgehobenen Bereiche der Abbildung 1 ist die Nutzung des Frequenzbereiches 14,47 - 14,50 GHz durch das Starlink Satellitenfunknetz untersagt.

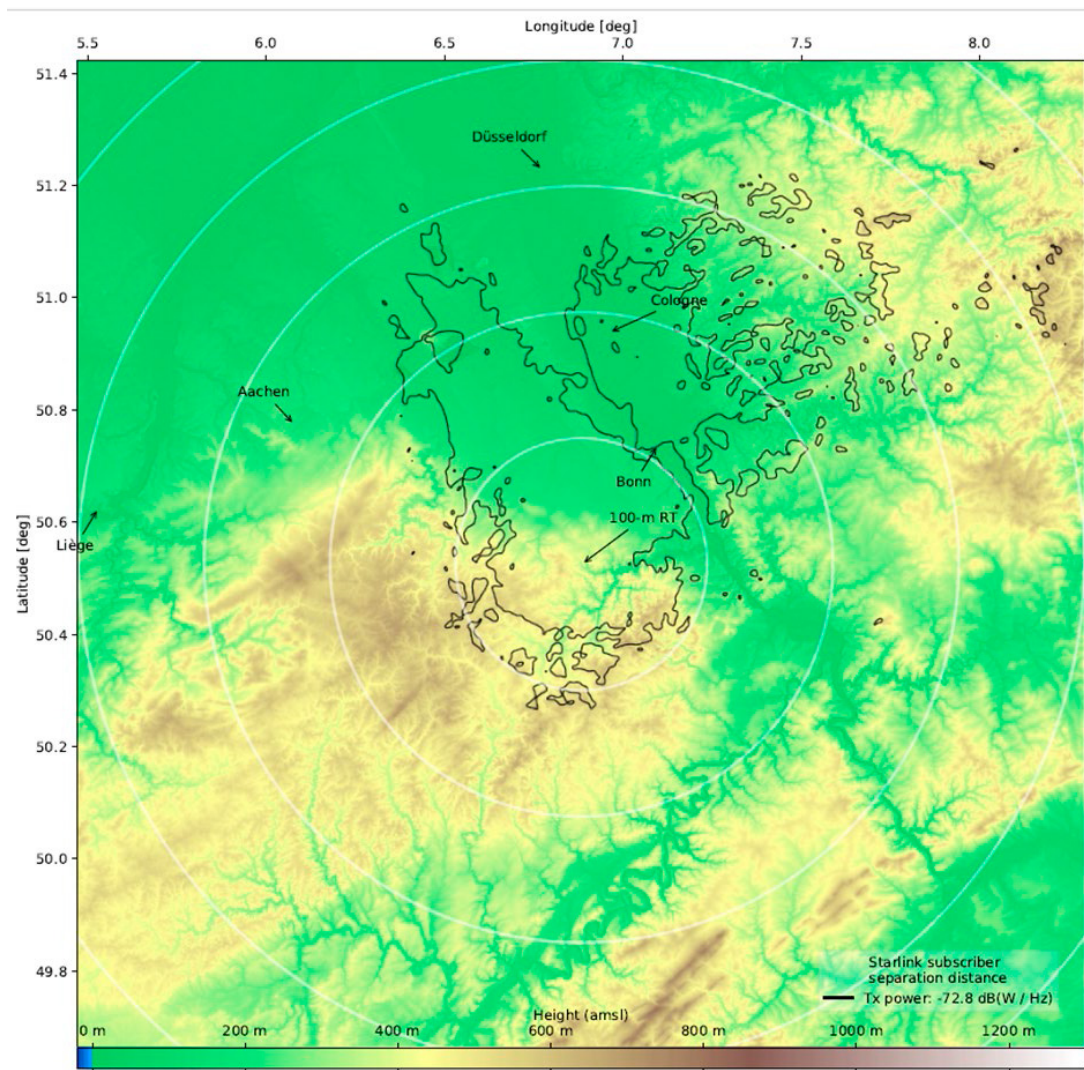


Abbildung 1

(Hinweis: Die weißen Ringe befinden sich in n x 25 km Abstand um die RAS-Station in Effelsberg)

- Im Frequenzbereich 14,25 - 14,5 GHz sind bestehende FS-Nutzungen zu schützen. Daher erfolgt für den Frequenzbereich 14,25 - 14,5 GHz die Frequenzzuteilung für das Starlink Satellitenfunknetz auf NIB (non-interference basis) und NPB (non-protection basis). In diesem Frequenzbereich sind keine Störungen bestehender FS-Nutzungen zulässig und es besteht kein Schutz vor Störungen durch vor Erteilung dieser Frequenzzuteilung bestehende FS-Nutzungen.
- Die Funkanwendung eines bei der ITU notifizierten deutschen Satellitennetzes, mit dem nicht abschließend koordiniert wurde, darf nicht gestört werden („non-Interference basis“ (NIB)).
- Die Frequenzzuteilung für das Starlink Satellitenfunknetz gewährt nicht das Recht auf exklusive Nutzung des zugewiesenen Spektrums. Die Bundesnetzagentur kann auf Antrag auch andere NGSO-Satellitensysteme in den Frequenzbereichen 10,95 - 12,75 GHz und 14,0 - 14,5 GHz Frequenzen für die Nutzung in Deutschland zuteilen. In diesem Fall hat Starlink entsprechende Intra-Service Vereinbarungen zu treffen, die einen verlässlichen Zugang zum Spektrum durch mehrere NGSO Satellitensysteme (Sharing) gewährleisten.
- Die Frequenznutzung ist nur zulässig, wenn eine Autorisierung durch das Satellitensystem besteht.

- Nicht-stationäre Erdfunkstellen dürfen ausschließlich im Frequenzbereich 14,0 – 14,45 GHz senden. Die maximale Leistungsdichte Richtung Horizont ist für nicht-stationäre Erdfunkstellen auf -46.8 dB[W/4kHz] beschränkt.
- Für Erdfunkstellen an Bord von Luftfahrzeugen gilt die PFD-Maske im Anhang 1 Nr. 6 der ECC Entscheidung (18)05 für den Frequenzbereich 14,25 – 14,45 MHz. Für Erdfunkstellen an Bord von Wasserfahrzeugen auf Binnenwasserstraßen und in Hoheitsgewässern der Bundesrepublik Deutschland oder Fahrzeugen an Land (beinhaltet auch Luftfahrzeuge am Boden) gilt die PFD Beschränkung von -116 dBW/m²/MHz im Anhang 1 Nr.8 der ECC Entscheidung (18)05 für den Frequenzbereich 14,25 – 14,45 MHz.
- Die Frequenzzuteilung für das Starlink Satellitenfunknetz ist bis zum **31.12.2023** befristet. Die Frequenzzuteilung wird auf Antrag durch den Inhaber der Frequenzzuteilung für das Starlink Satellitenfunknetz verlängert werden, wenn die Zuteilungsvoraussetzungen weiterhin gegeben sind, erforderlichenfalls mit Änderungen der technischen Parameter, Bestimmungen und Auflagen.

Behandlung von Störungen:

- Störungsmeldungen an die Bundesnetzagentur leitet diese unverzüglich an den Inhaber der Frequenzzuteilung für das Starlink Satellitenfunknetz weiter.
- Der Inhaber der Frequenzzuteilung für das Starlink Satellitenfunknetz hat hierfür einen 24h-Dienst an jedem Wochentag (Montag – Sonntag) zur Störungsannahme und Störungsbeseitigung zu gewährleisten.
- Der Inhaber der Frequenzzuteilung für das Starlink Satellitenfunknetz ist verpflichtet, eine Störung innerhalb von 2 Stunden ab Kenntniserlangung zu beseitigen.
- Der Betreiber der gestörten Funkanwendung teilt dem Inhaber der Frequenzzuteilung für das Starlink Satellitenfunknetz mit, bis wann die „Einschränkung“ der FSS-Nutzung zum Schutz seiner Nutzung bestehen muss.

Abkürzungen

DL – Downlink – Verbindung Satellit Richtung Erde

ECC – European Communication Committee - Europäisches Komitee für Kommunikation

FS – Fixed Service – Richtfunk

FSS – Fixed Satellite Service – Satellitenfunkdienst

ITU – International Telecommunication Union - Internationale Fernmeldeunion

NGSO – Non-Geostationary Satellite Orbit – Erdumkreisende Satelliten Bahn

RAS – Radio Astronomy Service – Radioastronomiefunkdienst

TKG – Telekommunikationsgesetz

VO Funk – Vollzugsordnung für den Funkdienst - Radio Regulations (RR)

Hinweise:

- 1 Falls Änderungen der Frequenzzuordnungen durch die Internationale Fernmeldeunion (ITU) Auswirkungen auf bestehende, durch Satelliten genutzte Frequenzbereiche haben, ist der Inhaber der Frequenzzuteilung verpflichtet, einen entsprechenden Änderungsantrag bei der Bundesnetzagentur zu stellen.
- 2 Die Bundesnetzagentur übernimmt keine Gewähr für eine Mindestqualität oder Störungsfreiheit des Funkverkehrs. Ein Schutz vor Beeinträchtigungen durch andere bestimmungsgemäße Frequenznutzungen kann nicht in jedem Fall gewährleistet werden.
- 3 Für die Strahlungssicherheit und die elektrische und mechanische Sicherheit der Funkanlagen einschließlich der Antennenanlagen gelten die einschlägigen Bestimmungen und Vorschriften.



- 4 Eine Nutzung zugeteilter Frequenzen darf nur mit Funkanlagen erfolgen, die für den Betrieb in der Bundesrepublik Deutschland vorgesehen bzw. gekennzeichnet sind (§ 91 Abs. 1 S. 3 TKG).
- 5 Rechtliche Verpflichtungen, die sich für die Frequenznutzer aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, auch telekommunikationsrechtlicher Art, oder Verpflichtungen privatrechtlicher Art ergeben, bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für Genehmigungs- und Erlaubnisvorbehalte (z.B. baurechtlicher und umweltrechtlicher Art).
- 6 Beauftragten der Bundesnetzagentur ist gemäß § 103 TKG die Prüfung der Frequenznutzungen am Betriebsort zu gestatten bzw. zu ermöglichen.
- 7 Der Frequenznutzer unterliegt hinsichtlich des Schutzes von Personen in den durch den Betrieb von Funkanlagen entstehenden elektromagnetischen Feldern den jeweils gültigen Vorschriften. Insbesondere dürfen – unabhängig von dieser Frequenzzuteilung und der Festlegung der standortbezogenen Frequenznutzungsparameter – ortsfeste Sendeantennen mit einer äquivalenten isotropen Strahlungsleistung (EIRP) von zehn oder mehr als zehn Watt erst betrieben werden, wenn die Bundesnetzagentur eine entsprechende Standortbescheinigung erteilt hat. Die Antragsunterlagen zum Standortverfahren sind auf der Internetseite der Bundesnetzagentur abrufbar oder können postalisch bei der Bundesnetzagentur abgefordert werden.
- 8 Die Herstellerfirmen, die Vertriebsfirmen bzw. andere Inverkehrbringer dieser Funkanlagen sind verpflichtet, die Nutzer dieser Funkanlagen auf diese Nutzungsbedingungen in geeigneter Form hinzuweisen.

Sonstiges:

Die in Deutschland zugeteilten Satellitenfunknetze sind auf der Internetseite der Bundesnetzagentur (www.bundesnetzagentur.de/satellitenfunk) veröffentlicht.

223-3

Vfg Nr. 139/2022

Allgemeinverfügung zu den Grundsätzen über die Ermittlung erschwinglicher Preise für Telekommunikationsdienste

Die Bundesnetzagentur hat am 16. August 2022 die Grundsätze zur Ermittlung erschwinglicher Preise gemäß § 158 Absatz 1 TKG auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Die Grundsätze zur Ermittlung erschwinglicher Preise betreffen Telekommunikationsdienste nach § 157 Absatz 2 TKG, einschließlich des hierfür notwendigen Anschlusses an ein öffentliches Telekommunikationsnetz an einem festen Standort. Die im Folgenden dargestellten Grundsätze über die Ermittlung erschwinglicher Preise sind auch unter

<https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/Telekommunikation/Grundversorgung/start.html> abrufbar.

Grundsätze über die Ermittlung erschwinglicher Preise für Telekommunikationsdienste

Unser Auftrag:

Die Bundesnetzagentur veröffentlicht nach Anhörung der betroffenen Kreise Grundsätze über die Ermittlung erschwinglicher Preise für Telekommunikationsdienste nach § 157 Absatz 2 TKG, einschließlich des hierfür notwendigen Anschlusses an ein öffentliches Telekommunikationsnetz an einem festen Standort.

Veröffentlicht am 16. August 2022



Inhalt

1	Einleitung	3
2	Grundsätze zur Ermittlung der erschwinglichen Preise.....	4
2.1	Monatlicher Preis für die Dienstenutzung	5
2.2	Preis für den Anschluss an ein öffentliches Telekommunikationsnetz	5
3	Begründung.....	6
3.1	Begründung der Grundsätze zur Ermittlung des erschwinglichen Preises für die monatliche Dienstenutzung.....	6
3.2	Begründung der Grundsätze zur Ermittlung des erschwinglichen Preises für den Anschluss	10

1 Einleitung

Mit Inkrafttreten des Telekommunikationsgesetzes (TKG) am 1. Dezember 2021 hat der Gesetzgeber das individuelle Recht auf Versorgung mit Telekommunikationsdiensten zu einem erschwinglichen Preis geschaffen. Es handelt sich dabei um die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation in nationales Recht.

Das Recht auf Versorgung mit Telekommunikationsdiensten sieht vor, dass jede Endnutzerin und jeder Endnutzer einen individuellen Anspruch auf Erbringung eines Sprachkommunikationsdienstes und eines Internetzugangsdienstes zu einem erschwinglichen Preis für eine angemessene soziale und wirtschaftliche Teilhabe hat. Der Anspruch richtet sich gegen das jeweilige Unternehmen, das konkret nach § 161 Absatz 1, 2 und 3 TKG verpflichtet worden ist. Die technischen Anforderungen an Sprachkommunikationsdienste und Internetzugangsdienste wurden in der Telekommunikationsmindestversorgungsverordnung (TKMV) festgelegt. Nach § 158 Absatz 1 Satz 2 TKG veröffentlicht die Bundesnetzagentur die Grundsätze über die Ermittlung erschwinglicher Preise für Telekommunikationsdienste nach § 157 Absatz 2 TKG, einschließlich des hierfür notwendigen Anschlusses an ein öffentliches Telekommunikationsnetz an einem festen Standort. Durch die Festlegung der Grundsätze über die Ermittlung erschwinglicher Preise soll jeder Bürgerin und jedem Bürger die soziale und wirtschaftliche Teilhabe durch bezahlbare Telekommunikationsdienste ermöglicht werden.

Nach der Gesetzesbegründung zum Gesetzentwurf (BR-Drucksache 29/21, S. 417 f.) sieht der Gesetzgeber vor, zur Bestimmung erschwinglicher Preise auf marktübliche Preise zurückzugreifen. Dabei kommen insbesondere die Durchschnittspreise für die betreffenden Dienste, inklusive der Anschlusskosten, als Grundlage zur Ermittlung der erschwinglichen Preise in Frage. Darüber hinaus verweist der Gesetzgeber auf die Möglichkeit, regionale Besonderheiten zu berücksichtigen und sich an der Zusammensetzung des Haushaltsnettoeinkommens zu orientieren. Die Bundesnetzagentur könne auf Basis der Marktbeobachtung nach § 158 Absatz 2 TKG weitere Referenzpunkte zur Ermittlung erschwinglicher Preise festlegen.

Im Folgenden werden in Abschnitt 2 die Grundsätze zur Ermittlung erschwinglicher Preise dargestellt. Abschnitt 3 erläutert die Grundsätze im Einzelnen und begründet die Festlegung der Grundsätze.

2 Grundsätze zur Ermittlung der erschwinglichen Preise

Der Grundsatz, gleichwertige Lebensverhältnisse anzustreben, ist auch in der Preisbildung für Telekommunikationsdienste, einschließlich des hierfür notwendigen Anschlusses, prägend.

Preise für Telekommunikationsdienste, einschließlich des hierfür notwendigen Anschlusses, berücksichtigen in ausgewogenem Maße Interessen der Endnutzerinnen und Endnutzer und der zur Dienstleistung verpflichteten Telekommunikationsunternehmen. Sie dürfen in keinem Fall prohibitiv oder enteignend wirken.

Preise für die Telekommunikationsdienste, einschließlich des hierfür notwendigen Anschlusses, gelten als erschwinglich, wenn sie sich an marktüblichen Preisen orientieren. Als marktüblich gilt ein Preis, welcher sich nach einem Großteil der Preise für Telekommunikationsdienste, einschließlich des hierfür notwendigen Anschlusses, richtet.

Die Grundsätze zur Ermittlung erschwinglicher Preise werden gesondert für den monatlichen Preis für die Dienstenutzung und den einmaligen Preis für den Anschluss beschrieben.

Eine Differenzierung ergibt sich aus den marktüblichen Gegebenheiten. So werden monatliche Preise für die Dienstenutzung und Preise für den Anschluss getrennt voneinander durch die Endnutzerinnen und Endnutzer, gegebenenfalls sogar durch unterschiedliche Personen (Eigentümer und Besitzer), gezahlt. Auch im Lichte der Unterversorgungsfeststellung gemäß § 160 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 TKG erscheint eine getrennte Betrachtungsweise sachgerecht. Eine Unterversorgung kann aufgrund von unerschwinglichen monatlichen Preisen für die Dienstenutzung sowie auf Basis unerschwinglicher Preise für den Anschluss festgestellt werden. Die Unterscheidung der Preise wird zudem dadurch gestützt, dass jeweils verschiedene Zahlungszyklen sowie unterschiedliche technische Einrichtungen und Anforderungen jeweils für den Anschluss und die Erbringung der Telekommunikationsdienste zu Grunde liegen.

Im Zuge der jährlichen Überprüfung der TKMV gemäß § 157 Absatz 4 TKG i. V. m § 157 Absatz 5 TKG werden die Grundsätze zur Ermittlung erschwinglicher Preise evaluiert und

gegebenenfalls angepasst. Damit geht auch eine Prüfung der erschwinglichen Preise für die Dienstenutzung und den Anschluss an ein öffentliches Telekommunikationsnetz einher.

2.1 Monatlicher Preis für die Dienstenutzung

Für die Ermittlung des erschwinglichen monatlichen Preises für die Dienstenutzung bildet die Bundesnetzagentur den bundesweiten Durchschnitt aus den Preisen der auf dem Markt angebotenen Produktbündel, die den Anforderungen aus §§ 2 und 3 TKMV an einem festen Standort entsprechen. Bei der Bildung des bundesweiten Durchschnitts werden Produktbündel, die die Bandbreiten wesentlich übererfüllen, nicht berücksichtigt.¹ Die für die Bestimmung des Durchschnittswertes zugrundeliegenden Preise werden bundesweit technologieneutral erhoben. Dabei wird der im Bundesgebiet tatsächlich vorhandene Gebrauch der Produktbündel miteinbezogen. Auch die Höhe der für die Endnutzerin oder den Endnutzer im Zusammenhang mit dem Betrieb der Telekommunikationseinrichtungen anfallenden Aufwendungen, insbesondere für Strom, die über das übliche Maß hinausgehen, wird berücksichtigt.

2.2 Preis für den Anschluss an ein öffentliches Telekommunikationsnetz

Für die Ermittlung des erschwinglichen Preises für den Anschluss an ein öffentliches Telekommunikationsnetz bildet die Bundesnetzagentur den bundesweiten Durchschnitt aus den Preisen der Anschlüsse, die den Anforderungen aus §§ 2 und 3 TKMV an einem festen Standort entsprechen, zu denen auch die Bereitstellungsentgelte gehören.² Die für die Bestimmung des Durchschnittswertes zugrundeliegenden Preise werden bundesweit technologieneutral erhoben. Dabei wird der im Bundesgebiet tatsächlich vorhandene Gebrauch der Produkte miteinbezogen. Die Bundesnetzagentur kann für die Ermittlung erschwinglicher Preise für den Anschluss an ein öffentliches Telekommunikationsnetz im Einzelfall regionale Besonderheiten berücksichtigen. Regionalen Besonderheiten wird Rechnung getragen, indem der durchschnittliche Preis für den Anschluss in einem Landkreis als Referenz herangezogen wird.

¹ Produktbündel bezeichnen das gebündelte Angebot von Diensten, wie zum Beispiel Telefonie und Internet. Gemäß § 156 Absatz 4 TKG können Endnutzerinnen und Endnutzer auf Antrag die Versorgung mit Telekommunikationsdiensten gemäß § 157 Absatz 2 TKG auf Sprachkommunikationsdienste beschränken. Aus diesem Grund bildet die Bundesnetzagentur auch den bundesweiten Durchschnitt aus Angeboten, die den Anforderungen aus § 3 TKMV entsprechen und sich auf die Sprachkommunikation an einem festen Standort beschränken.

² Der Anschluss endet mit einem passiven Netzabschlusspunkt.

3 Begründung

3.1 Begründung der Grundsätze zur Ermittlung des erswinglichen Preises für die monatliche Dienstenutzung

Für die Ermittlung des erswinglichen monatlichen Preises für die Dienstenutzung bildet die Bundesnetzagentur den bundesweiten Durchschnitt aus den Preisen der Produktbündel, die den Anforderungen aus §§ 2 und 3 TKMV an einem festen Standort entsprechen. Die Bundesnetzagentur folgt der Gesetzesbegründung zum Gesetzentwurf (BR-Drucksache 29/21 S. 417 f.) und bezieht sich zur Ermittlung des erswinglichen monatlichen Preises für die Dienstenutzung auf den bundesweiten Durchschnittswert der auf dem Markt gezahlten Preise. Dadurch ist sichergestellt, dass die Telekommunikationsdienste nach § 157 Absatz 2 TKG zu einem marktüblichen Preis erbracht werden. Der marktübliche Preis gilt als erswinglich, da die Produktbündel von einer Vielzahl an Nutzerinnen und Nutzer erworben und verwendet werden. Diese Produktbündel erscheinen daher erswinglich, im Sinne von bezahlbar. Durch das Referenzieren auf den bundesweiten Durchschnitt zahlen Bürgerinnen und Bürger im Rahmen der Grundversorgung für Telekommunikationsdienste, einschließlich des hierfür notwendigen Anschlusses, im Durchschnitt den gleichen Preis, wie Bürgerinnen und Bürger, die die Produkte auf dem freien Markt beziehen. Auch in Großbritannien orientiert sich das Office of Communications (Ofcom) an marktüblichen Preisen für die Festlegung von erswinglichen Preisen für den Universaldienst.³ Die Gesetzesbegründung zum Gesetzentwurf (BR-Drucksache 29/21, S. 417 f.) verweist hinsichtlich einkommensschwacher Haushalte oder Endnutzerinnen und Endnutzer mit Behinderung, für die eine weitere finanzielle Unterstützung erforderlich ist, um eine ausreichende Versorgung mit Telekommunikationsdiensten zu gewährleisten, auf die Regelungen des Sozialrechts. Gemäß der Gesetzesbegründung zum Gesetzentwurf (BR-Drucksache 29/21 S. 417) wird damit Artikel 85 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2018/1972 Rechnung getragen, der die soziale und wirtschaftliche Teilhabe besonders schutzbedürftiger Verbraucherinnen und Verbraucher explizit vorsieht.

Gemäß § 158 Absatz 1 Satz 2 TKG sind die Grundsätze für die Ermittlung erswinglicher Preise für die von § 157 Absatz 2 TKG umfassten Telekommunikationsdienste festzulegen. Indem Produktbündel berücksichtigt werden, die den Anforderungen aus §§ 2 und 3 TKMV

³ Vergleiche Ofcom 2019 „Delivering the Broadband Universal Service“, S.82 ff.



entsprechen, werden die Preise für die von § 157 Absatz 2 TKG umfassten Telekommunikationsdienste adäquat abgebildet. Dabei werden Produktbündel berücksichtigt, die Telefonie und Internet beinhalten. Bei der Identifizierung der Produktbündel wird auf die im Produktinformationsblatt genannten minimalen Datenraten im Download und Upload zurückgegriffen. Die Betrachtung der minimalen Datenrate gegenüber der normalerweise zur Verfügung stehenden Datenrate wird dadurch gestützt, dass gemäß § 157 Absatz 3 Satz 3 TKG der Internetzugangsdienst „stets“ die in der Richtlinie (EU) 2018/1972 in der jeweils gültigen Fassung definierten Dienste ermöglichen muss. In der „Anleitung zur Erstellung von Produktinformationsblättern gemäß § 1 Telekommunikationstransparenzverordnung (TKTransparenzV)“, S. 9 der Bundesnetzagentur wird darauf verwiesen, dass der Begriff der normalerweise zur Verfügung stehenden Datenübertragungsrate dem Wert entspricht, den Endkunden des bestellten Produktes meistens erwarten können, wenn sie auf den Dienst zugreifen. Demgegenüber sichert die minimale Datenrate eine mindestens zur Verfügung stehende Datenrate zu. Die stärkeren Anforderungen an die minimale Datenrate tragen somit der stetigen Verfügbarkeit der Dienste Rechnung.

Bei der Spezifikation der Referenzprodukte zur Ermittlung des erschwinglichen monatlichen Preises für die Dienstenutzung ist zu beachten, dass ausreichend Daten verfügbar sind, um einen aussagekräftigen Durchschnittspreis zu ermitteln. Daher bezieht die Bundesnetzagentur zur Bildung des Durchschnittswertes nicht nur Produktbündel mit ein, deren minimale Datenraten im Download und Upload den Anforderungen aus §§ 2 und 3 TKMV exakt entsprechen, sondern auch jene, deren Datenraten darüber hinausgehen. Dabei erfolgt eine Abwägung, bis zu welchem Grad die Produktbündel die Mindestanforderungen bezüglich der Bandbreiten im Upload und Download überschreiten können mit Blick auf den Informationsgewinn, der durch die Miteinbeziehung zusätzlicher Produktbündel einhergeht. Unterbliebe solch eine Abwägung, wäre der erschwingliche Preis gegebenenfalls nicht repräsentativ. Es wird dabei sichergestellt, dass die Produktbündel vergleichbar sind. Die Bundesnetzagentur bezieht zum Bilden des Durchschnittswertes alle im Bundesgebiet angebotenen Produktbündel mit ein. Um der Vorschrift des § 156 Absatz 4 TKG Rechnung zu tragen, nach der Endnutzerinnen und Endnutzer auf Antrag die Versorgung mit Telekommunikationsdiensten gemäß § 157 Absatz 2 TKG auf Sprachkommunikationsdienste beschränken können, bildet die Bundesnetzagentur nach den oben beschriebenen Maßgaben auch den bundesweiten Durchschnittspreis für Produktbündel, die ausschließlich Sprachkommunikationsdienste an einem festen Standort enthalten.

Die Preise werden bundesweit erhoben. Ein einheitlicher bundesweiter Preis trägt den in § 2 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe d TKG festgelegten Zielen Rechnung, gleichwertige Lebensverhältnisse in städtischen und ländlichen Räumen sicherzustellen. Dabei ist nicht zu erwarten, dass die monatlichen Preise für die Produktbündel sich regionsspezifisch stark unterscheiden. Die Preise für die Nutzung der Dienste sind produktabhängig und daher nur bedingt durch regionale Besonderheiten beeinflusst. Bezüglich der Preise für den Anschluss ist nicht auszuschließen, dass diese unter anderem von der vorhandenen Telekommunikationsinfrastruktur und der örtlichen Topografie beeinflusst werden, wodurch regionalen Unterschieden eine größere Bedeutung zukommt (vergleiche Abschnitt 3.2).

Die Bundesnetzagentur berücksichtigt durch das Heranziehen von bundesweiten Preisen der Produktbündel, die den Anforderungen aus §§ 2 und 3 TKMV an einem festen Standort entsprechen, die Interdependenz zwischen den Preisen für die Dienstenutzung und den Preisen für den einmaligen Anschluss. In den Anhörungen der interessierten Kreise wurde darauf verwiesen, dass die Preise für Anschluss und monatliche Grundgebühr einander beeinflussen können, da die Festsetzung der monatlichen Grundgebühr unter Einbeziehung der Anschlusskosten auf Basis des Grundsatzes der Kostendeckung aus Unternehmersicht erfolgen kann. Durch den Rückgriff auf bundesweit auf dem Markt gezahlte Preise wird der Interdependenz zwischen den monatlichen Preisen für die Dienstenutzung und den Preisen für den einmaligen Anschluss Rechnung getragen. Darüber hinaus handelt es sich bei den nach § 160 Absatz 1 TKG unterversorgten Haushalten voraussichtlich um Fälle, für die ein eigenwirtschaftlicher Ausbau nicht lohnend ist, so dass der Grundsatz der Kostendeckung hier nicht sachgerecht erscheint, beziehungsweise mit einem prohibitiv hohen (und damit nicht erschwinglichen) Preis für Endnutzerinnen und Endnutzer einhergehen könnte. Die Gesetzesbegründung zum Gesetzentwurf (BR-Drucksache 29/21, S. 418) berücksichtigt bereits die Möglichkeit, dass ein Diensteverpflichteter Verbrauchern die Dienste nicht kostendeckend zu einem erschwinglichen Preis anbieten kann. In diesem Fall hat der Diensteverpflichtete diese Kosten im Rahmen des Verfahrens zur Kostenerstattung nach § 161 TKG anzugeben.

Die Daten zur Ermittlung des erschwinglichen monatlichen Preises für die Dienstenutzung werden technologieneutral erhoben. Dies ergibt sich aus der Vorgabe des § 158 Absatz 1 Satz 2 TKG, nach dem sich die Grundsätze über die Ermittlung erschwinglicher Preise auf die durch § 157 Absatz 2 TKG umfassten Telekommunikationsdienste, einschließlich des hierfür notwendigen Anschlusses, beziehen. Da die Dienste technologieneutral spezifiziert sind, führt dies zu einem technologieunabhängigen Preis für die Dienste. Auch in Anbetracht

der Tatsache, dass sich die monatliche Grundgebühr für die Produktbündel unter Berücksichtigung von den Technologien unterscheiden kann, ist ein technologieneutraler Preis sachgerecht. Die Diensteverpflichteten erbringen gemäß § 161 Absatz 2 TKG die Telekommunikationsdienste nach § 157 Absatz 2 TKG, einschließlich des hierfür notwendigen Anschlusses an ein öffentliches Telekommunikationsnetz, technologieoffen. Dadurch würde bei einem technologieabhängigen monatlichen erschwinglichen Preis bei der Unterversorgungsfeststellung Unsicherheit darüber bestehen, was die Grundversorgung letztlich die Endnutzerin und den Endnutzer kostet. Verschiedene Endnutzerinnen und Endnutzer müssten für dieselbe Leistung, welche durch §§ 2 und 3 TKMV vorgegeben ist, unterschiedliche monatliche Preise bezahlen, ohne Einfluss darauf nehmen zu können. Es käme zu einer Benachteiligung mancher Endnutzerinnen und Endnutzer. Um der Rechtsunsicherheit und Ungleichbehandlung entgegenzuwirken, setzt die Bundesnetzagentur den erschwinglichen Preis für die Dienstenutzung unabhängig von der Technologie fest. Ein einheitlicher Preis trägt darüber hinaus dem aus dem Verwaltungsverfahrensgesetz und dem Telekommunikationsgesetz ableitbaren Grundsatz der effizienten Verfahrensführung Rechnung.

Die Bundesnetzagentur bezieht bei der Bildung des Durchschnittswertes den tatsächlichen Gebrauch der Produkte mit ein. So werden bei der Bildung des Durchschnittspreises die Preise der Produkte mit der relativen Anzahl an Nutzern gewichtet. Durch die Gewichtung werden die tatsächlich auf dem Markt gezahlten Preise genauer abgebildet. Unterbliebe eine derartige Gewichtung, würden alle auf dem Markt verfügbaren Referenzprodukte den gleichen Einfluss auf den Durchschnittswert ausüben. Dadurch würde ein auf dem Markt unterrepräsentiertes Produkt einen gleich starken Einfluss auf den erschwinglichen Preis ausüben wie ein weitverbreitetes Produkt. Mit Blick auf die Repräsentativität des erschwinglichen Preises erscheint eine Gewichtung gemäß der oben beschriebenen Form sachgerecht.

Um der technologieoffenen Erbringung der Dienste Rechnung zu tragen, werden die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Telekommunikationseinrichtungen anfallenden Aufwendungen, insbesondere für Strom, welche über das übliche Maß hinausgehen, berücksichtigt. So können bei einer Versorgung durch Satellitenfunklösungen Mehrkosten, zum Beispiel durch das Betreiben der Satellitenschüssel, entstehen. Damit der Endnutzerin oder dem Endnutzer kein finanzieller Nachteil aufgrund der verwendeten Technologie entsteht, müssen diese zusätzlichen Kosten neben dem monatlichen Preis berücksichtigt

werden. Das „übliche Maß“ richtet sich dabei nach den gängigen Minimalanforderungen an Telekommunikationseinrichtungen, welche für einen Internetzugangsdienst verfügbar sein müssen. Diese beinhalten das Betreiben eines Routers.

3.2 Begründung der Grundsätze zur Ermittlung des erschwinglichen Preises für den Anschluss

Für die Ermittlung des erschwinglichen Preises für den Anschluss bildet die Bundesnetzagentur den Durchschnitt aus den Preisen der Anschlüsse, die den Anforderungen aus §§ 2 und 3 TKMV an einem festen Standort entsprechen, zu denen auch die Bereitstellungsentgelte gehören. Mit Blick auf die Verwendung des Durchschnittspreises als Referenzpunkt gelten die Ausführungen zur Ermittlung der erschwinglichen Preise für die monatliche Grundgebühr (vergleiche Abschnitt 3.1). Bei der Bereitstellung eines Anschlusses ist es marktüblich, dass ein Bereitstellungsentgelt erhoben wird. Um dem Rechnung zu tragen, wird das Bereitstellungsentgelt bei dem erschwinglichen Preis für den Anschluss berücksichtigt.

Die Daten der Preise für den Anschluss werden bundesweit erhoben. Die Begründung einer bundesweiten Erhebung von Preisen für den Anschluss folgt den Ausführungen für den erschwinglichen Preis für die Dienstenutzung (vergleiche Abschnitt 3.1). Aufgrund der starken Einflüsse auf den Anschlusspreis insbesondere durch topografische Besonderheiten oder die Verfügbarkeit von Telekommunikationsinfrastruktur kann die Bundesnetzagentur bei Vorliegen solcher Einflüsse regionale Besonderheiten geltend machen und für die Ermittlung erschwinglicher Preise für den Anschluss Daten auf Landkreisebene heranziehen. Dadurch werden Aufwendungen der Diensteverpflichteten für die Bereitstellung des Anschlusses berücksichtigt. Eine Einbeziehung von regionalen Besonderheiten spiegelt die Lebenswirklichkeit genauer wider, da Preise für vergleichbare Anschlüsse herangezogen werden. Die Berücksichtigung von regionalen Besonderheiten darf dabei nicht das in § 2 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe d TKG festgelegte Ziel gleichwertiger Lebensverhältnisse in städtischen und ländlichen Räumen sicherzustellen, aushöhlen. Nicht ausgeschlossen werden kann, dass in ländlichen Gebieten Preise für den Anschluss höher sind als in städtischen Gebieten. Um den potenziell höheren Aufwendungen der Diensteverpflichteten für eine ländliche Erschließung Rechnung zu tragen und dem im TKG formulierten Ziel, einer weiteren digitalen Spaltung entgegenzuwirken, gerecht zu werden, umfassen regionale Besonderheiten den durchschnittlichen Preis für den Anschluss in einem Landkreis. Dadurch

werden preisbeeinflussende Effekte für ein Gebiet adäquat abgebildet und der für ein Gebiet marktübliche Anschlusspreis hergestellt.

Mit Blick auf die technologie neutrale Erhebung des Durchschnittspreises für den Anschluss gelten die Ausführungen zur Ermittlung der erswinglichen Preise für die Dienstenutzung (vergleiche Abschnitt 3.1).

Bekanntgabe

Die vollständige Entscheidung ist auch auf der Internetseite der Bundesnetzagentur seit dem 16. August 2022 veröffentlicht und gilt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden.

Vfg Nr. 140/2022

Vermittlungsdienst für gehörlose und hörgeschädigte Menschen;

Bedarfsermittlung gem. § 51 Absatz 4 Satz 2 TKG

Hinweis: Die vollständige Verfügung einschließlich der Begründung kann auf folgender Internetseite der Bundesnetzagentur eingesehen werden:

<https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/Telekommunikation/Unternehmenspflichten/VermittlungsdienstfuerGehoerlose/start.html>

Teil 1: Bedarfsfestlegung durch die Bundesnetzagentur

A) Einleitung

Die Regelung in § 51 Absatz 4 Satz 1 TKG verpflichtet **jeden Anbieter von Sprachkommunikationsdiensten**, einen **eigenen Vermittlungsdienst** für gehörlose und hörgeschädigte Menschen bereitzustellen, um den Zugang auch gehörloser und hörgeschädigter Endnutzer zum öffentlich zugänglichen Telefondienst zu gewährleisten.¹

Neben dieser allgemeinen gesetzgeberischen Vorgabe ist es Aufgabe der Bundesnetzagentur, den „Bedarf“ für diese Vermittlungsdienste zu ermitteln.² Dafür ist zunächst eine Überprüfung der Entwicklung der Nutzerzahlen und der Entwicklung des Nutzerverhaltens des zurzeit existierenden Vermittlungsdienstes für gehörlose und hörgeschädigte Menschen vorzunehmen. Als weiterer Teil dieser Bedarfsermittlung ist vor dem Hintergrund dieser Erkenntnisse der Umfang und Versorgungsgrad des Vermittlungsdienstes festzulegen.³ Vergleichbare Festlegungen hat die Bundesnetzagentur bereits in den Jahren 2009, 2010, 2012, 2014 und 2018 getroffen. Sie berücksichtigt außerdem die durch das

¹ Vergleiche § 51 Absatz 4 Satz 1 TKG und BT-Drs. 16/12405, Seite 13.

² Vergleiche § 51 Absatz 4 Satz 2 TKG.

³ Vgl. BT-Drs. 16/12405, S. 14.

Telekommunikationsmodernisierungsgesetz⁴ erfolgten Änderungen des TKG. Insbesondere kann die Bundesnetzagentur nach einer neuen Regelung (§ 51 Absatz 4 Satz 4 TKG) eine Grenze vorsehen, bis zu welcher die Nutzung des Vermittlungsdienstes für die Nutzer kostenfrei ist. Zudem ist gemäß § 164 Abs. 3 TKG eine gleichwertige Notrufkommunikation von Menschen mit Behinderungen sicherzustellen. Die neue Vorschrift sieht daher vor, dass gehörlose und hörbehinderte Menschen den Vermittlungsdienst für unentgeltliche Notrufverbindungen nutzen können.

B) Entwicklung der Nutzerzahlen und des Nutzerverhaltens im vergangenen Vergabezeitraum

Bei der Untersuchung der Entwicklung der Nutzerzahlen und des Nutzerverhaltens kann die Bundesnetzagentur derzeit ausschließlich auf die von der Tess - Sign & Script - Relay-Dienste für hörgeschädigte Menschen GmbH (Tess GmbH) zur Verfügung gestellten Daten zurückgreifen, weil bislang keine anderen vergleichbaren Angebote im deutschen Markt aktiv gewesen sind. Aus dem Umstand, dass auf das von der Tess GmbH zur Verfügung gestellte Datenmaterial zurückgegriffen wird, entsteht jedoch keine Vorfestlegung im Hinblick auf weitere Maßnahmen zur Umsetzung des § 51 Absatz 4 TKG (insbes. hinsichtlich einer etwaigen Beauftragung eines Leistungserbringers).

I. Nutzerentwicklung und -verhalten

Die Nutzeranzahl nimmt seit der erstmaligen Erbringung des Vermittlungsdienstes im Jahr 2007, zunächst als Pilotprojekt und seit 2009 im Regelbetrieb, beständig zu. So ist der Kundenstamm im letzten Vergabezeitraum (Beginn 01.01.2019) von 1848 Kunden Ende 2018 bis Ende Juni 2022 auf insgesamt 5860 gehörlose oder hörgeschädigte Endnutzer angewachsen. Die überwiegende Zahl der Nutzer nimmt den Vermittlungsdienst für private Gespräche in Anspruch (Ende Juni 2022: 5092 Kunden). Ende Juni 2022 verzeichnete die berufliche Nutzung 114 Kunden. 654 Nutzer waren zu diesem Zeitpunkt registriert, um ausschließlich im Notfall einen Dolmetschdienst zu den Rufnummern 110 und 112 beanspruchen zu können⁵. Zu

⁴ Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 35 vom 28.06.2021, S. 1858 ff..

⁵ Der Dolmetscher verbindet mit der zuständigen Notrufzentrale und übersetzt das Telefonat.

berücksichtigen ist hierbei, dass Notrufe nicht nur für die registrierten Notrufkunden, sondern auch für die Kunden der anderen Registrierungen (private oder berufliche Nutzung) möglich sind.

Während die Anzahl der Kunden für den beruflich genutzten Vermittlungsdienst annähernd konstant blieb und die Anzahl der registrierten Notrufkunden nur moderat stieg, ist die Anzahl der Kunden, die den Vermittlungsdienst privat nutzen, von Anfang 2019 bis Juni 2022 um das 4,3-fache gewachsen (von 1188 Kunden privat seit 31. Dezember 2018 auf 5092 Kunden privat am 30. Juni 2022). Weitere Details zur bisherigen Entwicklung der Kundenzahl sind der Anlage 1 zu entnehmen.

Nicht nur die Anzahl der Kunden, sondern auch die der geführten privaten Gespräche ist im Vergabezeitraum stark angestiegen. So wurden über den Gebärdensprachdolmetschdienst „TeSign Privat“ im November 2019 noch insgesamt ca. 10.000 Gespräche geführt, während es im November 2021 schon ca. 29.500 Gespräche waren (Näheres zur Entwicklung der Anzahl der Gespräche über den Gebärdensprachdolmetschdienst TeSign privat und den Schriftsprachdolmetschdienst TeScript privat siehe Anlage 2).

Das stark gestiegene Gesprächsaufkommen zeigt sich auch an den gesamten Gesprächszeiten pro Jahr: Während 2019 im Gebärdensprachdolmetschdienst TeSign Privat 7235 Stunden telefoniert wurden, waren es im Jahr 2021 schon 21.469 Stunden. Auch die Zeiten für den privat genutzten Schriftsprachdolmetschdienst TeScript stiegen moderat an (vgl. Anlage 3 zur Entwicklung der Gesprächszeiten).

Die Auslastung der Dolmetscher zeigt, dass die Schwerpunkte der privaten Nutzung des Vermittlungsdienstes – insbesondere des Gebärdensprachdolmetschdienstes – an den Tagen von Montag bis Freitag zwischen 08.00 und 18.00 Uhr liegen. Am Wochenende ist die private Nutzung sowohl des Gebärdens- als auch des Schriftdolmetschdienstes zwar geringer, hat aber mit den Jahren zugenommen (vgl. Anlage 4 und 5 a zur Auslastung der Dolmetschdienste in den Jahren 2018 und 2021).

Das stark gestiegene Gesprächsaufkommen gerade im Bereich des Gebärdensprachdolmetschdienstes einerseits und der in Deutschland vorhandene

Mangel an Gebärdensprachdolmetschern andererseits bewirkt eine immer stärkere Auslastung des Gebärdensprachdolmetschdienstes: Lag die Auslastung der Dolmetscher im Gebärdensprachdolmetschdienst TeSign Privat im Jahr 2018 in der Zeit von 09.00 bis 16.00 Uhr stets unter 60%, so lag diese im Jahr 2021 montags bis freitags in diesem Zeitfenster häufig über 70%. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass eine Dolmetscherstunde wegen der anspruchsvollen und anstrengenden Tätigkeit nicht zu 100%, sondern lediglich zu 60% ausgelastet sein sollte, so dass die Gebärdensprachdolmetscher eine ausreichende Pause machen können und damit die Möglichkeit zur Regeneration besteht und eine gleichbleibende Qualität des Dolmetschens gewährleistet ist (zur Auslastung der Dolmetschdienste in den Jahren 2018 vgl. Anlage 4 und 2021 vgl. Anlage 5 a).

Es ist davon auszugehen, dass sowohl der Wegfall der Grundgebühr für die private Nutzung als auch die Senkung der Gebühren für den Gebärdensprachdolmetschdienst ab 2019⁶ entscheidend zur Entwicklung der Kunden- und Gesprächszahlen sowie der insgesamt telefonierten Stunden beigetragen haben. Zu erwarten ist, dass eine – begrenzte – kostenlose Grundversorgung zu einem weiteren starken Anstieg der Kundenzahl und Gesprächsminuten führen wird.

II. Technische Zugänge

Der Vermittlungsdienst ist im vergangenen Vergabezeitraum (2018 – 2022) technisch vor allem über den PC sowie mobile Endgeräte der Endnutzer (Smartphone oder Tablet) erreichbar gewesen. Beim Zugang über den PC mit Internetverbindung (ggf. zzgl. einer Webcam) wird in der Regel die Software „myMMX“ („Windows“-Betriebssystem) oder Jitsi („Apple“) genutzt. Der Zugang über mobile Endgeräte erfolgt in der Regel mittels Apps („myMMXtc.iOS“ oder „myMMXtc-android“ für Apple bzw. Android-Betriebssysteme). Während zu Beginn des Vergabezeitraums der o.g. Zugang über den PC noch stark vertreten war, erfolgte der Zugang in den folgenden Jahren überwiegend über mobile Endgeräte. Angeboten wird auch der direkte Zugang über einen Browser („Webclient“), so dass keine Installation von o.g. spezieller Software notwendig ist. Die Inanspruchnahme eines solchen direkten Zugangs war zwar rückläufig, könnte aber in Zukunft an Bedeutung gewinnen, weil

⁶ Vormals 28 Cent/Min für Gebärdensprachdolmetschdienst und 14 Cent/min für Schriftsprachdolmetschdienst. Dann Vereinheitlichung von TSign und TScript auf 14 Cent/Min.

sie die Nutzer unabhängig von spezieller Software macht. Zugänge zum Vermittlungsdienst über Session Initiation Protocol (SIP) sind möglich, spielen jedoch im Vergleich zu den anderen Zugangsmöglichkeiten eine untergeordnete Rolle (vgl. zu den genutzten technischen Zugängen Anlage 5 b – anzumerken ist, dass in den Balken „Telefon“ die abgehenden Telefonate der Dolmetscher zu den Hörenden aufgeführt sind).

C) Feststellung zu Umfang und Versorgungsgrad

Die Bundesnetzagentur stellt im Rahmen der Bedarfsermittlung gemäß § 51 Absatz 4 Satz 2 TKG folgenden Umfang und Versorgungsgrad des Vermittlungsdienstes für gehörlose und hörgeschädigte Menschen fest⁷:

I. Umfang

Der Umfang des Vermittlungsdienstes legt inhaltlich fest, für welche Dienstleistungen Bedarf besteht (qualitativer Teil). Er wird im Wesentlichen durch die zur Verfügung gestellte **Gebärdensprach- und Schriftdolmetscherleistung** (Hauptleistung) bestimmt. Dabei müssen die folgenden Anforderungen erfüllt sein:

- **Bundesweite Erreichbarkeit**
- **Differenzierung in verschiedene Nutzergruppen** (privat/beruflich, s.u.) bei Nutzung der o.g. Dolmetscherleistungen
- Möglichkeit des **Notrufs**

Weiterhin sind bestimmte **Annexleistungen** zu erbringen, welche die Hauptleistung, d.h. das Gebärdensprach- bzw. Schriftdolmetschen erst ermöglichen.

Die Grundsätze der Effizienz und Sparsamkeit sind bei der Erbringung der Leistungen zu berücksichtigen.

⁷ Vgl. BT-Drs. 16/12404, S. 14.

1. Hauptleistung: Dolmetscher

a) Qualifikation Gebärdensprachdolmetscher

Qualifizierte Gebärdensprachdolmetscher müssen über einen der folgenden Abschlüsse verfügen:

- Diplom im Fach Gebärdensprachdolmetschen
- Bachelor im Fach Gebärdensprachdolmetschen
- Master im Fach Gebärdensprachdolmetschen
- Staatlich geprüfte(r) Gebärdensprachdolmetscher(in)

b) Qualifikation Schriftdolmetscher

Schriftsprachdolmetscher/innen übersetzen von gehörlosen bzw. hörgeschädigten Menschen schriftlich vorgetragene Gesprächsinhalte in deutsche Lautsprache für den hörenden Angerufenen bzw. umgekehrt die Lautsprache des hörenden Anrufers in Schriftsprache für den gehörlosen bzw. hörgeschädigten Angerufenen. Daher müssen sie insbesondere über die folgenden Qualifikationen verfügen:

- Sehr gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift (Sicherheit in Rechtschreibung, Grammatik, eine deutliche Aussprache sowie gute Rhetorik).
- Mindestanschlagszahl 400 Anschläge/Minute.

2. Differenzierung zwischen verschiedenen Nutzergruppen

Es wird festgestellt, dass zwischen drei unterschiedlichen Nutzergruppen zu unterscheiden ist. Die Endnutzer müssen sich vor der jeweiligen Inanspruchnahme des Vermittlungsdienstes in eine der folgenden Nutzungen/Nutzergruppen einordnen:

a) Private Nutzung

b) Berufliche Nutzung bei Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz i. S. d. § 156

SGB IX i.V. § 185 Abs. 2 S. 3 SGB IX ab 15 Wochenstunden bzw. 12

Wochenstunden (Inklusionsbetriebe).

c) Berufliche Nutzung bei Beschäftigung unter 15 Wochenstunden bzw. 12

Wochenstunden (Inklusionsbetrieben), die **nicht unter den Arbeitsplatzbegriff** gemäß § 156 SGB IX i.V. § 185 Abs. 2 S. 3 SGB IX fällt.

Der Endnutzer ist zu verpflichten, einen Nachweis darüber zu erbringen, dass kein Anspruch auf Finanzierung durch die Integrationsämter besteht.

3. Notruf

Es wird festgestellt, dass zur Gewährleistung einer gleichwertigen Notrufrückmeldung von Menschen mit Behinderungen sicherzustellen ist, dass bei Nutzung des Vermittlungsdienstes unentgeltliche Notrufverbindungen möglich sind.

Hierbei sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Die Notrufverbindung wird jederzeit unverzüglich zu der für den Notruf örtlich zuständigen Notrufabfragestelle hergestellt.
- Der Vermittlungsdienst übermittelt der örtlich zuständigen Notrufabfragestelle mit der Notrufverbindung seine Rufnummer.
- Bei Nutzung mobiler Endgeräte stehen dem Vermittlungsdienst die Standortdaten über die Ortungsfunktion des mobilen Betriebssystems des Notrufenden automatisiert zur Verfügung.
- Notrufverbindungen werden vorrangig vor anderen Verbindungen, die über den Vermittlungsdienst aufgebaut werden, hergestellt. Gleiches gilt für Verbindungen, die von der Notrufabfragestelle zum Vermittlungsdienst aufgebaut werden.
- Der Vermittlungsdienst ist bei Notrufverbindungen für gehörlose und hörgeschädigte Endnutzer unentgeltlich.
- Die Übermittlung der Rufnummer des Vermittlungsdienstes (siehe Spiegelstrich 2) und der Standortdaten (siehe Spiegelstrich 3) sowie der

Daten, die zur Verfolgung eines Missbrauchs des Notrufs erforderlich sind, erfolgt unentgeltlich.

4. Annexleistungen

Darüber hinaus wird festgestellt, dass zum Umfang und Versorgungsgrad des Vermittlungsdienstes auch die notwendigen Annexleistungen zu zählen sind. Hierunter fallen insbesondere folgende Aspekte:

- Die Nutzbarkeit des Dienstes für gehörlose und hörgeschädigte Endnutzer über SIP sowie unter mindestens folgenden Betriebssystemen:
 - Windows,
 - Mac OS,
 - iOS,
 - Android.
- Erreichbarkeit des Dienstes für hörende Anrufer über das Telefonnetz (PSTN).
- Die Datenverarbeitung der im Vermittlungsdienst anfallenden Daten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die verschlüsselte Datenübertragung zwischen gehörlosem bzw. hörgeschädigtem Endnutzer und Vermittlungsdienst.
- Ein entsprechendes System zur Abrechnung der Endnutzerbeiträge, welches zwischen privater und beruflicher Nutzung des Dienstes differenzieren kann.
- Ein System zur Kundenselbstbedienung für die Verwaltung und Einsicht von Stammdaten und Verbindungsdaten zum Vermittlungsdienst (Einzelverbindungs nachweis).
- Ein System zur Bereitstellung von verbindlichen und detaillierten Auswertungen über die Auslastung des Vermittlungsdienstes sowie über Gesprächszeiten und -dauer der Endnutzer.
- Die ausfallsichere technische Gestaltung des Dienstes.

- Die Bereitstellung notwendiger Personalressourcen für den Endnutzersupport.
- Die notwendigen Personal- und Sachmittelressourcen, um eine entsprechende Verwaltung des Dienstes zu gewährleisten.

II. Versorgungsgrad

Der Versorgungsgrad wird durch das Volumen der im folgenden Vergabezeitraum, nämlich im Jahr 2023 zu erbringenden Leistungen bestimmt (Quantität). Hierzu werden folgende Feststellungen getroffen:

1. Möglichkeit der Nutzung rund um die Uhr

Im Bereich der **privaten Nutzung** muss der Vermittlungsdienst (Gebärdensprachdolmetschen und Schriftdolmetschen) von **00.00 bis 24.00 Uhr an allen Wochentagen erreichbar** sein. Hierfür müssen stets mindestens 2 Leitungen⁸ verfügbar sein.

2. Kostenlose Grundversorgung

Im Bereich der **privaten Nutzung** ist eine **kostenlose Grundversorgung** zu gewährleisten von zunächst 30 Minuten monatlich.

3. Vorzuhaltende Dolmetscherkapazitäten

a) Gebärdensprachdolmetschen:

- **Für die private Nutzung** (inklusive Notrufe)

Der Vermittlungsdienst muss in der Lage sein, mit der erforderlichen Dolmetschqualität ein kumuliertes **Gesprächsvolumen** aller Nutzer von **insgesamt 580 Stunden wöchentlich** zu gewährleisten. Dafür sind **1.150 Dolmetscherstunden je Kalenderwoche**; hiervon etwa **950 Stunden**

⁸ Es stehen mindestens zwei Dolmetscherplätze zur Verfügung.

während der Kernzeit zwischen 08.00 Uhr und 20.00 Uhr bereitzuhalten. Zu berücksichtigen ist, dass die Zeitstunde aufgrund des Pausenanspruchs der Dolmetscher nicht vollständig mit zu dolmetschenden Gesprächen ausgelastet werden darf. Zudem hat das bisherige Telefonverhalten gezeigt, dass die überwiegende Anzahl der Telefonate in der Kernzeit durchgeführt wird. Um das erwartete Telefonaufkommen in diesen Hauptnutzungszeiten bewältigen zu können, müssen die für das Gesprächsaufkommen notwendigen Dolmetscherkapazitäten in den Kernzeiten zur Verfügung gestellt werden (zu den Einzelheiten vgl. Prognose notwendiger Dolmetscherkapazitäten mit weiteren Erläuterungen Anlage 6 a sowie Besetzungsplan, Anlage 6 b).

Bei der Prognose des Bedarfs für **die private Nutzung** wird von **einer 30-minütigen kostenlosen Grundversorgung** ausgegangen, die den Mindestbedarf abdeckt.

Die o. g. Bedarfsprognose umfasst auch die **berufliche Nutzung** von Montag bis Donnerstag von 08.00 bis 18.00 Uhr sowie Freitag von 08.00 bis 17.00 Uhr, **die nicht auf einem Arbeitsplatz** i. S. d. § SGB IX i. V. m. § 185 Abs. 2 S. 3 SGB IX stattfindet, s. o. C I 2 c.

- **Für die berufliche Nutzung im Rahmen der Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz** i. S. d. § 156 SGB IX i.V. § 185 Abs. 2 S. 3 SGB IX müssen **je Arbeitswoche (Montag bis Donnerstag von 08.00 bis 18.00 Uhr und am Freitag von 8.00 bis 17.00 Uhr) 250 Dolmetschstunden** mit der erforderlichen Dolmetschqualität bereitgestellt werden (vgl. Anlage 7).

b) Schriftdolmetschen

Für die **private Nutzung** müssen an **allen Wochentagen von 0.00 bis 24.00 Uhr mindestens zwei Leitungen** für das Schriftdolmetschen zur Verfügung stehen.

Zudem ist für die **private sowie berufliche Nutzung** in der erforderlichen Dolmetschqualität ein kumuliertes Gesprächsaufkommen von 116 Stunden

wöchentlich zu bewältigen. Dafür sind von insgesamt **430 Dolmetschstunden je Kalenderwoche**, davon etwa **194 Stunden in der Kernzeit** (Montag bis Freitag zwischen 08.00 und 20.00 Uhr) **und 236 Stunden verteilt auf die Nebenzeiten** (Montag bis Freitag von 00.00 Uhr bis 08.00 Uhr und 20.00 Uhr bis 00.00 Uhr sowie Samstag und Sonntag rund um die Uhr) zu gewährleisten. Wie im Gebärdensprachdolmetschdienst ist auch im Schriftdolmetschdienst zu berücksichtigen, dass die Zeitstunde aufgrund des Pausenanspruchs der Dolmetscher nicht vollständig mit zu dolmetschenden Gesprächen ausgelastet werden darf. Zudem hat das bisherige Telefonverhalten gezeigt, dass die überwiegende Anzahl der Telefonate in der Kernzeit durchgeführt wird. Um das erwartete Telefonaufkommen in diesen Hauptnutzungszeiten bewältigen zu können, müssen die für das Gesprächsaufkommen notwendigen Dolmetscherkapazitäten in den Kernzeiten zur Verfügung gestellt werden (vgl. Anlage 8 a zu den Dolmetscherkapazitäten mit Erläuterungen).

Anders als für den Gebärdensprachdolmetschdienst wird der Bedarfsprognose des Schriftdolmetschdienstes **eine 40-minütige Nutzung pro Monat zu Grunde gelegt**, weil im Bereich des Schriftdolmetschdienstes kein Mangel an Schriftdolmetschern besteht (zu den Einzelheiten vgl. Prognose notwendiger Dolmetscherkapazitäten Anlage 8 a sowie Besetzungsplan, vgl. Anlage 8 b).

Wie auch beim Gebärdensprachdolmetschen wird beim Schriftdolmetschdienst für die Prognose berücksichtigt, dass die Nutzer den Vermittlungsdienst pro Monat für **30 Minuten für die private Nutzung kostenlos** in Anspruch nehmen können und daher eine verstärkte Nutzung zu erwarten ist.

III. Zur Anpassung des Finanzierungsumfangs bei Änderung von Nutzerentwicklung oder Nutzerverhalten

Kommt es zu einer unvorhergesehenen Änderung der Nutzeranzahl oder des Nutzerverhaltens der gehörlosen oder hörgeschädigten Menschen, ist seitens des Leistungserbringers zunächst zu prüfen, ob bestehende Dolmetscherkapazitäten anders verteilt werden könnten (1. Stufe). Hierbei ist zu berücksichtigen, dass stets rund um die Uhr zwei Leitungen bereitstehen müssen, um eine sichere



Verfügbarkeit des Vermittlungsdienstes einschließlich des Notrufs zu gewährleisten. Ist eine geänderte Verteilung der Kapazitäten nicht ausreichend, muss seitens der Bundesnetzagentur eine Erhöhung der Dolmetscherkapazitäten erwogen und ggf. bestimmt werden (2. Stufe).

Bei einer Änderung der Stufe 2, die eine Erhöhung des Finanzierungsumfangs erfordert, sind durch die Bundesnetzagentur die entsprechenden Beteiligungsrechte der betroffenen Unternehmen und Verbände zu wahren (§ 51 Abs. 4 S. 2 TKG).

IV. Prognose der Gesamtkosten das Jahr 2023

Aufgrund der Untersuchung des Nutzerverhaltens und des prognostizierten und festgestellten Umfangs und Versorgungsgrades ist für **das Jahr 2023** von **Gesamtkosten in Höhe von ca. 8.079.000 Euro** auszugehen. Es handelt sich dabei um die Nettokosten des Dienstes.

V. Befristung

Die von der Bundesnetzagentur getroffenen Feststellungen und die auferlegten Verpflichtungen gelten vom 01.01. bis 31.12.2023.

VI. Widerrufsvorbehalt

Der Widerruf einzelner Teile der getroffenen Feststellungen und der auferlegten Verpflichtungen bleibt vorbehalten.

VII. Bekanntgabe

Die Verfügung gilt abweichend von § 210 Satz 3 TKG gemäß § 210 Satz 4 in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) am 22.12.2022 als bekannt gegeben.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO in Verbindung mit § 217 Absatz 1 TKG keine aufschiebende Wirkung.

Hinweis:

Für ein ganz oder teilweise erfolgloses Widerspruchsverfahren werden grundsätzlich Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.

Teil 2: Vorbereitung der Ermittlung einer etwaigen Bereitstellung durch die Unternehmen (§ 51 Abs. 4 S. 1, 3 Hs. 1 TKG)

A). Mögliche Konsequenzen des § 51 Abs. 4 TKG

Gemäß § 51 Abs. 4 S. 1 TKG sind alle Anbieter öffentlich zugänglicher Telefondienste verpflichtet, „Vermittlungsdienste“ bereitzustellen. Laut Gesetzesbegründung ist damit jeder Anbieter verpflichtet, einen *eigenen* Vermittlungsdienst bereitzustellen.⁹ Nur „soweit“ die Unternehmen keinen eigenen Vermittlungsdienst bereitstellen, beauftragt die Bundesnetzagentur einen Leistungserbringer mit der Bereitstellung eines Vermittlungsdienstes.¹⁰ Bei Beauftragung eines Leistungserbringers erfolgt die Finanzierung des Vermittlungsdienstes über die Erhebung einer Sonderabgabe gegenüber denjenigen Anbietern öffentlich zugänglicher Telefondienste, die keinen eigenen Vermittlungsdienst erbringen.¹¹

Nach § 51 Abs. 4 S. 6 TKG können die betroffenen Unternehmen, die Sprachkommunikationsdienste anbieten, zur Finanzierung des Vermittlungsdienstes per Kostenbescheid verpflichtet werden. Ein von der Bundesnetzagentur beauftragter Leistungserbringer wird seine Kosten bei der Bundesnetzagentur geltend machen. Da davon auszugehen ist, dass ein solcher Leistungserbringer privatrechtlich organisiert ist und damit den Regelungen des UStG unterfällt, wird dieser seine Nettokosten zuzüglich der Umsatzsteuer¹² gegenüber der Bundesnetzagentur geltend machen müssen.

Somit werden die betroffenen Anbieter von Sprachkommunikationsdiensten bei dem von der Bundesnetzagentur zu erlassenden Kostenbescheid von den Vorteilen des Vorsteuerabzugs¹³ nicht profitieren können.

⁹ Vgl. BT-Drs. 16/12405, S. 13.

¹⁰ § 51 Abs. 4 S. 3 TKG.

¹¹ § 51 Abs. 4 S. 5 ff. TKG; vgl. BT-Drs. 16/12405, S. 14.

¹² Vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG.

¹³ Vgl. § 15 Abs. 1 Nr. 1 UStG.

B) Mögliche Ausgestaltung der Bereitstellung eines Vermittlungsdienstes durch die Unternehmen i. S. d. § 51 Abs. 4 S. 1 TKG

Nach der Gesetzesbegründung ist jeder Anbieter von Sprachkommunikationsdiensten „grundsätzlich“ verpflichtet, einen „eigenen“ Vermittlungsdienst bereitzustellen¹⁴. Nach Einschätzung der Bundesnetzagentur entspräche es jedoch auch dem Sinn und Zweck der Regelung in § 51 Abs. 4 TKG, wenn der jeweilige Anbieter von Sprachkommunikationsdiensten gegenüber der Bundesnetzagentur nachweist, dass er direkt mit einem Drittanbieter für Vermittlungsdienste eine vertragliche Vereinbarung zur Erbringung dieses Dienstes geschlossen hat. Ferner entspricht es dem Sinn und Zweck des § 51 Abs. 4 TKG, wenn eine Gruppe oder alle Anbieter von Sprachkommunikationsdiensten gemeinsam vereinbaren, einen Drittanbieter auf privatrechtlicher Basis vertraglich mit der Erbringung des Vermittlungsdienstes zu beauftragen. Gerade eine umfassende Branchenlösung entspräche der bereits seit 2007 von der Bundesnetzagentur verfolgten Zielsetzung zu dieser Thematik.

Die Bundesnetzagentur erklärt sich bereit, einen etwaigen Selbstorganisationsprozess der Telekommunikationsbranche bzw. die Verlängerung bestehender privatrechtlicher Vereinbarungen aktiv zu begleiten. Gleichzeitig ist jedoch zu gewährleisten, dass beim Scheitern einer Eigenrealisierung durch die betroffenen Unternehmen seitens der Bundesnetzagentur zeitnah ein Leistungserbringer beauftragt und die entsprechenden Kostenbescheide erlassen werden können. Aufgrund dieser Ausgangslage wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass eine entsprechende detaillierte und verbindliche Erklärung einer Eigenrealisierung des Vermittlungsdienstes nach § 51 Abs. 4 S. 1 TKG spätestens bis zum

28.12.2022

bei der Bundesnetzagentur vorliegen muss.

Gerade aufgrund dieser notwendigen Fristsetzung soll im Folgenden den betroffenen Unternehmen bereits jetzt eine erste, allerdings noch nicht abschließende

¹⁴ Vgl. BT-Drs. 16/12405, S. 13.



Einschätzung der Bundesnetzagentur bzgl. der inhaltlich abzudeckenden Aspekte dargestellt werden:

- Vertragliche Vereinbarung zwischen Anbieter öffentlich zugänglicher Telefondienste und einem etwaigen Drittanbieter
 - Drittanbieter verpflichtet sich vertraglich zur Sicherstellung eines Vermittlungsdienstes nach dem durch die Bundesnetzagentur gem. § 51 Abs. 4 S. 2 TKG festgestellten Bedarf.
 - Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit und Fachkunde eines etwaigen Drittanbieters werden nachgewiesen.
- Erklärung bzgl. der Eigenerbringung gegenüber der Bundesnetzagentur (§ 51 Abs. 4 S. 1 TKG)
- Gemeinsame Vereinbarung von allen bzw. mehreren Anbietern öffentlich zugänglicher Telefondienste
 - Der Kostenverteilungsschlüssel bei einer gemeinsamen Vereinbarung zwischen mehreren oder allen betroffenen Anbietern öffentlich zugänglicher Telefondienste sollte sich an dem in § 51 Abs. 4 S. 6 TKG gewählten Kriterium „abgehende Verbindungen“ orientieren.

Da es sich bei diesem Kriterium für das jeweilige Unternehmen um ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis handelt, erklärt sich die Bundesnetzagentur bereit, hier als „neutraler Mittler“ die Umrechnung der unternehmensindividuellen Verbindungsminuten in den unternehmensindividuellen Beitrag zu übernehmen.
 - Die in § 51 Abs. 4 S. 7 TKG vorgesehene Bagatellgrenze von 0,5 % des Gesamtvolumens sollte Berücksichtigung finden.

Sollte seitens der betroffenen Anbieter öffentlich zugänglicher Telefondienste oder der sie vertretenden Fachverbände der o. g. Prozess erwogen und die aktive Begleitung der Bundesnetzagentur gewünscht werden, wird um möglichst kurzfristige Mitteilung an folgende E-Mail-Adresse gebeten:

vermittlungsdienst@bnetza.de.



Seitens der Bundesnetzagentur wird daraufhin eine zeitnahe Kontaktaufnahme erfolgen.

521d

Anlage 1

Entwicklung der Kundenzahlen von 2018 bis 30.06.2022



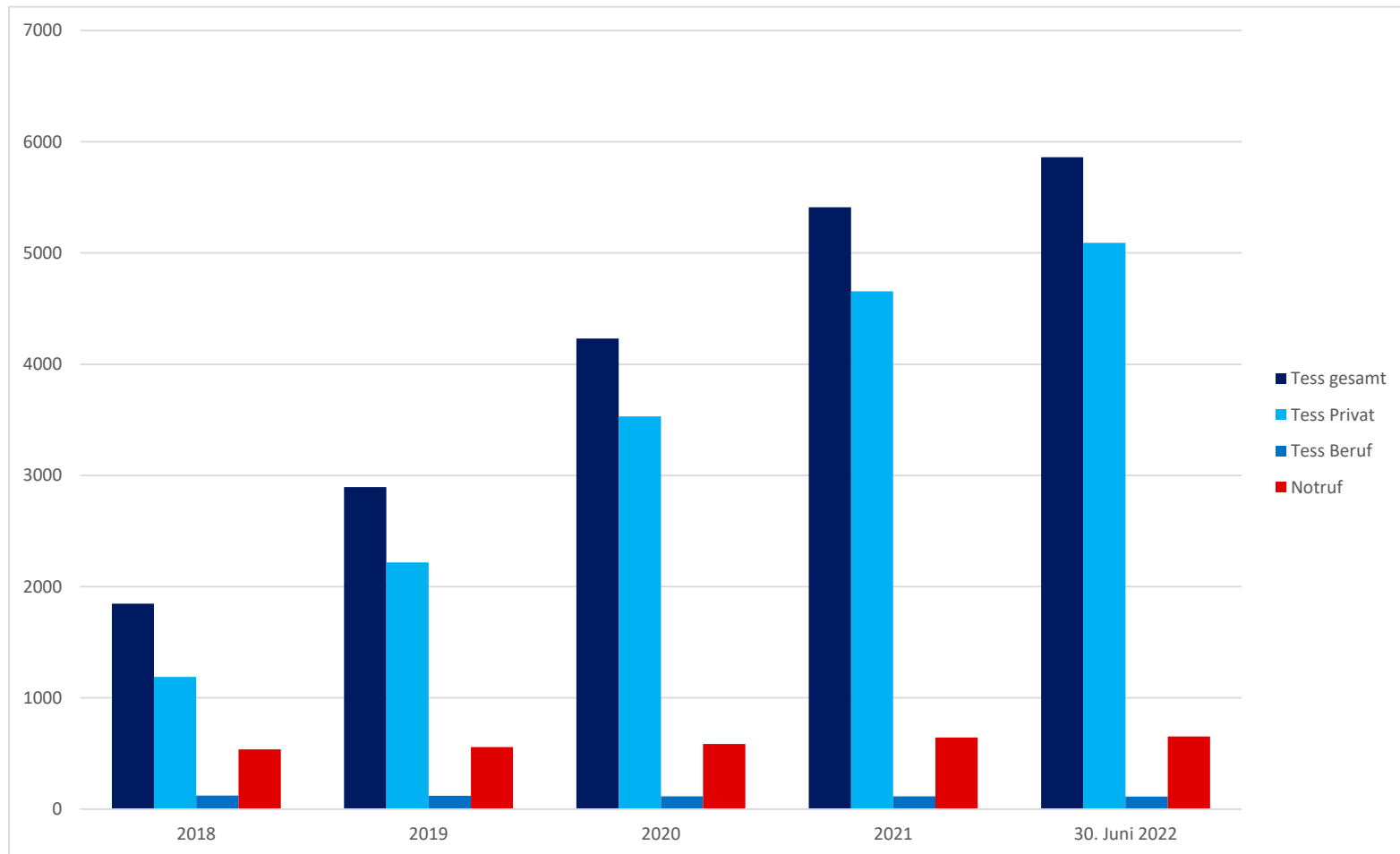
1548



Amtsblatt der Bundesnetzagentur
für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
– Regulierung, Telekommunikation –

24
2022

	2018	2019	2020	2021	30. Juni 2022
Tess gesamt	1848	2896	4231	5412	5860
Tess Privat	1188	2218	3531	4654	5092
Tess Beruf	122	120	115	115	114
Notruf	538	558	585	643	654

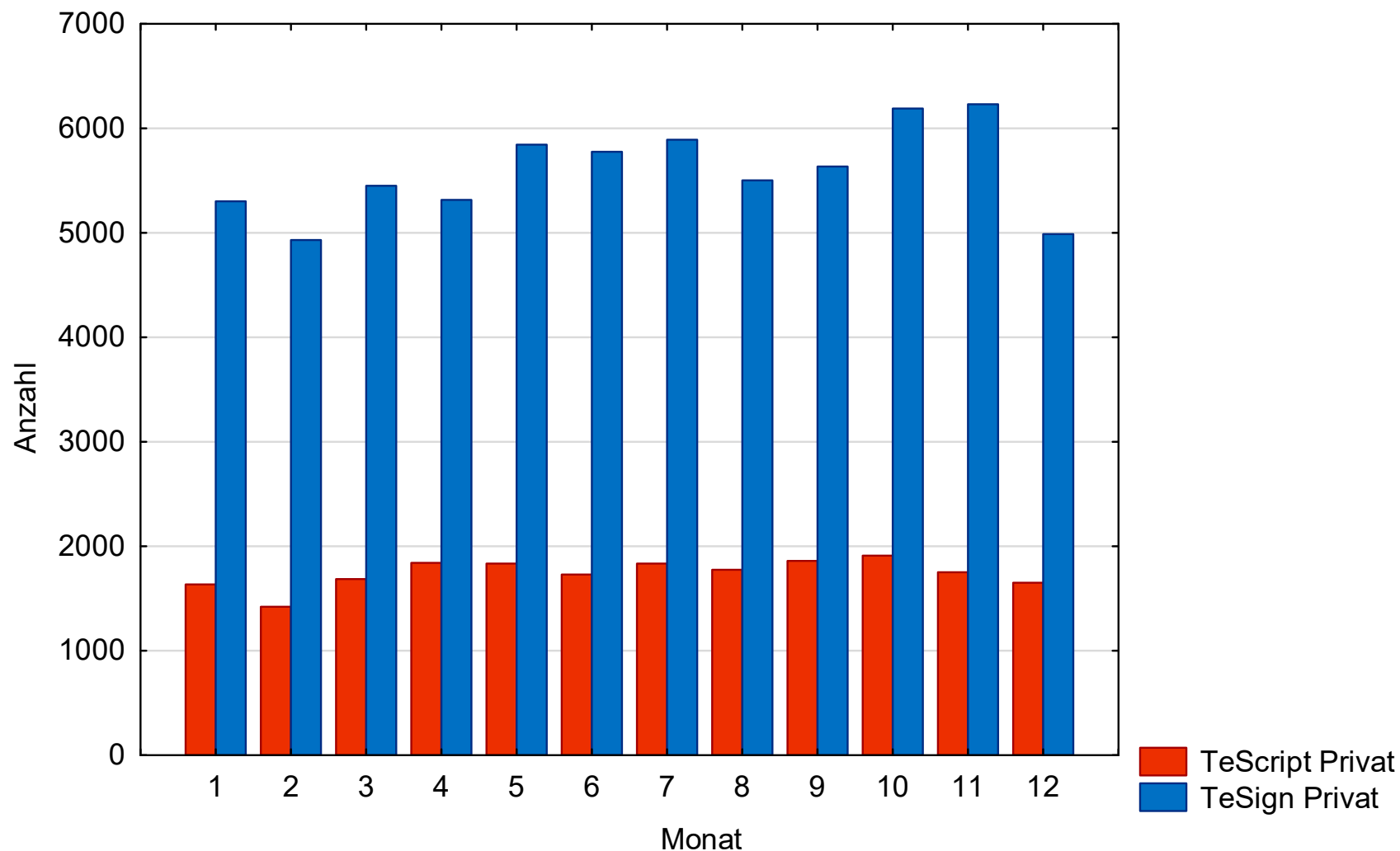


Anlage 2

Tess - Relay-Dienste GmbH



Anz. (A-C)



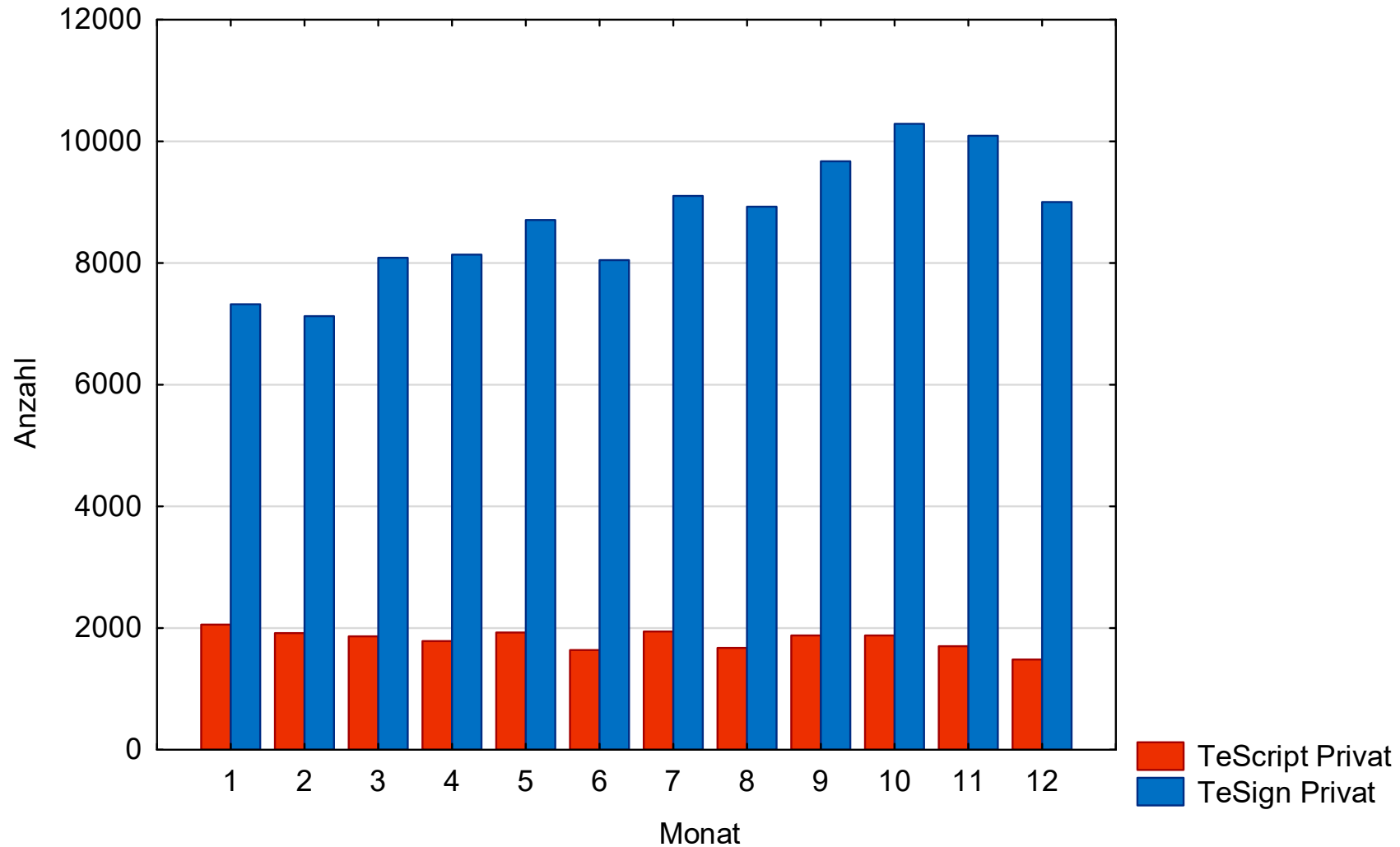
Zeitraum: 01.01.2018 - 31.12.2018



Tess - Relay-Dienste GmbH



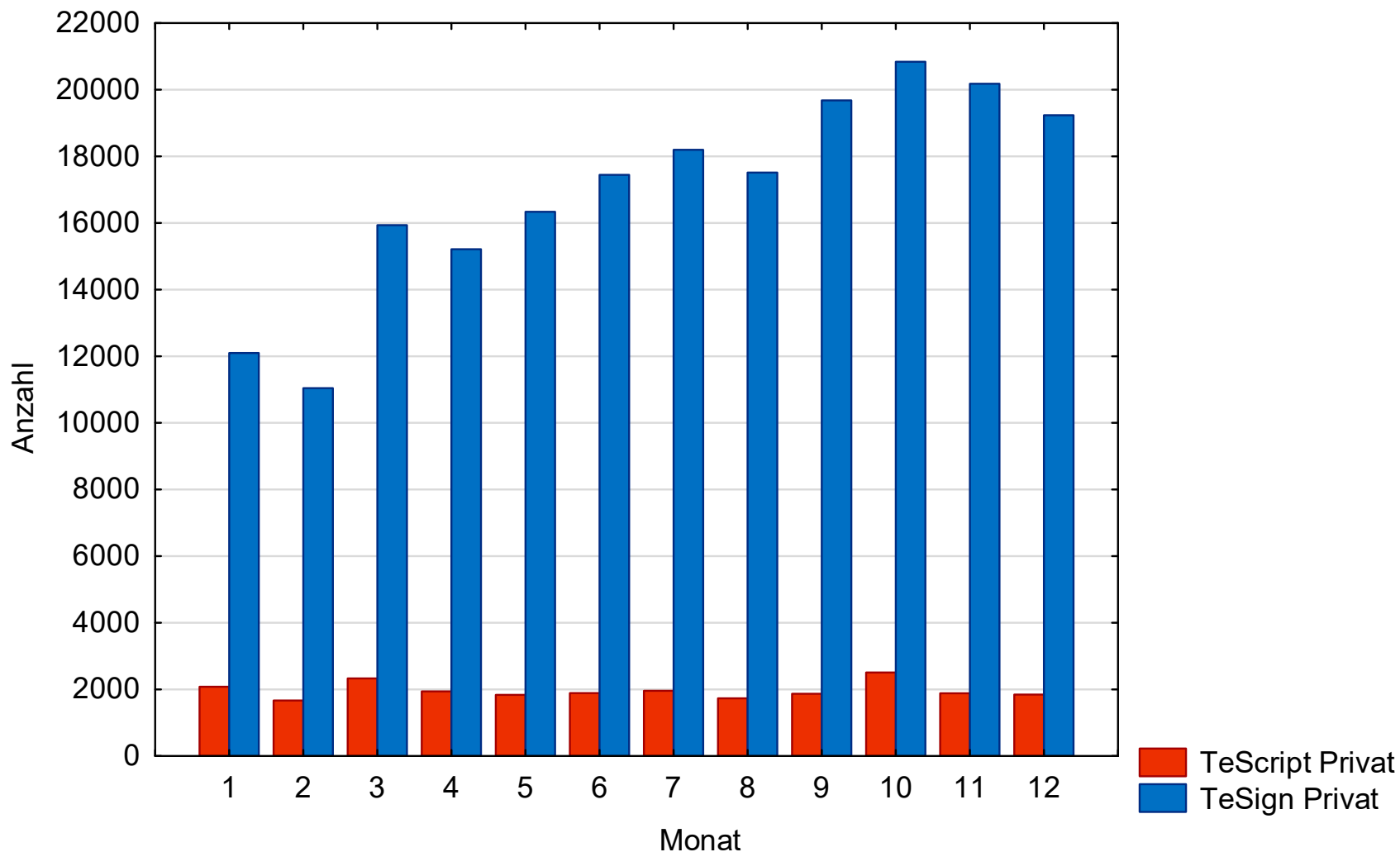
Anz. (A-C)



Zeitraum: 01.01.2019 - 31.12.2019

Tess - Relay-Dienste GmbH

Anz. (A-C)



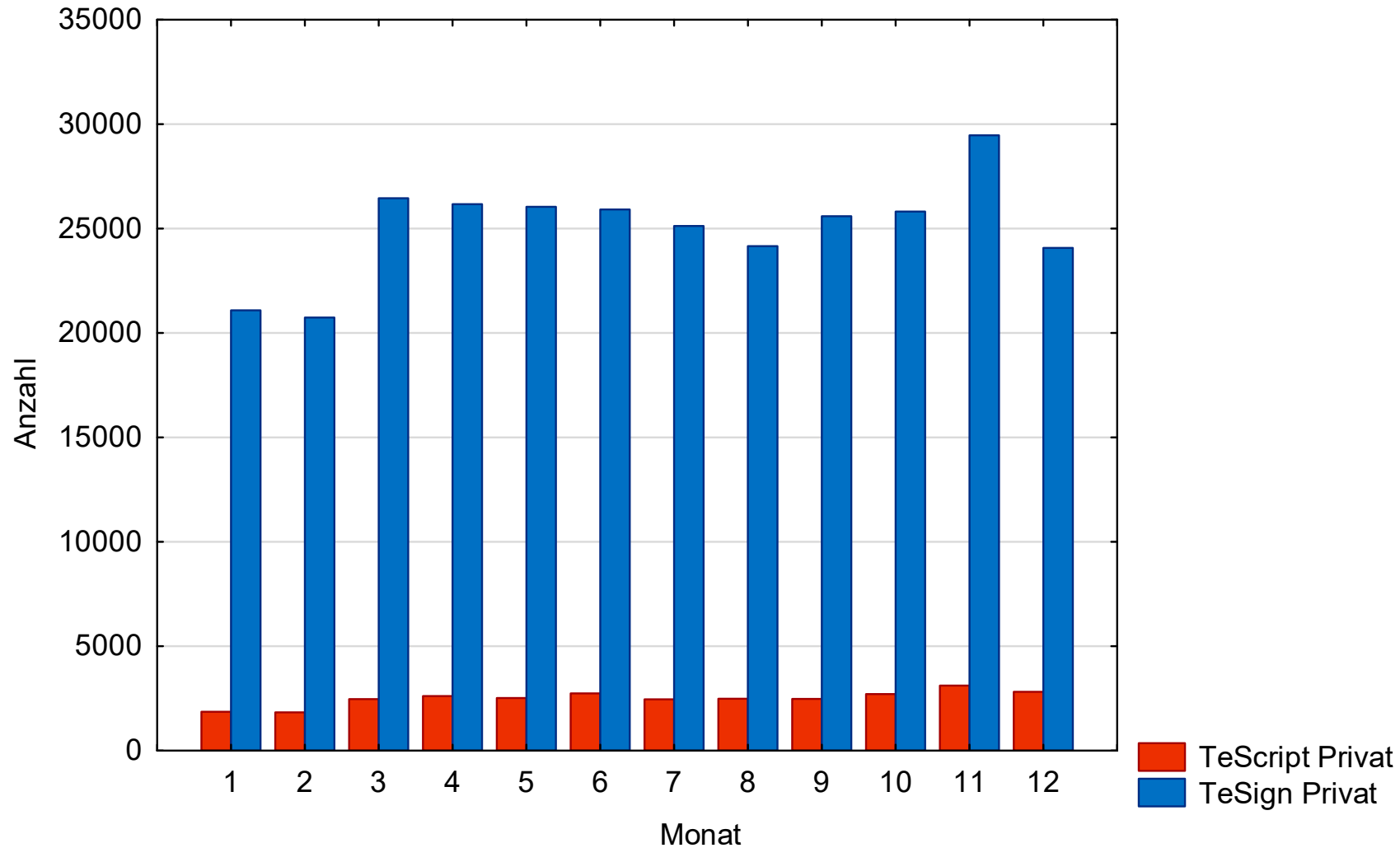
Zeitraum: 01.01.2020 - 31.12.2020



Tess - Relay-Dienste GmbH



Anz. (A-C)

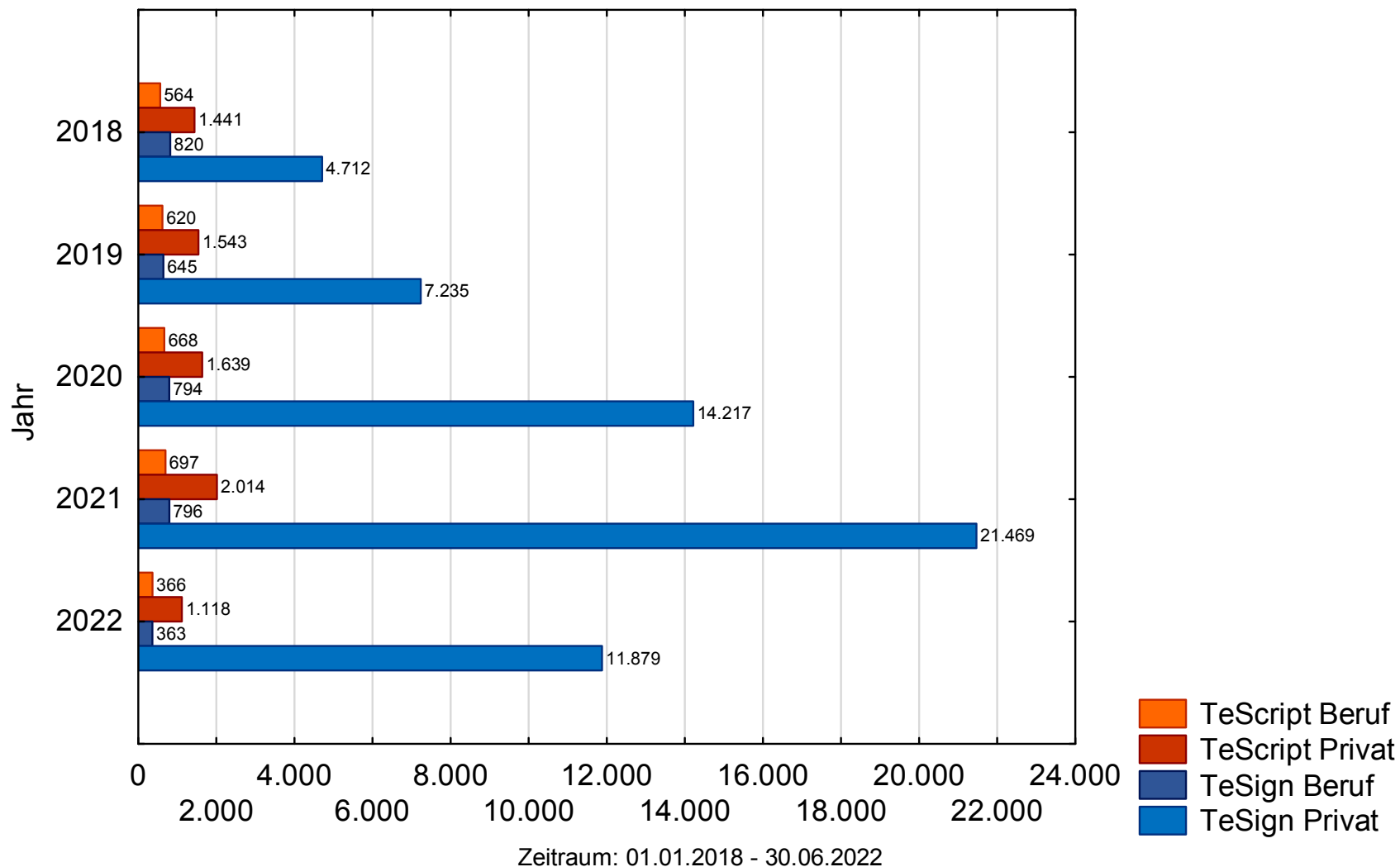


Zeitraum: 01.01.2021 - 31.12.2021

Anlage 3

Tess - Relay-Dienste GmbH

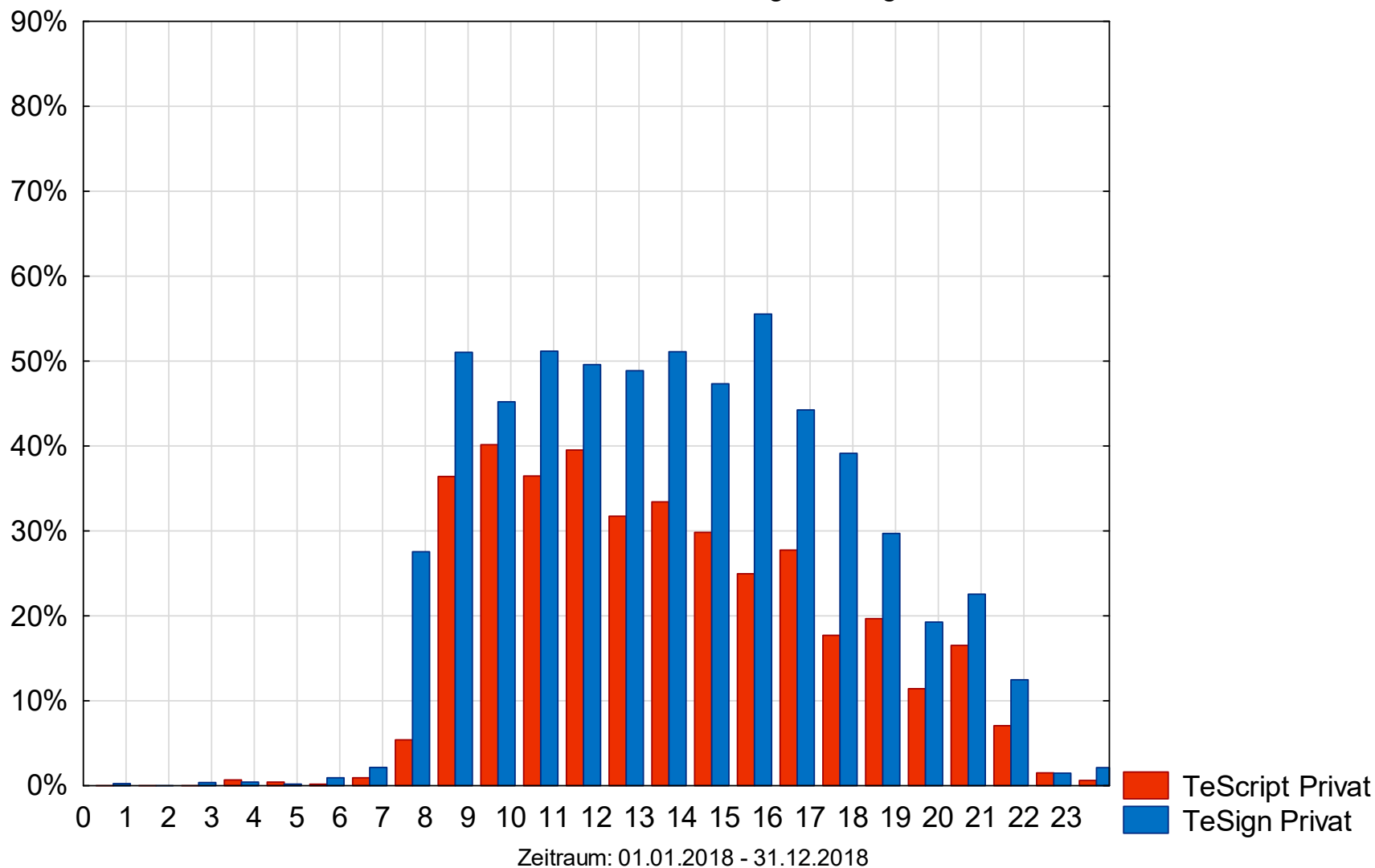
Gesprächszeiten gesamt in Stunden



Tess - Relay-Dienste GmbH

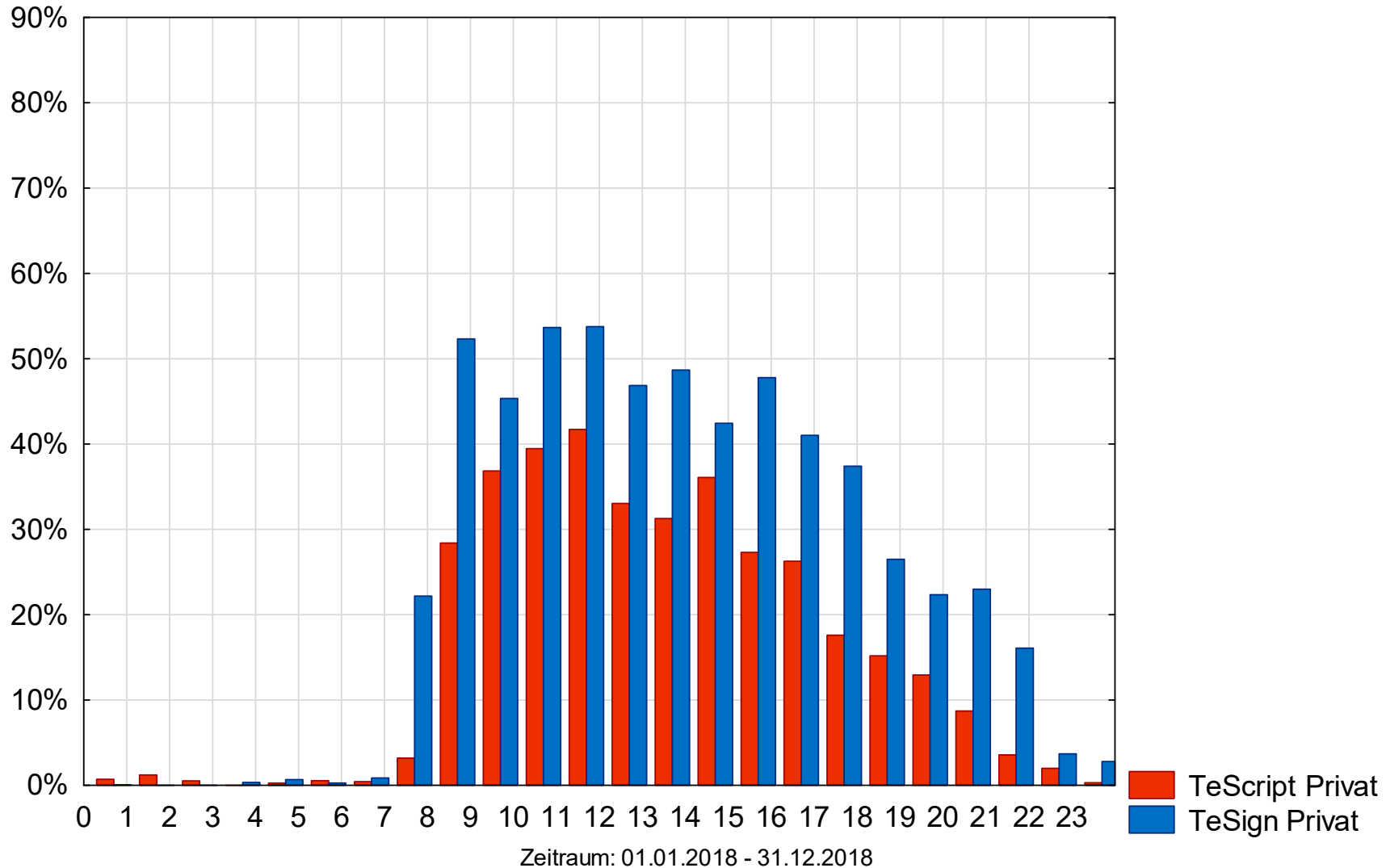


Dolmetscherauslastung: Montag



Tess - Relay-Dienste GmbH

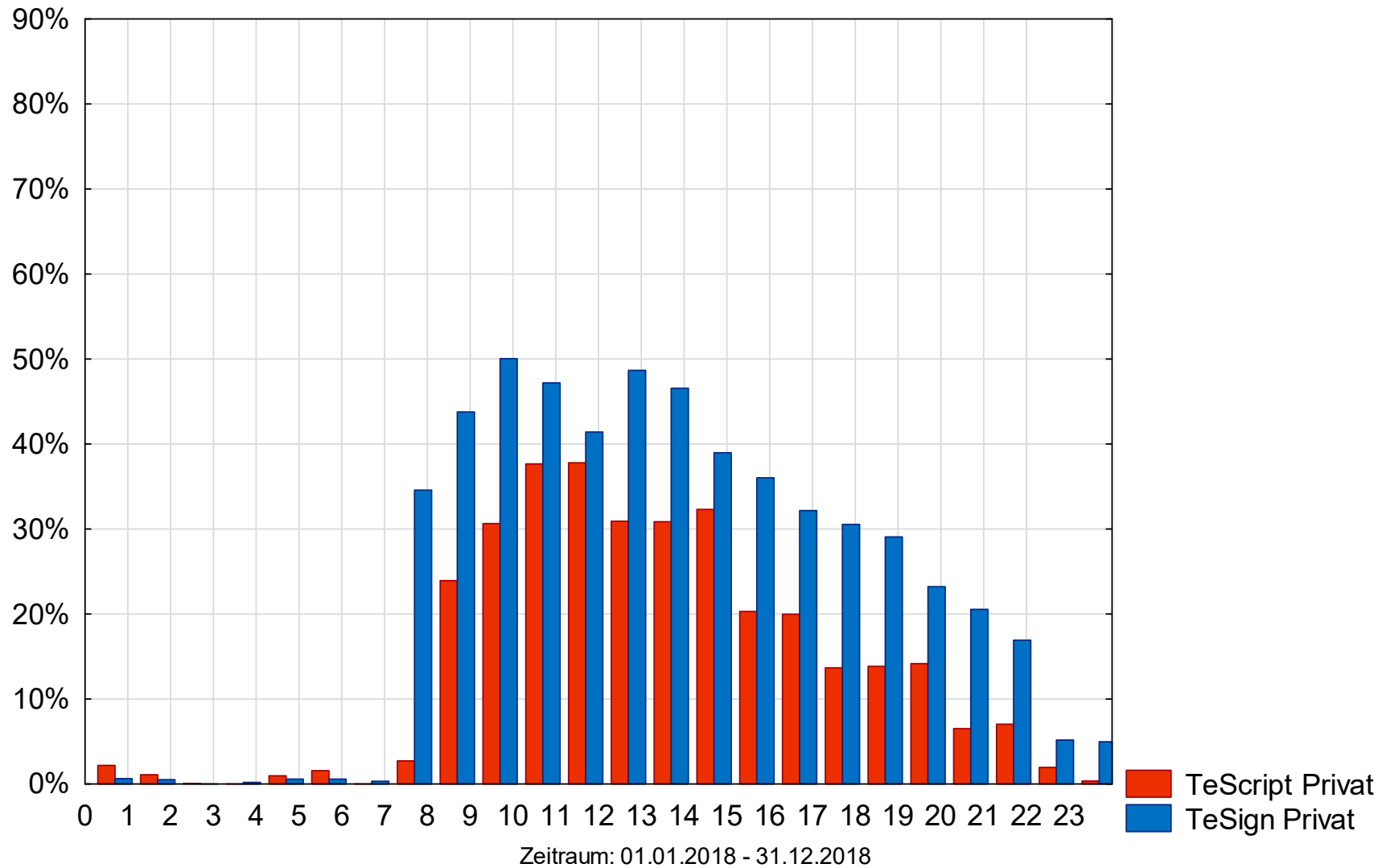
Dolmetscherauslastung: Dienstag



Tess - Relay-Dienste GmbH

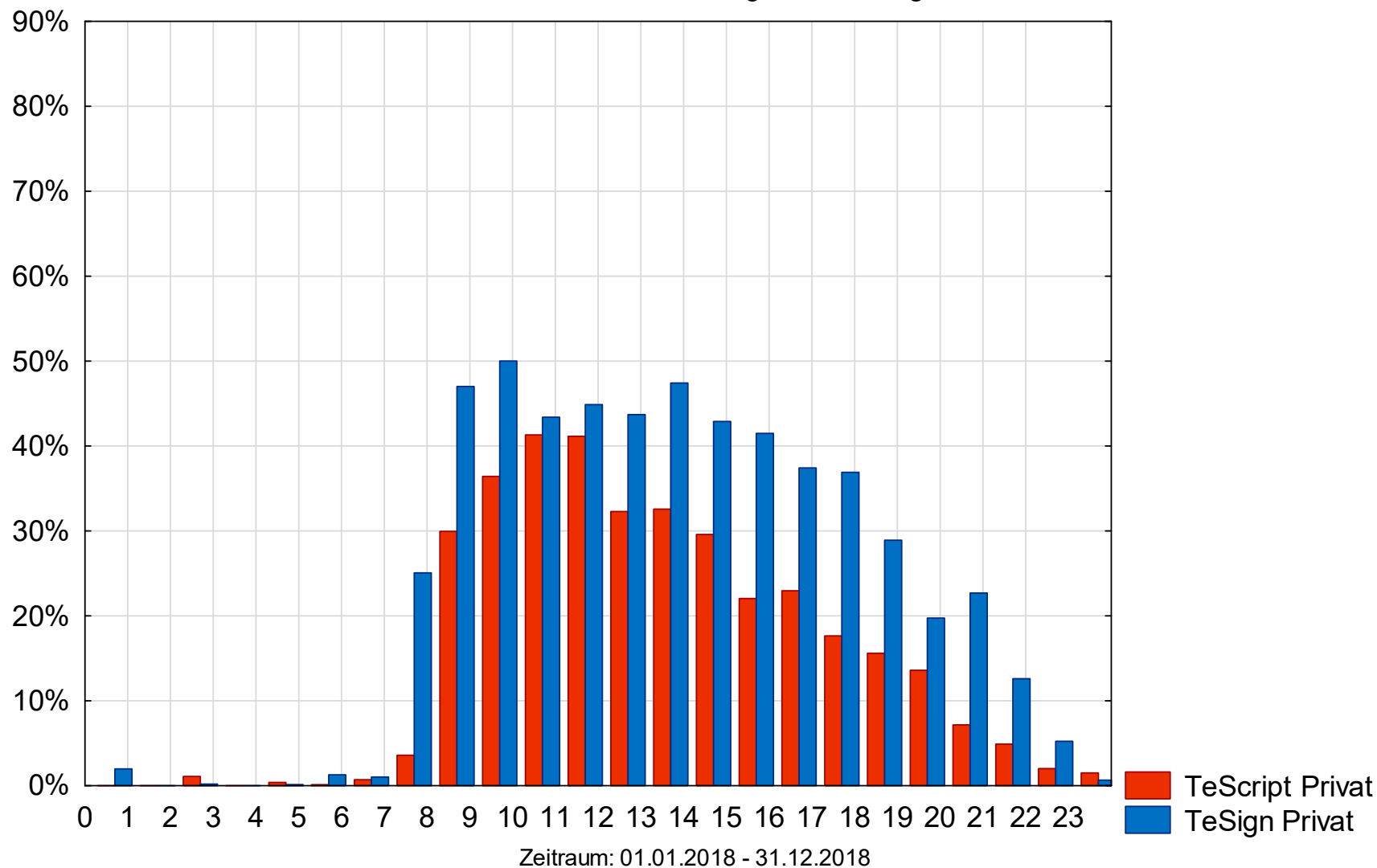


Dolmetscherauslastung: Mittwoch



Tess - Relay-Dienste GmbH

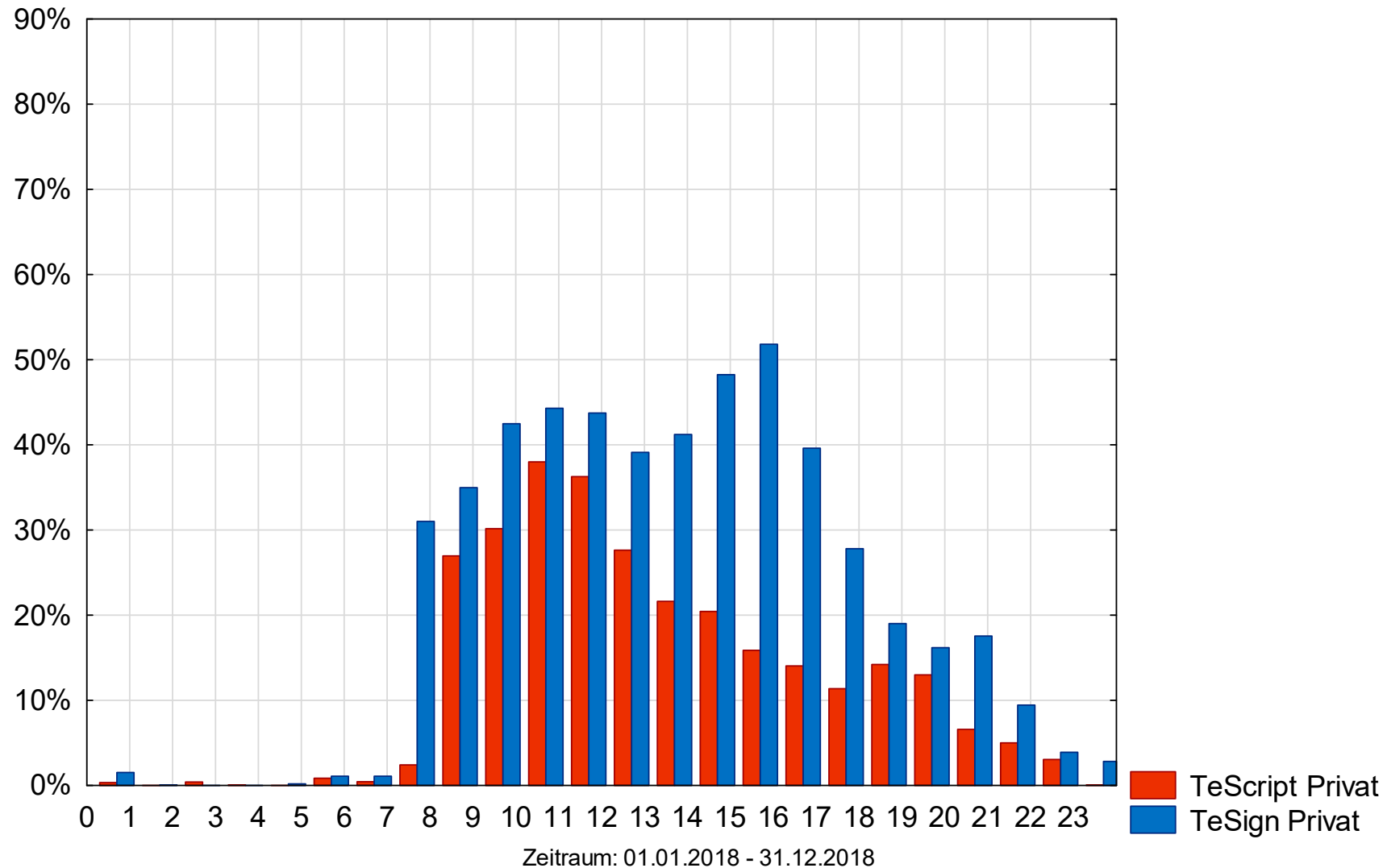
Dolmetscherauslastung: Donnerstag



Tess - Relay-Dienste GmbH

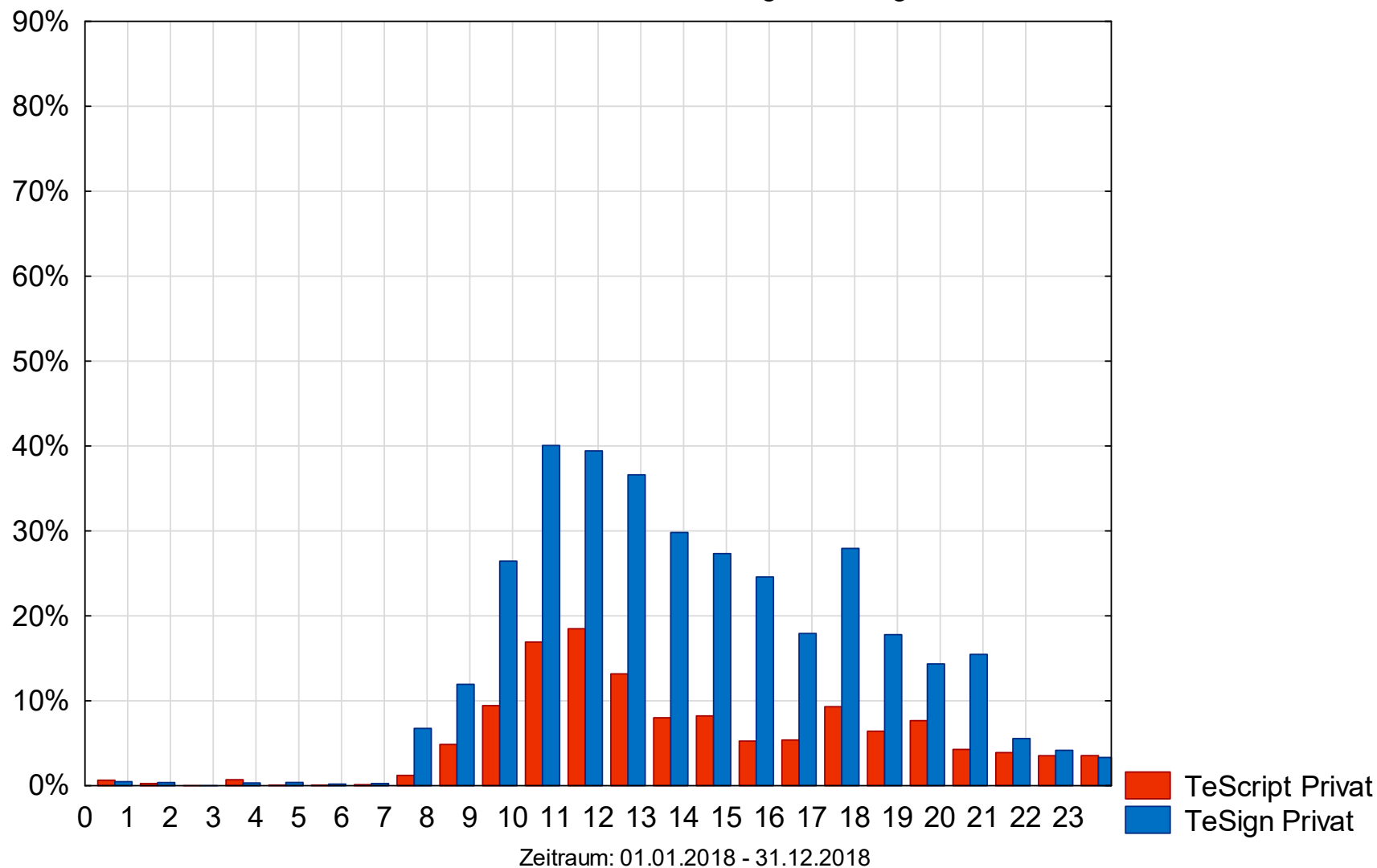


Dolmetscherauslastung: Freitag



Tess - Relay-Dienste GmbH

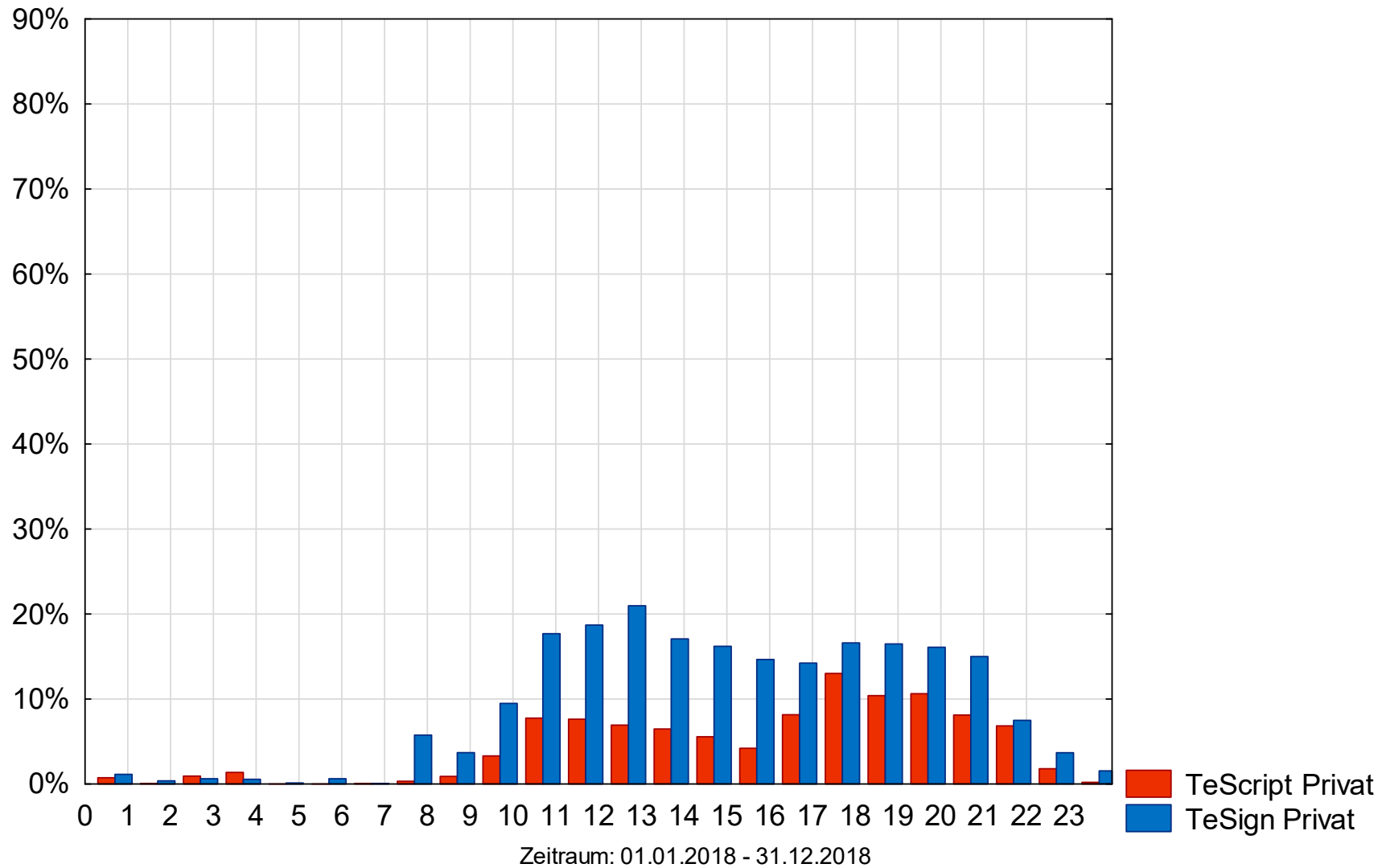
Dolmetscherauslastung: Samstag



Tess - Relay-Dienste GmbH



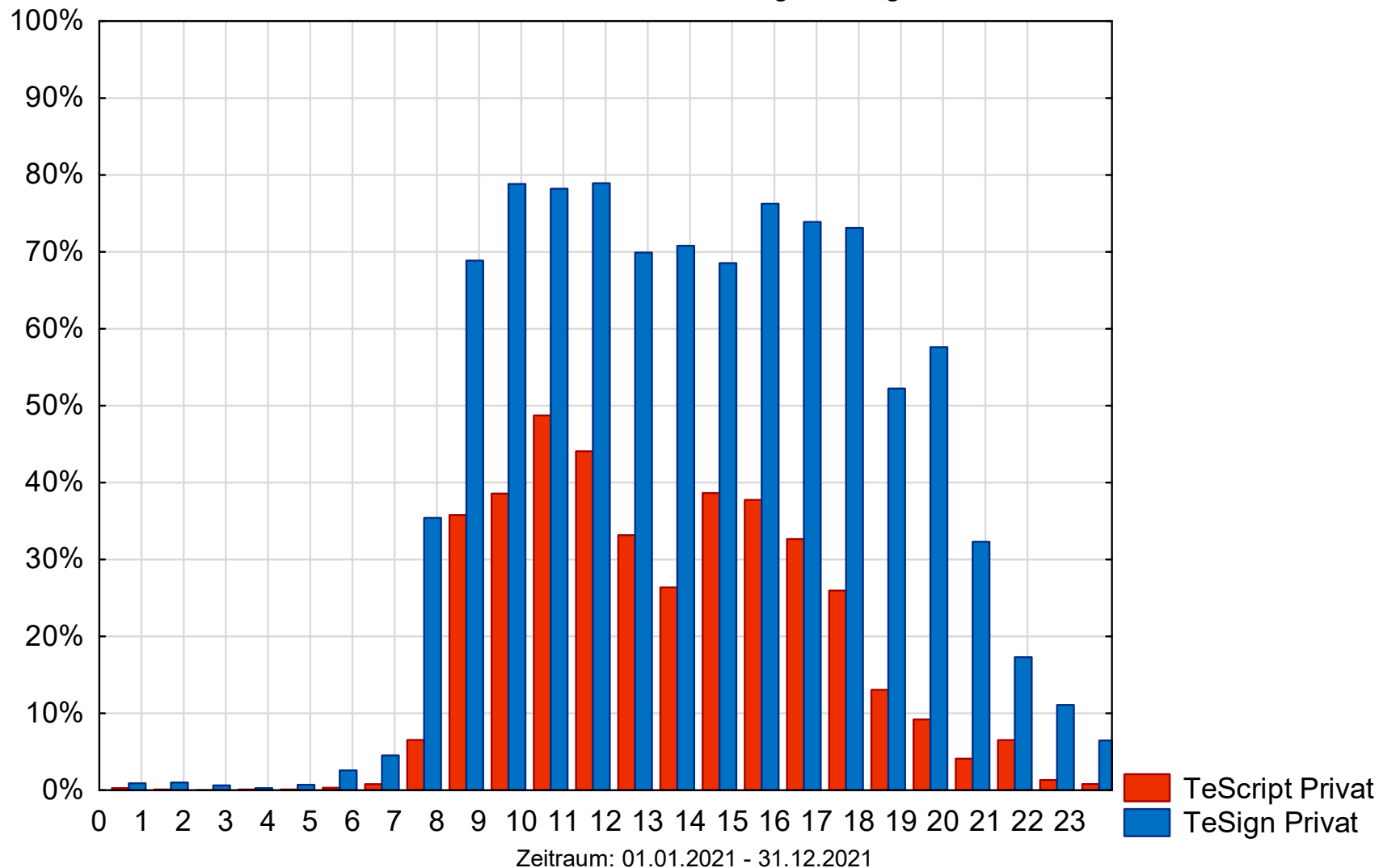
Dolmetscherauslastung: Sonntag



Tess - Relay-Dienste GmbH



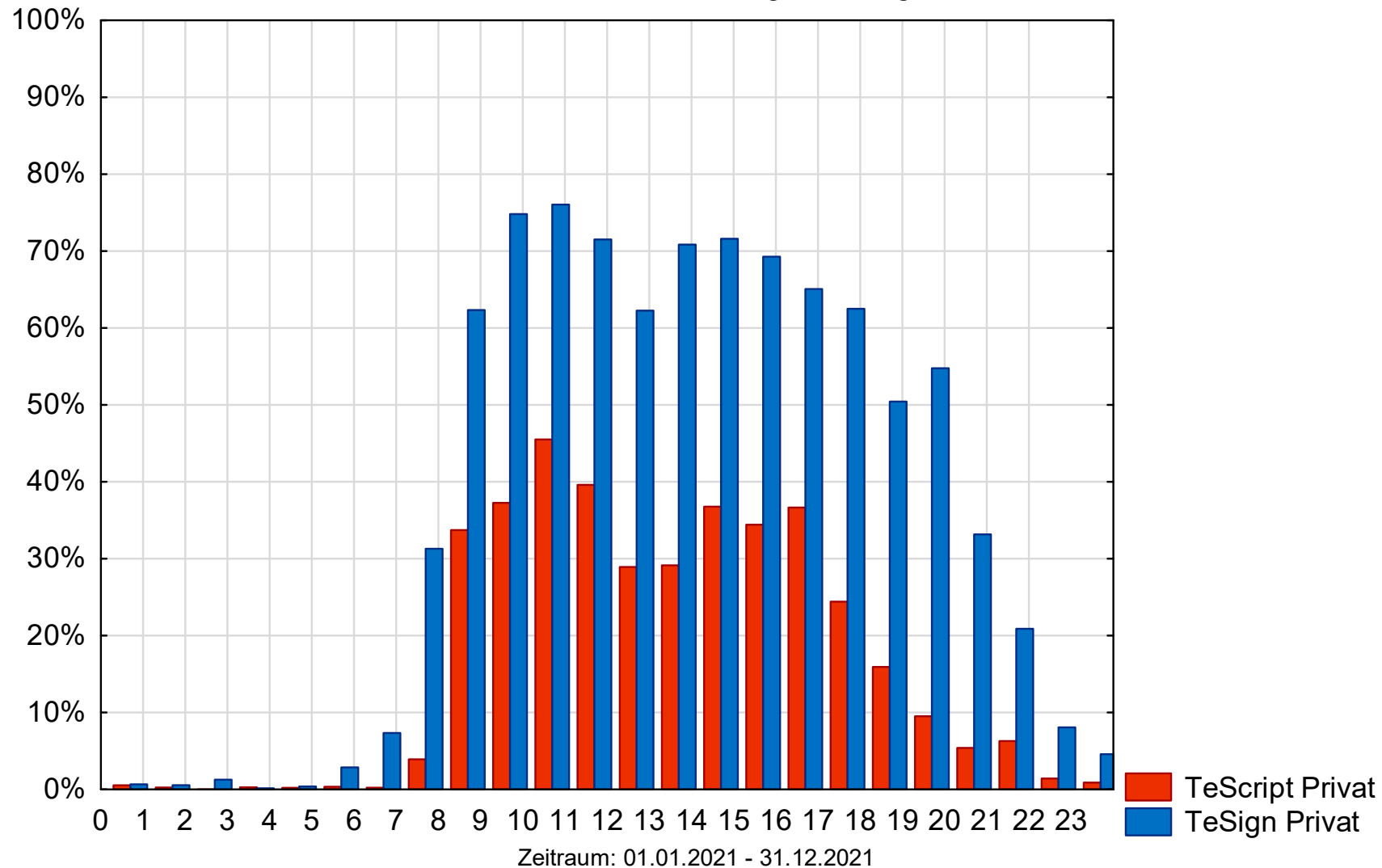
Dolmetscherauslastung: Montag



Tess - Relay-Dienste GmbH

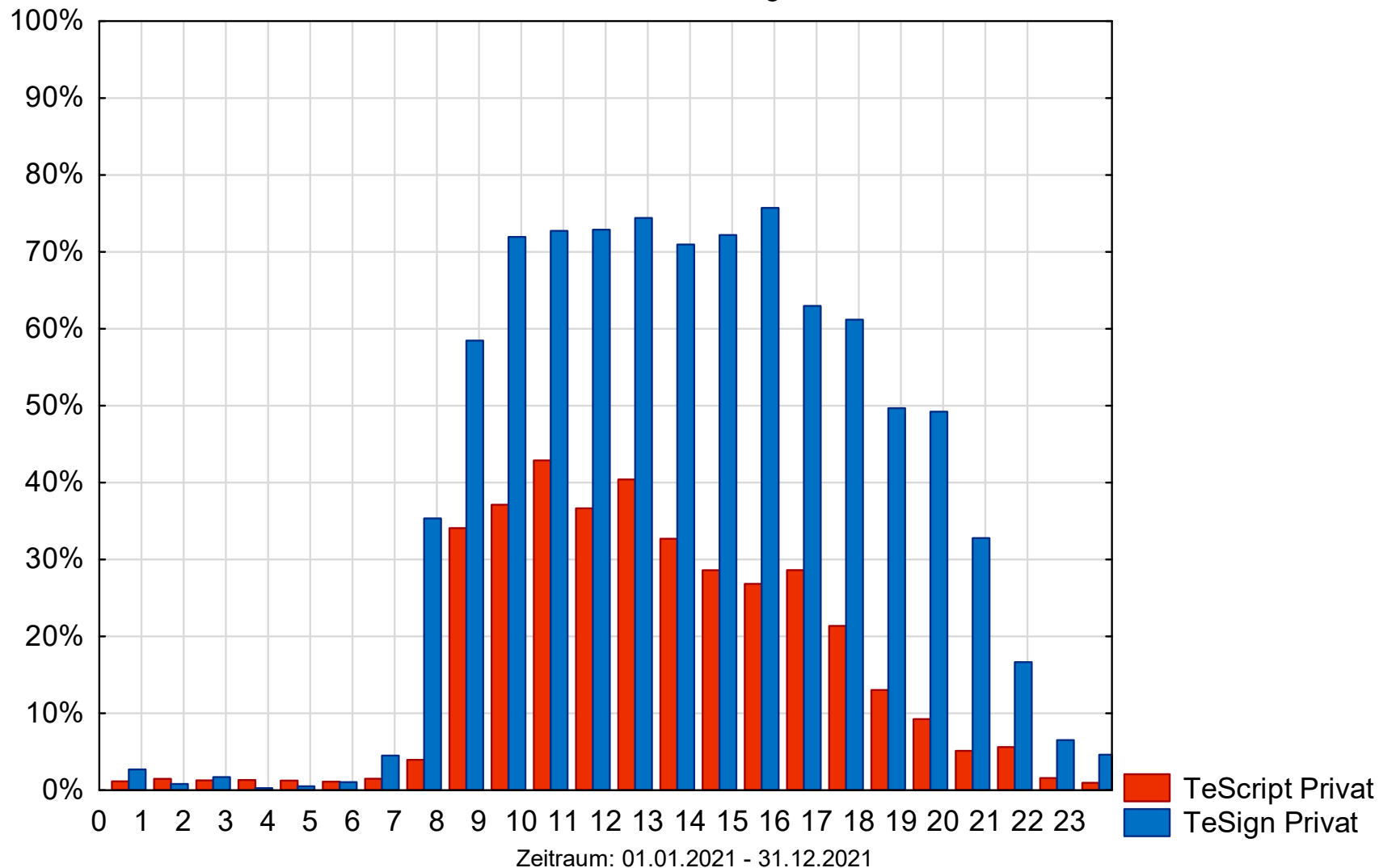


Dolmetscherauslastung: Dienstag



Tess - Relay-Dienste GmbH

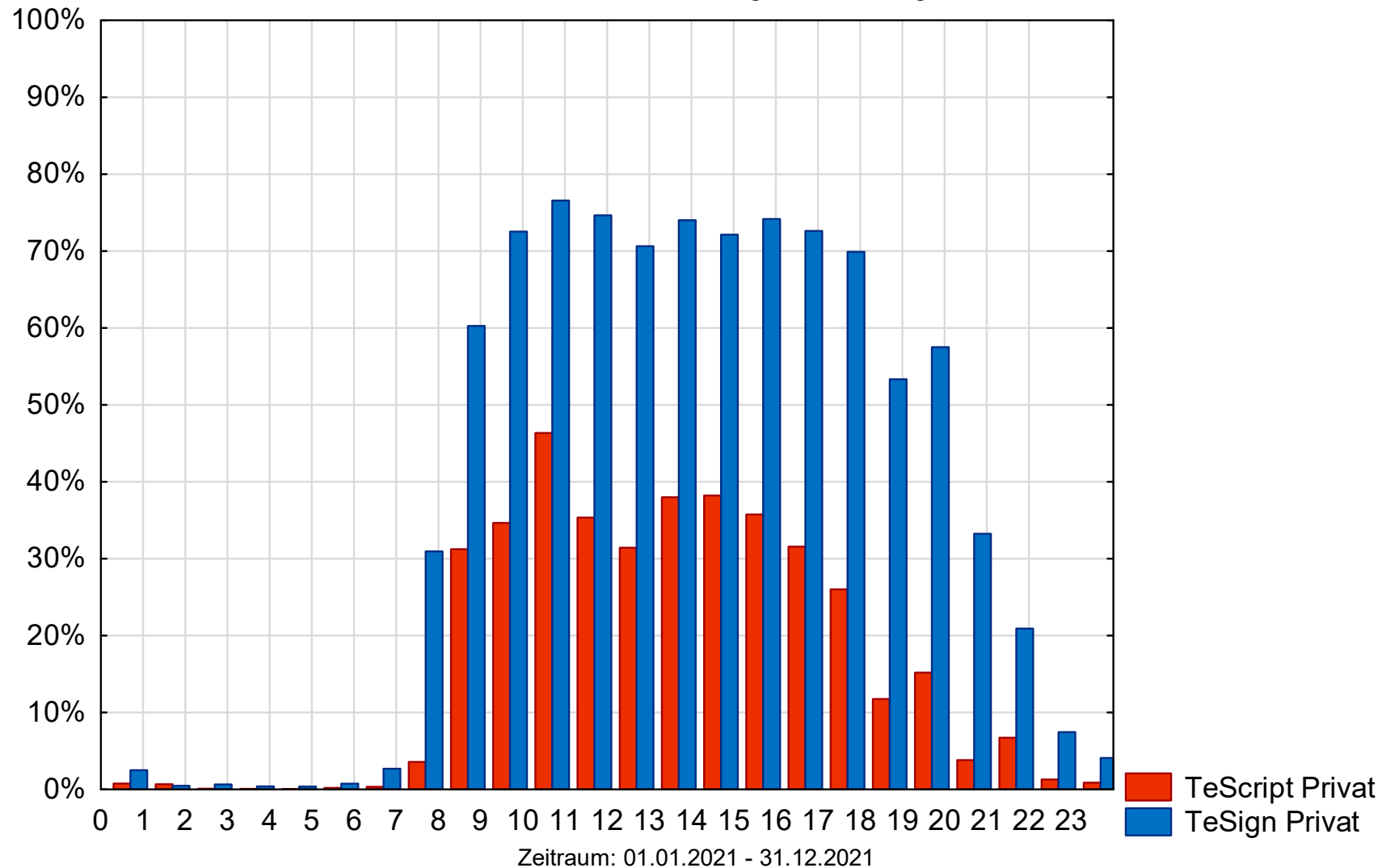
Dolmetscherauslastung: Mittwoch



Tess - Relay-Dienste GmbH

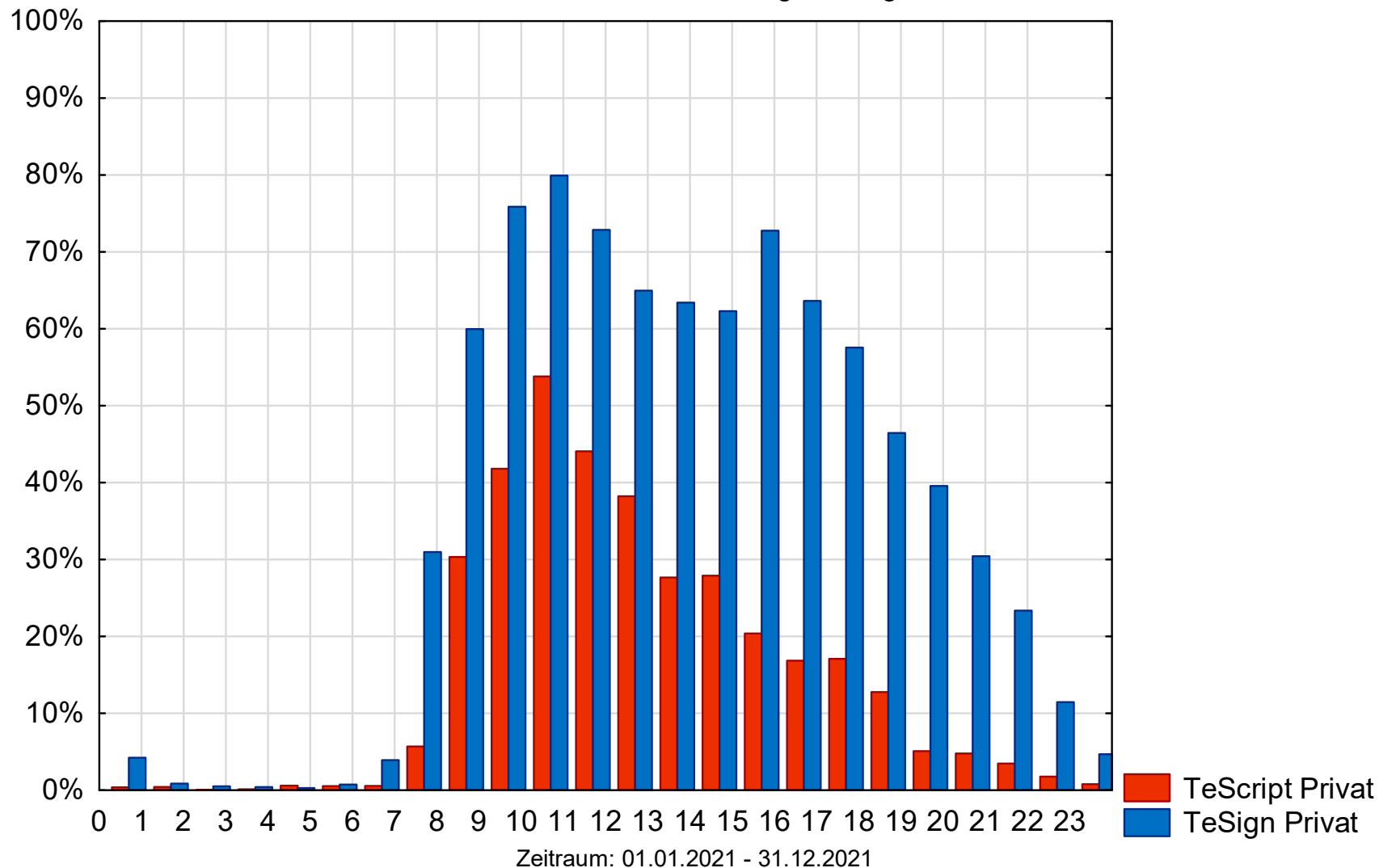


Dolmetscherauslastung: Donnerstag



Tess - Relay-Dienste GmbH

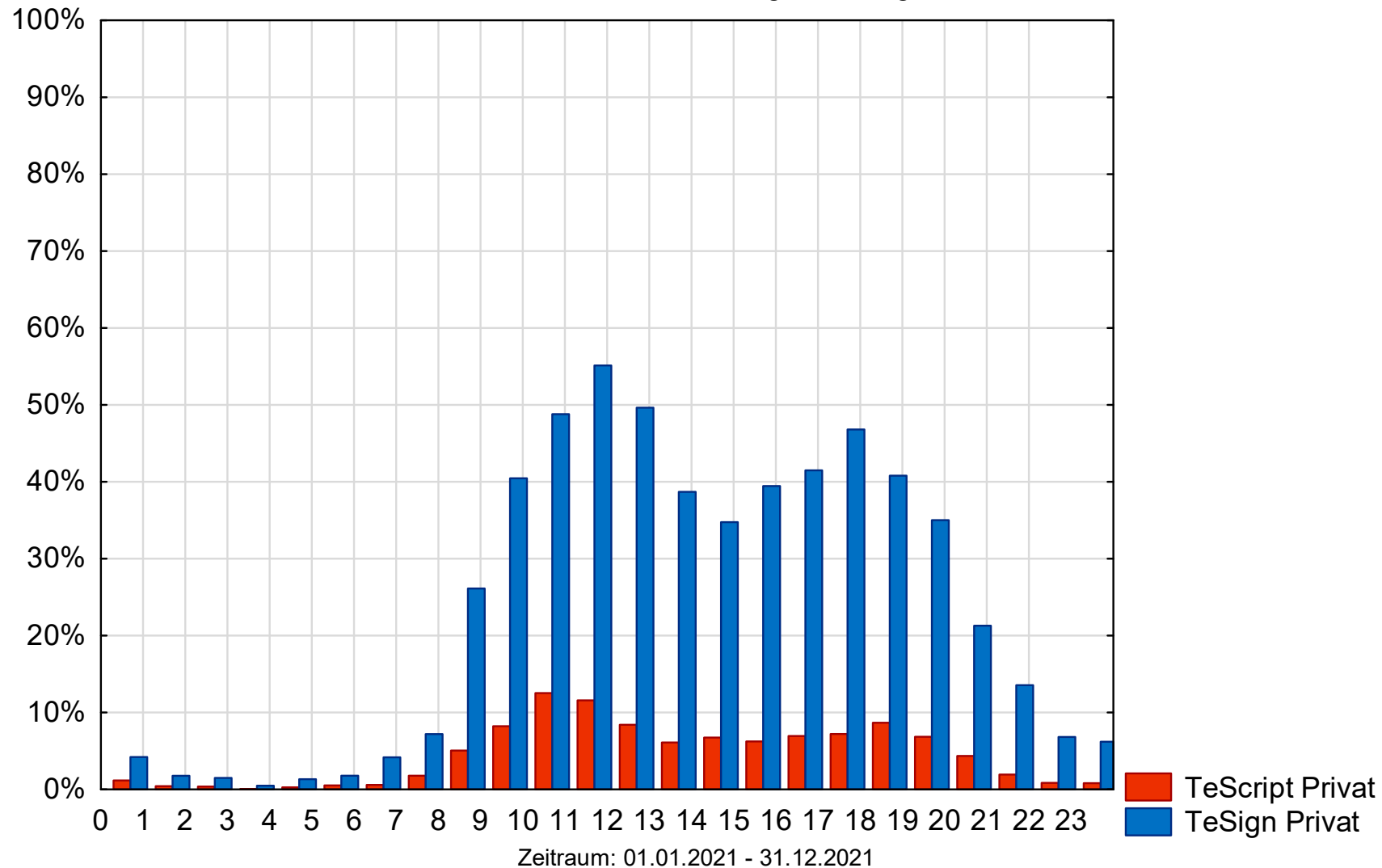
Dolmetscherauslastung: Freitag



Tess - Relay-Dienste GmbH

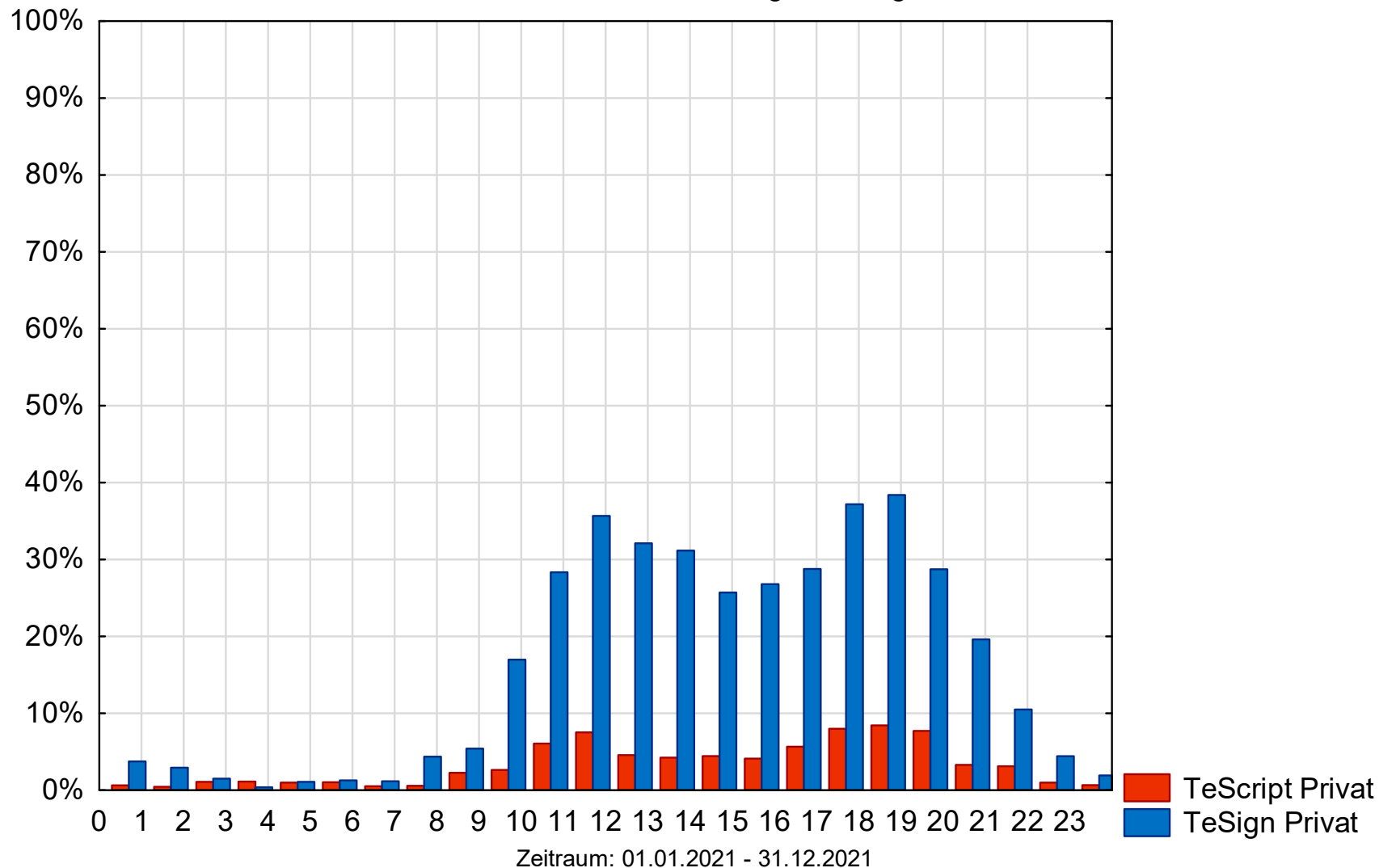


Dolmetscherauslastung: Samstag



Tess - Relay-Dienste GmbH

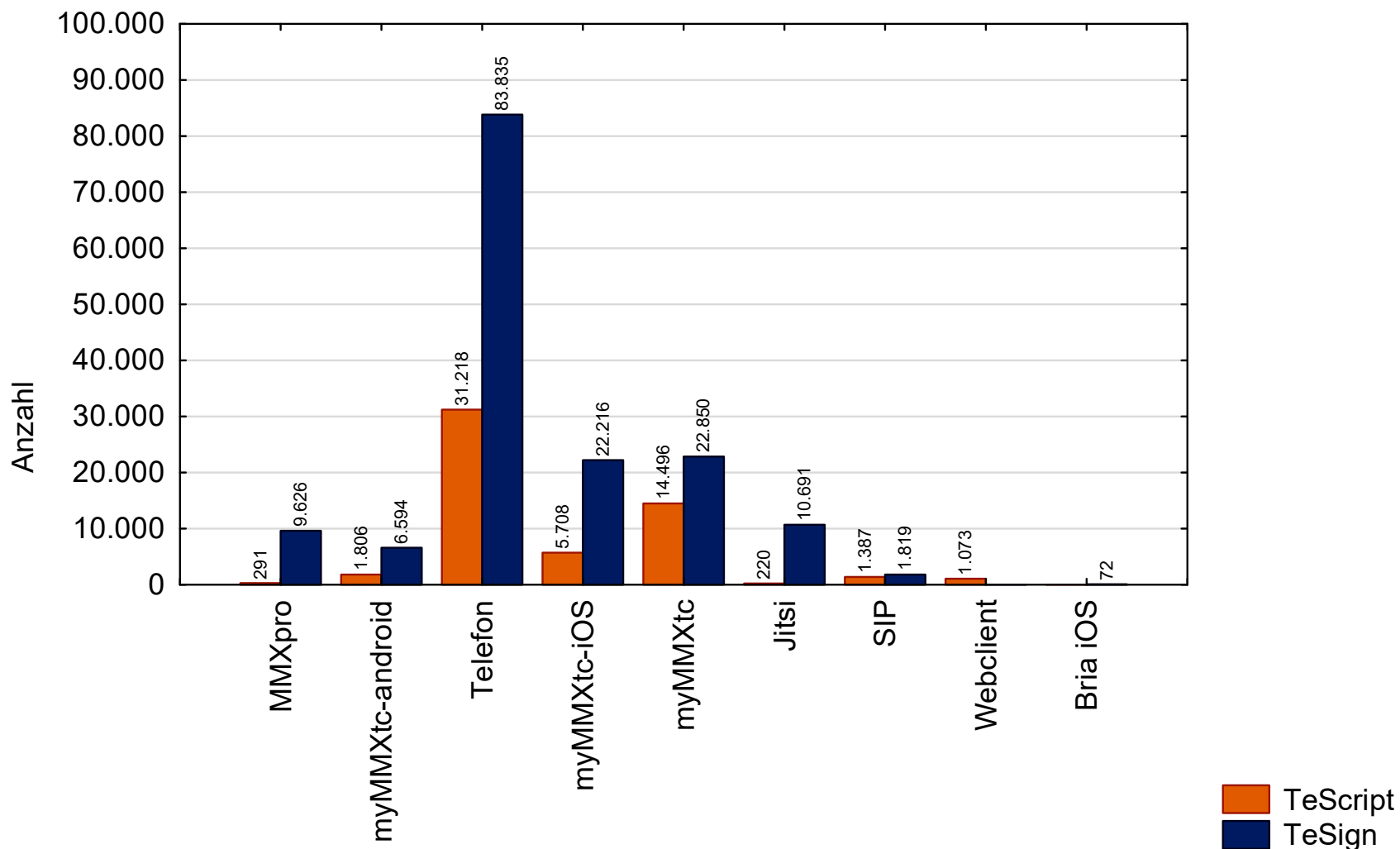
Dolmetscherauslastung: Sonntag



Tess - Relay-Dienste GmbH



Anzahl Gespräche pro Gesprächstyp

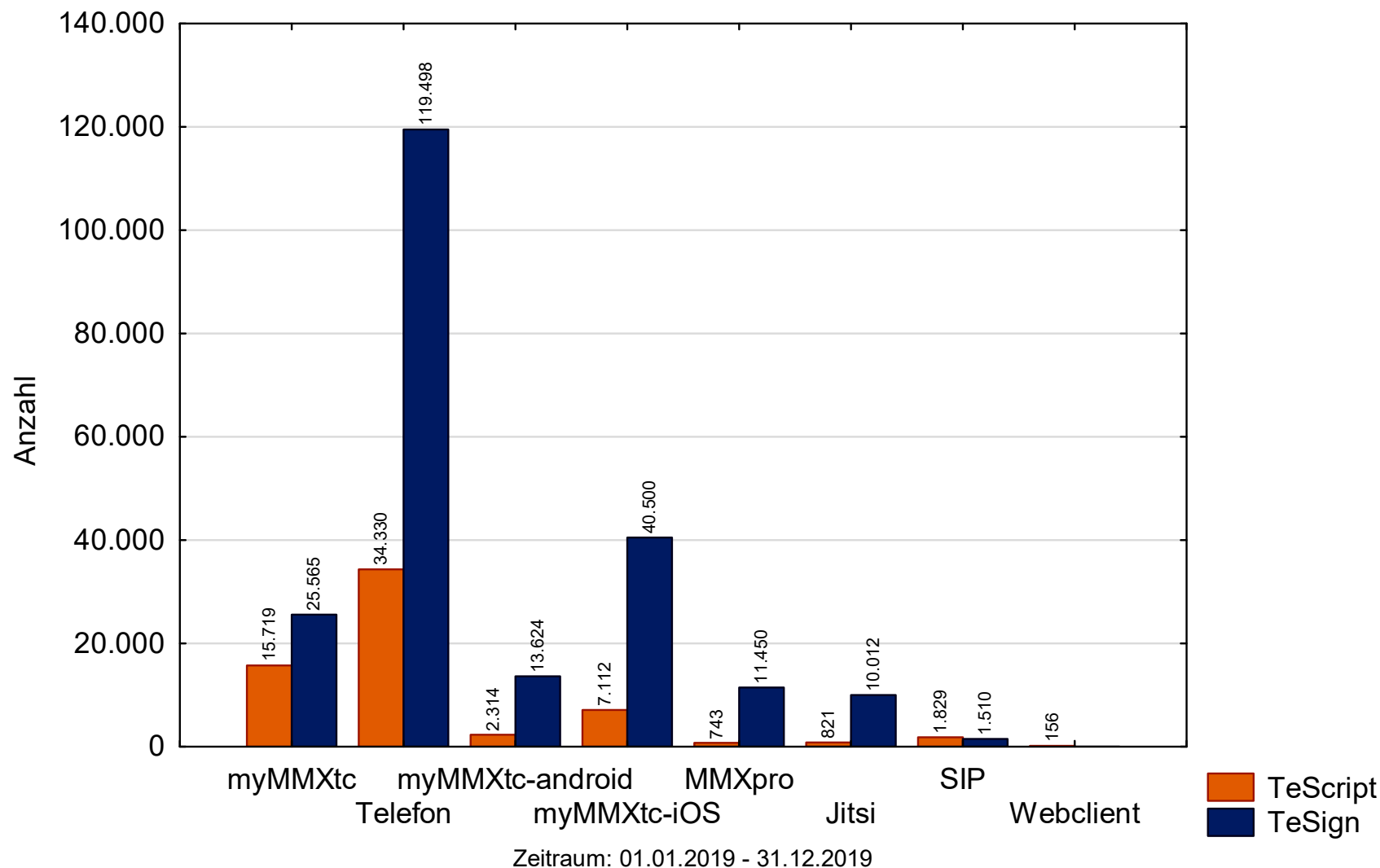


Zeitraum: 01.01.2018 - 31.12.2018

Tess - Relay-Dienste GmbH

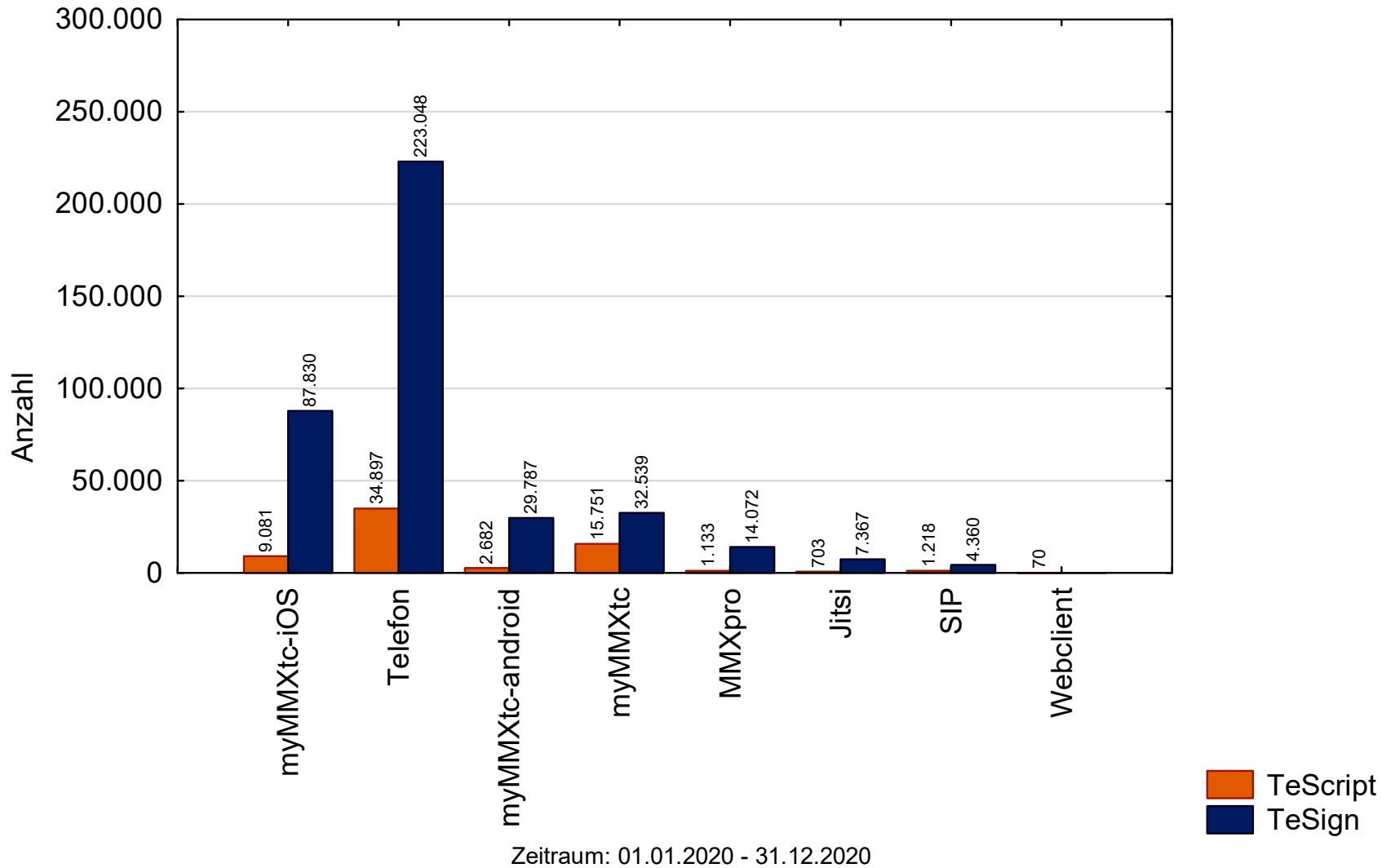


Anzahl Gespräche pro Gesprächstyp



Tess - Relay-Dienste GmbH

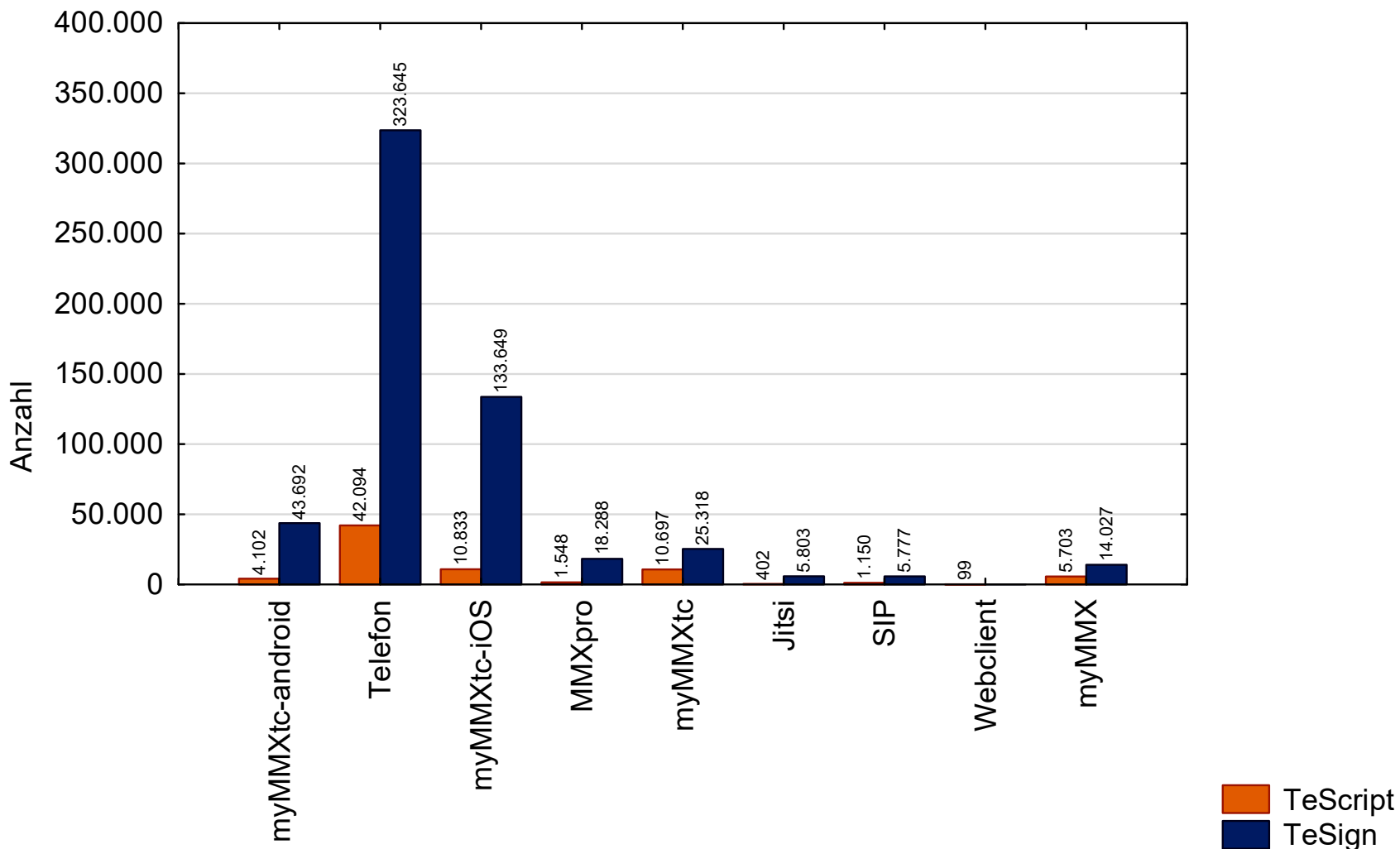
Anzahl Gespräche pro Gesprächstyp



Tess - Relay-Dienste GmbH



Anzahl Gespräche pro Gesprächstyp



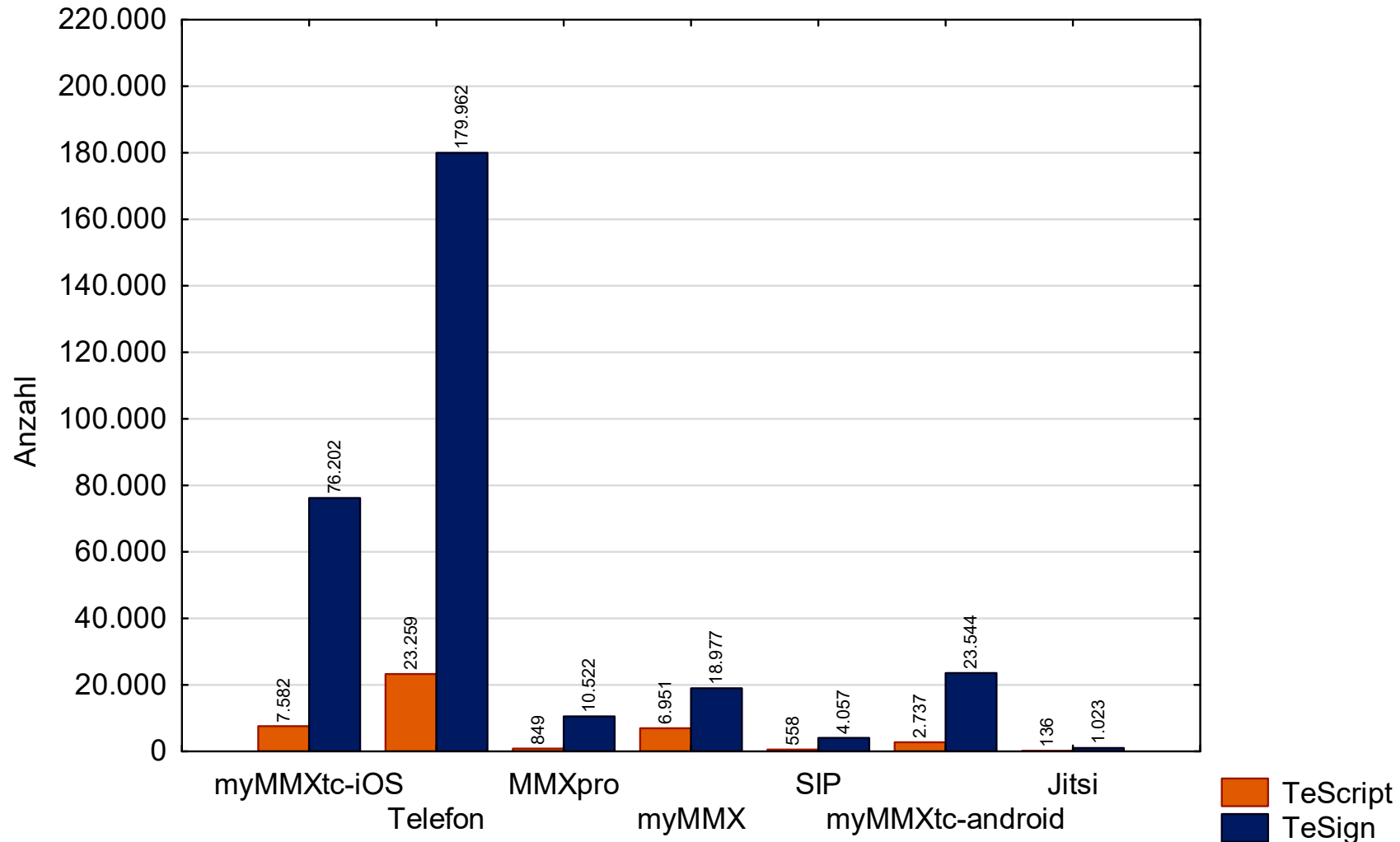
Zeitraum: 01.01.2021 - 31.12.2021



Tess - Relay-Dienste GmbH



Anzahl Gespräche pro Gesprächstyp



Zeitraum: 01.01.2022 - 30.06.2022

Anlage 6 a

Tess - Relay-Dienste - Dienst TeSign Privat
Prognose erforderlicher Dolmetscherkapazitäten für 2023 - 2026

Nur Grundversorgung (30 Minuten/Monat) / 60 Minuten Gesprächszeit monatlich pro aktivem Kunden



		2023	2023		2024		2025		2026	
			Prognose		Prognose		Prognose		Prognose	
		Startwerte	Grundversorgung 30 Min/Monat/pro aktivem Kunden	60 Min/Monat/pro aktivem Kunden	Grundversorgung 30 Min/Monat/pro aktivem Kunden	60 Min/Monat/akt. Kunde	Grundversorgung 30 Min/Monat/pro aktivem Kunden	60 Min/Monat/akt. Kunde	Grundversorgung 30 Min/Monat/pro aktivem Kunden	60 Min/Monat/akt. Kunde
1.1	Kundenzahl gesamt (incl. Notrufkunden) Entwicklung Notrufkunden: 2023: 650 2025: 750 2024: 700 2026: 800	6.250	9.050	9.050	11.200	11.200	12.825	12.825	14.075	14.075
1.2	Kundenzahl gesamt (ohne Notrufkunden) jährlich angenommener Kundenzuwachs: 2023: 50 % 2025: 15 % 2024: 25 % 2026: 10 %	5.600	8.400	8.400	10.500	10.500	12.075	12.075	13.275	13.275
2	Aktive Kunden 60 %		5.040	5.040	6.300	6.300	7.245	7.245	7.965	7.965
3	Jährliche Gesprächszeit pro aktivem Kunden Kostenl. Grundversorgung: 30Min/Monat 60 Min/Monat		360	720	360	720	360	720	360	720
4	Gesprächsminuten gesamt/Jahr		1.814.400	3.628.800	2.268.000	4.536.000	2.608.200	5.216.400	2.867.400	5.734.800
5	Auslastung pro Dolmetscherstunde		60%	60%	60%	60%	60%	60%	60%	60%
6	Wöchentliche Dolmetscherkapazitäten "Kernzeit"/Stunden		969	1938	1212	2423	1393	2787	1532	3063
7	Wöchentliche Dolmetscherkapazitäten "Nebenzeit"/Stunden		168	168	168	168	168	168	168	168
8	Wöchentliche Dolmetscherkapazitäten gesamt/Stunden		1137	2106	1380	2591	1561	2955	1700	3231
9	Jährliche Dolmetscherkapazitäten/ Stunden		59.124	109.512	71.760	134.732	81.172	153.660	88.400	168.012





Tess - Relay-Dienste - Dienst TeSign Privat

Prognose erforderlicher Dolmetscherkapazitäten für 2023 - 2026

Nur Grundversorgung (30 Minuten/Monat) / 60 Minuten Gesprächszeit monatlich pro aktivem Kunden



Erläuterungen:

- 1.1 Die Prognose der Kundenentwicklung bezieht sich auf Nutzer der privaten Dolmetschdienste sowie auf Notrufrkunden. Nicht einbezogen in der Prognose sind Kunden der beruflichen Dolmetschdienste TeSign und TeScript. Die vermutete Entwicklung der Notrufrkunden pro Jahr kann der Spalte entnommen werden.
- 1.2 Notrufrkunden nutzen den Dienst nicht regelmäßig und werden daher bei der Ermittlung der notwendigen Dolmetscherkapazitäten bei den Berechnungen nicht berücksichtigt. Deshalb wird unter 1.2 die Kundenzahl ohne Notrufrkunden angegeben. Die vermutete Entwicklung der Kundenzahlen pro Jahr kann der Spalte zwei entnommen werden.
- 2 Nicht alle angemeldeten Kunden nutzen die Dolmetschdienste regelmäßig. Im Jahr 2020 haben durchschnittlich 49 % der Kunden den Dienst TeSign Privat aktiv genutzt. Dieser Wert stieg 2021 auf 50 % an und liegt im Juni 2022 bei dem gleichen Wert.
Die kostenlose Grundversorgung wird die Zahl der aktiven Kunden steigen lassen. Es wird davon ausgegangen, dass sich dieser Wert auf 60 % erhöht.
In der Prognose der aktiven Kunden werden ausschließlich Nutzer des Dolmetschdienstes TeSign Privat berücksichtigt.
- 3 In dieser Prognose sind zwei Szenarien berücksichtigt.
 1. Kostenlose Grundversorgung: aktive Kunden telefonieren 30 Minuten monatlich. Dieses Szenario stellt die für eine Abdeckung der kostenlosen Grundversorgung notwendigen Dolmetscherkapazitäten dar. (Mindestversorgung)
 2. Aktive Kunden telefonieren über die kostenlose Grundversorgung hinaus. Hier wird davon ausgegangen, dass jeder aktive Kunde im Jahresdurchschnitt 720 Minuten über den Dolmetschdienst TeSign Privat telefonieren wird. Die monatliche Gesprächszeit von 60 Minuten pro aktivem Kunden wurde aufgrund der aktuellen Entwicklung dieses Wertes ermittelt. In der Zeit von Januar bis Juni 2022 lag die monatliche Gesprächszeit pro aktivem Kunden bei Werten zwischen 50 und 55 Minuten. (Maximalversorgung)
- 4 Aus der Anzahl der prognostizierten aktiven Kunden sowie des jährlichen Gesprächsbedarf pro aktivem Kunden werden die zu erwartenden Gesprächsminuten im Dolmetschdienst TeSign Privat für das jeweilige Jahr ermittelt.
- 5, 6 Die notwendigen **wöchentlichen** Dolmetscherkapazitäten errechnen sich aus den prognostizierten jährlichen Gesprächsminuten (4) sowie der angenommenen durchschnittlichen prozentualen Auslastung des Dolmetschdienstes (5). Ab 2023 wird davon ausgegangen, dass die für die Abdeckung der jährlichen Gesprächsminuten (4) erforderlichen Dolmetscherkapazitäten mit einem Wert von 60 % pro Stunde ausgelastet sind. Bei diesem Wert findet u.a. der Pausenanspruch der Dolmetscher Berücksichtigung: Pro Stunde haben Dolmetscher einen Pausenanspruch von 20 Minuten. Eine Dolmetscherstunde kann also mit maximal 66,66 % oder 40 Minuten ausgelastet werden.
Das bisherige Telefonverhalten der Kunden hat gezeigt, dass die überwiegende Anzahl der Telefonate in der Zeit von 08 - 18 Uhr durchgeführt wird. Die Auslastung des Dolmetschdienstes und demzufolge die Telefonate sind am Wochenende nach wie vor erheblich geringer. Es ist jedoch zu beobachten, dass die Anzahl der Gespräche und damit die Auslastung an den Wochenenden ansteigt.
Um das erwartete Telefonaufkommen in den Hauptnutzungszeiten bewältigen zu können, sollen die ermittelten notwendigen Dolmetscherkapazitäten zu sogenannten "Kernzeiten" zur Verfügung gestellt werden. Ab 2023 wird diese Kernzeit auf den Zeitraum Montag - Sonntag von 08 - 20 Uhr festgelegt. Berücksichtigt werden alle in dieser Zeit bereitgestellten Dolmetscherkapazitäten.
- 7 Zusätzlich zu den in den Kernzeiten benötigten Dolmetscherstunden müssen in der Zeit von 20 - 08 Uhr weitere Dolmetscherkapazitäten zur Verfügung gestellt werden. Bei der Ermittlung der Kapazitäten wird berücksichtigt, dass mit dem Beginn eines 24/7 Dienstes eine grundsätzliche 2-leitige Besetzung der Dolmetschdienste zu allen Zeiten vorgenommen werden soll.

27.06.2022

Tess - Relay-Dienste - Dienst TeSign Privat
 Prognose erforderlicher Dolmetscherkapazitäten für 2023 - 2026
 Nur Grundversorgung (30 Minuten/Monat) / 60 Minuten Gesprächszeit monatlich pro aktivem Kunden



Ermittlung erforderliche Dolmetscherkapazitäten für "Nebenzeiten" pro Woche:

Tage	Zeitraum	Leitungen	Stunden	Summe	Tage	Summe
Montag - Freitag:	20 - 00	2	4	8	5	40
Montag - Freitag:	00 - 08	2	8	16	5	80
Samstag - Sonntag:	20 - 00	2	4	8	2	16
Samstag - Sonntag:	00 - 08	2	8	16	2	32
					Gesamt:	168

8, 9 Die Dolmetscherkapazitäten werden wie folgt prognostiziert:

Nur kostenlose Grundversorgung (30 Minuten monatlich pro aktivem Kunden)				
Jahr	Kernzeitstd.	Nebenzeitstd.	ges. Woche	ges. Jahr
2023	969	168	1.137	59.124
2024	1.212	168	1.380	71.760
2025	1.393	168	1.561	81.172
2026	1.532	168	1.700	88.400

60 Minuten Gesprächszeit monatlich pro aktivem Kunden				
Jahr	Kernzeitstd.	Nebenzeitstd.	ges. Woche	ges. Jahr
2023	1.938	168	2.106	109.512
2024	2.423	168	2.591	134.732
2025	2.787	168	2.955	153.660
2026	3.063	168	3.231	168.012

Die Steigerung der Dolmetscherkapazitäten wird entsprechend der prognostizierten Steigerung der Kundenzahl und demzufolge des Anrufaufkommens vorgenommen. Die prognostizierten Dolmetscherkapazitäten für die jeweiligen Jahre werden daher erst am Ende des Jahres erreicht.





Anlage 6 b

Tess - Relay-Dienste - Dolmetschdienst TeSign Privat - Besetzungsplan ab 01.01.2023



Montag	0-1	1-2	2-3	3-4	4-5	5-6	6-7	7-8	8-9	9-10	10-11	11-12	12-13	13-14	14-15	15-16	16-17	17-18	18-19	19-20	20-21	21-22	22-23	23-0	Std.	
1. Leitung																										24
2. Leitung																										24
3. Leitung																										11
4. Leitung																										11
5. Leitung																										11
6. Leitung																										10
7. Leitung																										10
8. Leitung																										10
9. Leitung																										10
10. Leitung																										10
11. Leitung																										10
12. Leitung																										10
13. Leitung																										9
14. Leitung																										9
15. Leitung																										8
16. Leitung																										8
17. Leitung																										6
18. Leitung																										6
19. Leitung																										6
20. Leitung																										5
21. Leitung																										3
22. Leitung																										3
23. Leitung																										3
24. Leitung																										2
25. Leitung																										2
26. Leitung																										2
27. Leitung																										2

225 gesamt

Tess - Relay-Dienste - Dolmetschdienst TeSign Privat - Besetzungsplan ab 01.01.2023



Dienstag	0-1	1-2	2-3	3-4	4-5	5-6	6-7	7-8	8-9	9-10	10-11	11-12	12-13	13-14	14-15	15-16	16-17	17-18	18-19	19-20	20-21	21-22	22-23	23-0	Std.
1. Leitung																									24
2. Leitung																									24
3. Leitung																									11
4. Leitung																									11
5. Leitung																									10
6. Leitung																									10
7. Leitung																									10
8. Leitung																									10
9. Leitung																									10
10. Leitung																									10
11. Leitung																									10
12. Leitung																									10
13. Leitung																									8
14. Leitung																									8
15. Leitung																									8
16. Leitung																									8
17. Leitung																									7
18. Leitung																									7
19. Leitung																									6
20. Leitung																									3
21. Leitung																									2
22. Leitung																									2
23. Leitung																									2
24. Leitung																									2
25. Leitung																									2
26. Leitung																									1
27. Leitung																									1

217 gesamt





Tess - Relay-Dienste - Dolmetschdienst TeSign Privat - Besetzungsplan ab 01.01.2023

Mittwoch	0-1	1-2	2-3	3-4	4-5	5-6	6-7	7-8	8-9	9-10	10-11	11-12	12-13	13-14	14-15	15-16	16-17	17-18	18-19	19-20	20-21	21-22	22-23	23-0	Std.	
1. Leitung																										24
2. Leitung																										24
3. Leitung																										12
4. Leitung																										11
5. Leitung																										11
6. Leitung																										10
7. Leitung																										10
8. Leitung																										10
9. Leitung																										10
10. Leitung																										10
11. Leitung																										10
12. Leitung																										9
13. Leitung																										8
14. Leitung																										7
15. Leitung																										7
16. Leitung																										6
17. Leitung																										3
18. Leitung																										3
19. Leitung																										2
20. Leitung																										2
21. Leitung																										2
22. Leitung																										2
23. Leitung																										2
24. Leitung																										1

196 gesamt

Tess - Relay-Dienste - Dolmetschdienst TeSign Privat - Besetzungsplan ab 01.01.2023



Donnerstag	0-1	1-2	2-3	3-4	4-5	5-6	6-7	7-8	8-9	9-10	10-11	11-12	12-13	13-14	14-15	15-16	16-17	17-18	18-19	19-20	20-21	21-22	22-23	23-0	Std.
1. Leitung																									24
2. Leitung																									24
3. Leitung																									12
4. Leitung																									11
5. Leitung																									11
6. Leitung																									10
7. Leitung																									10
8. Leitung																									10
9. Leitung																									10
10. Leitung																									10
11. Leitung																									10
12. Leitung																									10
13. Leitung																									8
14. Leitung																									8
15. Leitung																									8
16. Leitung																									8
17. Leitung																									5
18. Leitung																									5
19. Leitung																									3
20. Leitung																									3
21. Leitung																									2
22. Leitung																									2
23. Leitung																									2
24. Leitung																									2

208 gesamt



Tess - Relay-Dienste - Dolmetschdienst TeSign Privat - Besetzungsplan ab 01.01.2023



Freitag	0-1	1-2	2-3	3-4	4-5	5-6	6-7	7-8	8-9	9-10	10-11	11-12	12-13	13-14	14-15	15-16	16-17	17-18	18-19	19-20	20-21	21-22	22-23	23-0	Std.
1. Leitung																									24
2. Leitung																									24
3. Leitung																									12
4. Leitung																									10
5. Leitung																									10
6. Leitung																									10
7. Leitung																									9
8. Leitung																									9
9. Leitung																									9
10. Leitung																									8
11. Leitung																									8
12. Leitung																									7
13. Leitung																									6
14. Leitung																									6
15. Leitung																									4
16. Leitung																									4
17. Leitung																									3
18. Leitung																									3
19. Leitung																									3
20. Leitung																									3
21. Leitung																									2
22. Leitung																									2
23. Leitung																									2

178 gesamt

Tess - Relay-Dienste - Dolmetschdienst TeSign Privat - Besetzungsplan ab 01.01.2023



Samstag	0-1	1-2	2-3	3-4	4-5	5-6	6-7	7-8	8-9	9-10	10-11	11-12	12-13	13-14	14-15	15-16	16-17	17-18	18-19	19-20	20-21	21-22	22-23	23-0	Std.
1. Leitung																									24
2. Leitung																									24
3. Leitung																									8
4. Leitung																									6
5. Leitung																									3

65 gesamt

Sonntag	0-1	1-2	2-3	3-4	4-5	5-6	6-7	7-8	8-9	9-10	10-11	11-12	12-13	13-14	14-15	15-16	16-17	17-18	18-19	19-20	20-21	21-22	22-23	23-0	Std.
1. Leitung																									24
2. Leitung																									24
3. Leitung																									
4. Leitung																									
5. Leitung																									
9. Leitung																									

48 gesamt

Stunden pro Woche gesamt: 1137

27.06.22



Anlage 7

Tess - Relay-Dienste - Besetzung beruflicher Dienst Stand 01.01.2023

Montag	8-8.30	8.30-9	9-10	10-11	11-12	12-12.30	12.30-13	13-13.30	13.30-14	14-15	15-15.30	15.30-16	16-17	17-18	Std.
1. Leitung															9
2. Leitung															8
3. Leitung															4,5
4. Leitung															4
5. Leitung															8
6. Leitung															5,5
7. Leitung															5
8. Leitung															5
9. Leitung															6
															55
Dienstag	8-8.30	8.30-9	9-10	10-11	11-12	12-12.30	12.30-13	13-13.30	13.30-14	14-15	15-15.30	15.30-16	16-17	17-18	
1. Leitung															9
2. Leitung															8
3. Leitung															4,5
4. Leitung															4
5. Leitung															8
6. Leitung															5,5
7. Leitung															5
8. Leitung															5
9. Leitung															6
															55
Mittwoch	8-8.30	8.30-9	9-10	10-11	11-12	12-12.30	12.30-13	13-13.30	13.30-14	14-15	15-15.30	15.30-16	16-17	17-18	
1. Leitung															9
2. Leitung															8
3. Leitung															4,5
4. Leitung															4
5. Leitung															8
6. Leitung															5,5
7. Leitung															5
8. Leitung															5
															49

23.08.2022



Tess - Relay-Dienste - Besetzung beruflicher Dienst Stand 01.01.2023

Donnerstag	8-8.30	8.30-9	9-10	10-11	11-12	12-12.30	12.30-13	13-13.30	13.30-14	14-15	15-15.30	15.30-16	16-17	17-18	Std.
1. Leitung															9
2. Leitung															8
3. Leitung															4,5
4. Leitung															4
5. Leitung															8
6. Leitung															5,5
7. Leitung															5
8. Leitung															5
															49
Freitag	8-8.30	8.30-9	9-10	10-11	11-12	12-12.30	12.30-13	13-13.30	13.30-14	14-15	15-15.30	15.30-16	16-17	17-18	Std.
1. Leitung															8,5
2. Leitung															8
3. Leitung															5
4. Leitung															4
5. Leitung															4,5
6. Leitung															5
7. Leitung															4
8. Leitung															3
															42
															250

23.08.2022

Anlage 8 a

Tess - Relay-Dienste - Dienst TeScript Prognose erforderlicher Dolmetscherkapazitäten für 2023 - 2026

Nur Grundversorgung (30 Minuten/Monat) / 40 Minuten Gesprächszeit monatlich pro aktivem Kunden



1584



Amtsblatt der Bundesnetzagentur
für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
– Regulierung, Telekommunikation –

		2023	2023		2024		2025		2026	
			Prognose		Prognose		Prognose		Prognose	
		Startwerte	Grundversorgung 30 Min/Monat/pro aktivem Kunden	40 Min/Monat/ pro aktivem Kunden	Grundversorgung 30 Min/Monat/pro aktivem Kunden	40 Min/Monat/ akt. Kunde	Grundversorgung 30 Min/Monat/pro aktivem Kunden	40 Min/Monat/ akt. Kunde	Grundversorgung 30 Min/Monat/pro aktivem Kunden	40 Min/Monat/ akt. Kunde
1.1	Kundenzahl gesamt (incl. Notrufkunden) Entwicklung Notrufkunden: 2023: 650 2025: 750 2024: 700 2026: 800	6.250	9.050	9.050	11.200	11.200	12.825	12.825	14.075	14.075
1.2	Kundenzahl gesamt (ohne Notrufkunden) jährlich angenommener Kundenzuwachs: 2023: 50 % 2025: 15 % 2024: 25 % 2026: 10 %	5.600	8.400	8.400	10.500	10.500	12.075	12.075	13.275	13.275
2	Aktive Kunden 2023: 9 % 2025: 7,5 % 2024: 8 % 2026: 7 %		756	756	840	840	906	906	929	929
3	Jährliche Gesprächszeit pro aktivem Kunden Kostenl. Grundversorgung: 30Min/Monat 40 Min/Monat		360	480	360	480	360	480	360	480
4	Gesprächsminuten gesamt/Jahr		272.160	362.880	302.400	403.200	326.025	434.700	334.530	446.040
5	Auslastung pro Dolmetscherstunde		60%	60%	60%	60%	60%	60%	60%	60%
6	Wöchentliche Dolmetscherkapazitäten "Kernzeit"/Stunden		145	194	162	215	174	232	179	238
7	Wöchentliche Dolmetscherkapazitäten "Nebenzeit"/Stunden		236	236	236	236	236	236	236	236
8	Wöchentliche Dolmetscherkapazitäten gesamt/Stunden		381	430	398	451	410	468	415	474
9	Jährliche Dolmetscherkapazitäten/ Stunden		19.812	22.360	20.696	23.452	21.320	24.336	21.580	24.648

23.08.22

24 2022

Tess - Relay-Dienste - Dienst TeScript Prognose erforderlicher Dolmetscherkapazitäten für 2023 - 2026

Nur Grundversorgung (30 Minuten/Monat) / 40 Minuten Gesprächszeit monatlich pro aktivem Kunden



Erläuterungen:

- 1.1 Die Prognose der Kundenentwicklung bezieht sich auf Nutzer der privaten Dolmetschdienste sowie auf Notrufrkunden. Nicht einbezogen in der Prognose sind Kunden des beruflichen Dolmetschdienstes TeSign. Die vermutete Entwicklung der Notrufrkunden pro Jahr kann der Spalte entnommen werden.
- 1.2 Notrufrkunden nutzen den Dienst nicht regelmäßig und werden daher bei der Ermittlung der notwendigen Dolmetscherkapazitäten bei den Berechnungen nicht berücksichtigt. Deshalb wird unter 1.2 die Kundenzahl ohne Notrufrkunden angegeben. Die vermutete Entwicklung der Kundenzahlen pro Jahr kann der Spalte zwei entnommen werden.
- 2 Nicht alle angemeldeten Kunden nutzen die Dolmetschdienste regelmäßig. Im Jahr 2020 haben durchschnittlich 12 % der Kunden die Dienste TeScript Privat und TeScript Beruf aktiv genutzt. Dieser Wert sank 2021 auf 11 % und liegt im Juni 2022 bei 9%.
Kunden, die sich für die private Nutzung der Dolmetschdienste TeSign und TeScript anmelden, können mit einer Anmeldung beide Dienste nutzen. Eine differenzierte Prognose der Kundenentwicklung für die jeweiligen Dolmetschdienste ist daher nicht möglich, jedoch bei den aktiven Kunden. Das Telefonverhalten der aktiven Kunden hat seit Beginn der Dolmetschdienste aufgezeigt, dass die Mehrheit der Kunden den Dolmetschdienst TeSign Privat nutzt.
Basis für die Prognose der aktiven Kunden im Dolmetschdienst TeScript Privat und Beruf ist daher die Annahme, dass mit steigender Kundenzahl der prozentuale Anteil der aktiven Kunden in diesem Dienst abnehmen wird.
Es wird davon ausgegangen, dass im Jahr 2023 9 % der Kunden die Dienste TeScript Privat und TeScript Beruf nutzen werden. Dieser Wert sinkt im Jahr 2026 auf 7 % ab.
- 3 In dieser Prognose sind zwei Szenarien berücksichtigt.
 1. Kostenlose Grundversorgung: aktive Kunden telefonieren 30 Minuten monatlich. Dieses Szenario stellt die für eine Abdeckung der kostenlosen Grundversorgung notwendigen Dolmetscherkapazitäten dar. (Mindestversorgung)
 2. Aktive Kunden telefonieren über die kostenlose Grundversorgung hinaus. Hier wird davon ausgegangen, dass jeder aktive Kunde im Jahresdurchschnitt 480 Minuten über die Dolmetschdienste TeScript Privat und TeScript Beruf telefonieren wird. Die monatliche Gesprächszeit von 40 Minuten pro aktivem Kunden wurde aufgrund der aktuellen Entwicklung dieses Wertes ermittelt. In der Zeit von Januar bis Juni 2022 lag die monatliche Gesprächszeit pro aktivem Kunden bei Werten zwischen 30 und 35 Minuten. (Maximalversorgung)
- 4 Aus der Anzahl der prognostizierten aktiven Kunden sowie des jährlichen Gesprächsbedarf pro aktivem Kunden werden die zu erwartenden Gesprächsminuten in den Dolmetschdiensten TeScript Privat und TeScript Beruf für das jeweilige Jahr ermittelt.
- 5, 6 Die notwendigen **wöchentlichen** Dolmetscherkapazitäten errechnen sich aus den prognostizierten jährlichen Gesprächsminuten (4) sowie der angenommenen durchschnittlichen prozentualen Auslastung des Dolmetschdienstes (5). Ab 2023 wird davon ausgegangen, dass die für die Abdeckung der jährlichen Gesprächsminuten (4) erforderlichen Dolmetscherkapazitäten mit einem Wert von 60 % pro Stunde ausgelastet sind. Bei diesem Wert findet u.a. der Pausenanspruch der Dolmetscher Berücksichtigung: Pro Stunde haben Dolmetscher einen Pausenanspruch von 20 Minuten. Eine Dolmetscherstunde kann also mit maximal 66,66 % oder 40 Minuten ausgelastet werden.
Das bisherige Telefonverhalten der Kunden hat gezeigt, dass die überwiegende Anzahl der Telefonate in der Zeit von 08 - 18 Uhr durchgeführt wird. Die Auslastung des Dolmetschdienstes und demzufolge die Telefonate sind am Wochenende nach wie vor erheblich geringer.
Um das erwartete Telefonaufkommen in den Hauptnutzungszeiten bewältigen zu können, sollen die ermittelten notwendigen Dolmetscherkapazitäten zu sogenannten "Kernzeiten" zur Verfügung gestellt werden. Ab 2023 wird diese Kernzeit auf den Zeitraum Montag - **Freitag** von 08 - 18 Uhr festgelegt. Berücksichtigt werden alle in dieser Zeit bereitgestellten Dolmetscherkapazitäten.
- 7 Zusätzlich zu den in den Kernzeiten benötigten Dolmetscherstunden müssen in der Zeit von 18 - 08 Uhr sowie am Samstag und Sonntag weitere Dolmetscherkapazitäten zur Verfügung gestellt werden. Bei der Ermittlung der Kapazitäten wird berücksichtigt, dass mit dem Beginn eines 24/7 Dienstes eine grundsätzliche 2-leitige Besetzung der Dolmetschdienste zu allen Zeiten vorgenommen werden soll.

23.08.22




 Tess - Relay-Dienste - Dienst TeScript
 Prognose erforderlicher Dolmetscherkapazitäten für 2023 - 2026

Nur Grundversorgung (30 Minuten/Monat) / 40 Minuten Gesprächszeit monatlich pro aktivem Kunden

Ermittlung erforderliche Dolmetscherkapazitäten für "Nebenzeiten" pro Woche:

Tage	Zeitraum	Leitungen	Stunden	Summe	Tage	Summe
Montag - Freitag:	18 - 00	2	6	12	5	60
Montag - Freitag:	00 - 08	2	8	16	5	80
Samstag - Sonntag	00 - 24	2	24	48	2	96
					Gesamt:	236

8, 9 Die Dolmetscherkapazitäten werden wie folgt prognostiziert:

Nur kostenlose Grundversorgung (30 Minuten monatlich pro aktivem Kunden)				
Jahr	Kernzeitstd.	Nebenzeitstd.	ges. Woche	ges. Jahr
2023	145	236	381	19.812
2024	162	236	398	20.696
2025	174	236	410	21.320
2026	179	236	415	21.580

40 Minuten Gesprächszeit monatlich pro aktivem Kunden				
Jahr	Kernzeitstd.	Nebenzeitstd.	ges. Woche	ges. Jahr
2023	194	236	430	22.360
2024	215	236	451	23.452
2025	232	236	468	24.336
2026	238	236	474	24.648

Die Steigerung der Dolmetscherkapazitäten wird entsprechend der prognostizierten Steigerung der Kundenzahl und demzufolge des Anrufaufkommens vorgenommen. Die prognostizierten Dolmetscherkapazitäten für die jeweiligen Jahre werden daher erst am Ende des Jahres erreicht.

Anlage 8 b

Tess Relay-Dienste
Dolmetschdienst TeScript Privat/Beruf - Besetzung Dienst ab 01.01.2023



Montag	0-1	1-2	2-3	3-4	4-5	5-6	6-7	7-8	8-9	9-10	10-11	11-12	12-13	13-14	14-15	15-16	16-17	17-18	18-19	19-20	20-21	21-22	22-23	23-0	Kern-zeit	Neben-zeit
1. Leitung																									10	14
2. Leitung																									10	14
3. Leitung																									8	
4. Leitung																									4	
Dienstag	0-1	1-2	2-3	3-4	4-5	5-6	6-7	7-8	8-9	9-10	10-11	11-12	12-13	13-14	14-15	15-16	16-17	17-18	18-19	19-20	20-21	21-22	22-23	23-0		
1. Leitung																									10	14
2. Leitung																									10	14
3. Leitung																									9	
4. Leitung																									3	
Mittwoch	0-1	1-2	2-3	3-4	4-5	5-6	6-7	7-8	8-9	9-10	10-11	11-12	12-13	13-14	14-15	15-16	16-17	17-18	18-19	19-20	20-21	21-22	22-23	23-0		
1. Leitung																									10	14
2. Leitung																									10	14
3. Leitung																									5	
4. Leitung																									2	
Donnerstag	0-1	1-2	2-3	3-4	4-5	5-6	6-7	7-8	8-9	9-10	10-11	11-12	12-13	13-14	14-15	15-16	16-17	17-18	18-19	19-20	20-21	21-22	22-23	23-0		
1. Leitung																									10	14
2. Leitung																									10	14
3. Leitung																									6	
4. Leitung																									3	
Freitag	0-1	1-2	2-3	3-4	4-5	5-6	6-7	7-8	8-9	9-10	10-11	11-12	12-13	13-14	14-15	15-16	16-17	17-18	18-19	19-20	20-21	21-22	22-23	23-0		
1. Leitung																									10	14
2. Leitung																									10	14
3. Leitung																									3	
4. Leitung																									2	
Samstag	0-1	1-2	2-3	3-4	4-5	5-6	6-7	7-8	8-9	9-10	10-11	11-12	12-13	13-14	14-15	15-16	16-17	17-18	18-19	19-20	20-21	21-22	22-23	23-0		
1. Leitung																									0	24
2. Leitung																									0	24
Sonntag	0-1	1-2	2-3	3-4	4-5	5-6	6-7	7-8	8-9	9-10	10-11	11-12	12-13	13-14	14-15	15-16	16-17	17-18	18-19	19-20	20-21	21-22	22-23	23-0		
1. Leitung																									0	24
2. Leitung																									0	24
																									145	236

381

23.08.22

24 | 2022



Amtsblatt der Bundesnetzagentur
für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
– Regulierung, Telekommunikation –

1587

Regulierung

Post

Vfg Nr. 141/2022

PEntgV § 9 i. V. m. §§ 22, 21 Abs. 1 Nr. 1, 19 Satz 1, 20 PostG;

Hier: Antrag der Deutschen Post E-POST Solutions GmbH auf Genehmigung des Entgelts für das Produkt „E-POST Brief mit klassischer Zustellung“

Am 28.11.2022 hat die Beschlusskammer 5 die folgende Entscheidung auf Grundlage des Antrags der Deutschen Post E-POST Solutions GmbH vom 19.09.2022 getroffen:

1. Die Entgelte für die Postdienstleistung „E-POST Brief mit klassischer Zustellung“ werden für die Beförderung von Briefsendungen bis 1.000 Gramm nach Maßgabe der dem Entgeltantrag als Anlage beigefügten Leistungsbeschreibung sowie der Allgemeinen Geschäftsbedingungen wie folgt genehmigt:

a) Standardbrief	0,46 €
b) Kompaktbrief	0,63 €
c) Großbrief	1,06 €
d) Maxibrief	2,19 €
2. Die Entgelte werden für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 genehmigt.
3. Die Beschlusskammer behält sich den Widerruf der Genehmigung für den Fall vor, dass sich die Entgelte oder Kosten für zur Erbringung der genehmigten Dienstleistung in Anspruch genommene Leistungen anderer konzernangehöriger Unternehmen nach Beschlussfassung ändern oder solche Entgelte auf Grund nachträglich eingetretener Tatsachen abgeändert oder Rückerstattungen untersagt werden.
4. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

BK5-22/011

Regulierung

Energie

Vfg Nr. 142/2022

Az.: BK7-22-086

13.12.2022

Antrag der Deutsche ReGas GmbH & Co. KGaA auf Freistellung von der Regulierung gemäß § 28a EnWG;

Beschluss vom 17.11.2022

Die Beschlusskammer 7 hat am 17.11.2022 folgenden Beschluss erlassen:

1. Die in der LNG-Anlage „Deutsche Ostsee“, Am Hafen 10 in 17509 Lubmin (nachfolgend LNG-Anlage Lubmin) geschaffenen Kapazitäten werden zugunsten der Antragstellerin Deutsche ReGas GmbH & Co. KGaA nach folgender Maßgabe von der Anwendung der §§ 20 bis 26 Abs. 1 EnWG ausgenommen:
 - a) Die Ausnahme gilt für eine Jahresdurchsatzkapazität in Höhe von 13,5 Milliarden Kubikmeter (13,5 Mrd. m³/a; Phase I: 4,5 Mrd. m³/a ab 01.12.2022; Phase II: 7 Mrd. m³/a ab 01.12.2023 und weitere 2 Mrd. m³/a ab 01.10.2024) zur Einfuhr, Entladung, vorübergehenden Speicherung und Wiederverdampfung von verflüssigtem Erdgas im Sinne des § 3 Nr. 26 EnWG.
 - b) Nicht ausgenommen sind durch wesentliche Kapazitätsaufstockungen geschaffene Kapazitäten.
2. Die Ausnahme ist auf 20 Jahre ab kommerzieller Inbetriebnahme von Phase I befristet.
3. Die Antragstellerin wird verpflichtet, von den Nutzern der ausgenommenen Infrastruktur Entgelte zu erheben.
4. Die Antragstellerin wird verpflichtet, bei der langfristigen Vergabe von Kapazitäten ein diskriminierungsfreies und transparentes Verfahren anzuwenden. Dabei sind mindestens die folgenden Vorgaben zu beachten und in den Verträgen über Kapazitäten zu vereinbaren:
 - a) Buchungsauflagen für langfristig Buchende



- (1) Alle potenziellen Nutzer müssen sich zunächst bei der Antragstellerin registrieren lassen.
- (2) Der Antragstellerin steht es frei, unterschiedliche Produkte anzubieten, sofern diese transparent und diskriminierungsfrei ausgestaltet sind.
- (3) Die Mindestbuchungshöhe beträgt 15% der insgesamt zu vergebenden Jahresdurchsatzkapazität.
- (4) Die Mindestbuchungsdauer beträgt höchstens 10 Jahre.
- (5) Das Buchungsjahr ist das Kalenderjahr.

b) Langfristige Erstvergabe der Kapazitäten

- (1) Für die Abgabe von Buchungsanfragen bezüglich der langfristigen Erstvergabe von Kapazitäten ist ein Zeitraum von mindestens 10 Werktagen vorzusehen. Alle in diesem Buchungszeitraum eingehenden Anfragen gelten als zeitgleich eingegangen. Der Beginn der Erstvergabe ist mit mindestens 10 Werktagen Vorlauf unter Hinweis auf die Registrierungspflicht bekannt zu geben. Den registrierten Kunden sind sämtliche Vergaberegeln vor Beginn des Buchungszeitfensters zur Verfügung zu stellen.
- (2) Übernachtfragen werden über eine ratierte Zuweisung der zu vergebenden Kapazitäten aufgelöst. Abweichend hiervon darf die Zuweisung unter Berücksichtigung der jeweiligen Buchungsdauer und des Buchungsvolumens der Buchenden vorgenommen werden. Bei der Zuweisung dürfen Buchungsanfragen über einen längeren Buchungszeitraum und ein größeres Buchungsvolumen vorrangig berücksichtigt werden.
- (3) Der bei der Erstvergabe anzuwendende Basistarif bezieht sich auf eine Laufzeit der Buchung von 20 Jahren. Bei Buchungen mit kürzeren Laufzeiten ist die Erhebung von Preisauflagen in Abhängigkeit der Laufzeit auf den Basistarif zulässig. Diese Preisauflagen und Rabatte sind vor der Erstvergabe allen potentiellen Nutzern bekanntzumachen. Sowohl Rabatte als auch Preisauflagen dürfen nicht mehr als 10% betragen.

c) Langfristige Vergabe der nach der Erstvergabe noch freien Kapazitäten

- (1) Bei der langfristigen Vergabe der nach der Erstvergabe noch freien Kapazitäten ist ein Preisauflage auf den bei der Erstvergabe angewendeten Tarif (Basistarif) zulässig. Der Aufschlag darf 10% nicht überschreiten.

- (2) Der Zuweisungsmechanismus für die langfristige Vergabe der nach der Erstvergabe noch freien Kapazitäten ist transparent und diskriminierungsfrei auszugestalten. Im Übrigen werden keine weiteren Vorgaben bestimmt.
5. Die Antragstellerin wird verpflichtet, eine Reservierungsquote in Höhe von mindestens 10% der Jahresdurchsatzkapazität für eine kurzfristige Vergabe von Kapazitäten bereitzuhalten. Für die kurzfristige Vergabe der mittels Reservierungsquote zurückgehaltenen Kapazitäten gelten mindestens folgende Vorgaben:
- a) Alle potentiellen Nutzer müssen sich zunächst bei der Antragstellerin registrieren lassen.
 - b) Die kurzfristig zu vergebenden Kapazitäten werden in Form von Slots vergeben, die möglichst gleichmäßig über das Buchungsjahr verteilt sein müssen.
 - c) Jeder Slot muss dem Slot-Inhaber das Löschen von mindestens 138.000 m³ LNG ermöglichen.
 - d) Für die kurzfristige Vergabe sind in Phase I mindestens 5 Slots pro Jahr und in Phase II mindestens 12 Slots pro Jahr vorzusehen.
 - e) Die Vergabe der Slots erfolgt jährlich zu einem zu veröffentlichenden und wiederkehrenden Datum für das kommende Buchungsjahr.
 - f) Die Slots werden einmal jährlich per Aufpreisauktion oder einem anderen diskriminierungsfreien und transparenten mehrstufigen Auktionsverfahren vergeben. Werden in der jährlichen Auktion nicht alle Kapazitäten vergeben, ist die unterjährige kurzfristige Vergabe von zurückgehaltene Kapazitäten (siehe Tenor zu 5 k)) durchzuführen. Der Beginn der jährlichen Auktion ist mit einem Vorlauf von 4 Wochen öffentlich bekannt zu geben.
 - g) Spätestens 2 Wochen vor dem Beginn der jährlichen Auktion ist die Slot-Produktbeschreibung mit mindestens folgenden Inhalten zu veröffentlichen:
 - (1) Datum für den Entlade-Slot
 - (2) Ankunftszeitfenster
 - (3) Menge an LNG in m³, die gesichert gelöscht werden kann



- (4) Verfügbare Regasifizierungsleistung; in Phase I mindestens 600.000 kWh/h/a (0,45 Mrd. m³ pro Jahr), in Phase II mindestens 1.710.000 kWh/h/a (1,35 Mrd. m³ pro Jahr)
 - (5) Regasifizierungszeitraum
 - (6) Startpreis für den Slot (siehe Tenor zu 5. h))
 - (7) Preisschritt (siehe Tenor zu 5. i))
- h) Der Startpreis für einen Slot darf mit einem Aufschlag in Höhe von maximal 10% auf den Basistarif für eine bestimmte Jahresdurchsatzkapazität versehen werden. Der maximale Startpreis wird durch folgende Formel bestimmt:

$$\text{max. Startpreis}_{\text{Slot}} = \text{Basistarif} \times \frac{\dot{V}_{\text{K-Slot}}}{\dot{V}_{\text{Basistarif}}} \times 1,1$$

Die Antragstellerin kann einen Startpreis unterhalb des so ermittelten Maximalpreises für einen Slot bestimmen.

- i) Im Falle einer Übernachfrage ist jeweils eine weitere Auktionsrunde durchzuführen. In dieser Auktionsrunde können nur diejenigen Nutzer teilnehmen, welche sich bereits in der vorherigen Auktionsrunde beteiligt haben. Der Startpreis wird jeweils um einen vorher von der Antragstellerin zu bestimmenden Aufschlag erhöht (sogenannter Preisschritt). Der Preisschritt ist der Beschlusskammer vorab mitzuteilen und im Vorfeld der Auktion den Beteiligten bekannt zu geben.
- j) Sollten im Falle einer Übernachfrage beim nächsten Preisschritt sämtliche Auktionsteilnehmer aus der Auktion aussteigen (sogenannter Undersell bzw. erstmalige Unternachfrage), ist der Slot über ein von der Antragstellerin zu bestimmendes und vorab bekannt zu machendes diskriminierungsfreies und transparentes Zuweisungsverfahren unter den Auktionsteilnehmern zu vergeben, die sich an der letzten Auktionsrunde vor dem Undersell beteiligt haben.
- k) Der Teilnehmerkreis für die erste Auktion ist auf registrierte Nutzer beschränkt, die noch nicht im Besitz langfristiger Kapazitäten sind. Slots, die in der Auktion mit eingeschränktem Teilnehmerkreis nicht vergeben wurden, werden im Nachgang in einer zweiten Auktion allen registrierten Nutzern angeboten. Sollten auch nach dieser Auktion Slots nicht vergeben worden sein, werden diese Slots unterjährig allen registrierten Nutzern nach dem Prinzip First-Come-First-Serve (FCFS) von der

Antragstellerin angeboten (unterjährige kurzfristige Vergabe von zurückgehaltenen Kapazitäten).

- l) Sollten technische Anlagenrestriktionen dies erfordern, darf die unterjährige Vergabe von Slots in folgenden Punkten von den Vorgaben für das Slot-Produkt abweichen:

(1) Die feste Mindestlöschmenge an LNG eines unterjährigen Slots kann in Abweichung zu der Vorgabe aus Tenor zu 5. c) in Einzelfällen geringer ausfallen. Die Antragstellerin ist verpflichtet, die gegebenenfalls notwendige Reduktion der festen Mindestlöschmenge so gering wie nötig zu halten.

(2) Darüber hinaus kann die Antragstellerin von der Mindest-Regasifizierungsleistung gemäß Tenor zu 5. g) (4) abweichen.

- m) Ein bedingt durch die Vergabe von zurückgehaltenen Kapazitäten erhöhter Mehraufwand bei der Antragstellerin gilt mit dem Aufschlag gemäß Tenor zu 5. h) als abgegolten. Die Berechnung weiterer Gebühren oder Kosten (z.B. Handling-Fee) ist nicht zulässig.

- n) Soweit Flexibilisierungsinstrumente, die eine optimale und flexible Nutzung des Zwischenspeichers und der Regasifizierungseinheiten ermöglichen, zur Anwendung kommen, hat dies transparent und diskriminierungsfrei zu erfolgen.

- o) Die Antragstellerin wird für den Fall, dass beim Verfahren zur unterjährigen kurzfristigen Vergabe von zurückgehaltenen Kapazitäten diese nicht vermarktet wurden, verpflichtet, jeweils bis zum 31. März eines jeden Folgejahres darüber gegenüber der Beschlusskammer zu berichten, in welchem Umfang Kapazitäten beim Verfahren zur unterjährigen kurzfristigen Vergabe von zurückgehaltenen Kapazitäten nicht vermarktet wurden. Sie hat dabei die Gründe für eine nicht erfolgte unterjährige kurzfristige Vergabe von zurückgehaltenen Kapazitäten mitzuteilen.

6. Die Antragstellerin wird verpflichtet, in ihren Verträgen über Kapazitäten besondere Regelungen für ein Engpassmanagement vorzusehen. Nach diesen Regelungen muss insbesondere jedem Nutzer das Recht zustehen, seine kontrahierten Kapazitäten auf dem Sekundärmarkt zu handeln (Sekundärvermarktung). Dabei sind mindestens die folgenden Vorgaben zu beachten und in den Verträgen über Kapazitäten zu vereinbaren:



- a) Inhaber von Kapazitäten können diese ganz oder teilweise an andere registrierte Nutzer übertragen.
 - b) Rechtzeitig vor der Sekundärvermarktung hat der Inhaber der Kapazität der Antragstellerin Volumen und Zeitpunkt der Sekundärvermarktung anzuzeigen. Die Antragstellerin informiert alle bei ihr registrierten Marktteilnehmer unverzüglich über Umfang und Zeitpunkt einer bevorstehenden Sekundärvermarktung.
 - c) Die Übertragung bedarf der Zustimmung der Antragstellerin, die nur aus wichtigem Grund versagt werden darf.
 - d) Sofern eine Übertragung erfolgreich stattgefunden hat, wird der ursprüngliche Kapazitätsinhaber insoweit gegenüber der Antragstellerin von seinen Rechten und Pflichten aus dem Kapazitätsvertrag befreit. Für andere Fälle, insbesondere den Fall einer nur vorübergehenden Übertragung, kann die Antragstellerin abweichende Regelungen treffen.
 - e) Das Recht der Nutzer, ihre kontrahierten Kapazitäten auf dem Sekundärmarkt zu handeln, ist bis 5 Tage vor dem Datum des Entlade-Slots möglich. Spätestens 5 Tage vor dem Datum des Entlade-Slots hat der Nutzer gegenüber der Antragstellerin mitzuteilen, ob und an welchen registrierten Nutzer ein nicht genutzter Slot übertragen wurde.
7. Die Antragstellerin wird verpflichtet, in ihren Verträgen über Kapazitäten besondere Regelungen für ein Engpassmanagement vorzusehen, die es nach dem UIOLI-Verfahren erlauben, ungenutzte Kapazitäten auf dem Markt anzubieten. Dabei sind mindestens die folgenden Vorgaben zu beachten und in den Verträgen über Kapazitäten zu vereinbaren:
- a) Das UIOLI-Verfahren ist anzuwenden, wenn ein Nutzer spätestens 21 Tage vor dem Datum des Entlade-Slots eine Anlandung nicht angekündigt hat oder mitteilt, einen bestimmten Slot nicht zu nutzen bzw. keinen anderen registrierten Nutzer benennt, an den der Slot übertragen wurde. Für die Dauer des UIOLI-Verfahrens scheidet eine Sekundärvermarktung nach Tenor 6. aus.
 - b) Spätestens 20 Tage vor dem Datum des Entlade-Slots, ist dieser von der Antragstellerin auszuweisen, sodass ab dem 19. Tag vor dem Datum des Entlade-Slots, alle registrierten Nutzer eine Buchungsanfrage bezüglich des frei gewordenen Slots stellen können. Frei gewordene Slots werden in einem von der Antragstellerin zu bestimmenden transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren vergeben.

- c) Sollten die frei gewordenen Slots erfolgreich vergeben worden sein, wird der ursprüngliche Kapazitätsinhaber insoweit gegenüber der Antragstellerin von seinen Rechten und Pflichten aus dem Kapazitätsvertrag befreit. Andernfalls weist die Antragstellerin den nicht vermarktbar Slot an den ursprünglichen Inhaber nach Ablauf von drei Tagen zurück. Die Befreiung nach Satz 1 umfasst jedoch nicht die Zahlungsverpflichtungen des ursprünglichen Kapazitätsinhabers. Gegebenenfalls erzielte Vermarktungserlöse müssen an den ursprünglichen Kapazitätsinhaber ausgekehrt werden. Die Antragstellerin darf dem ursprünglichen Kapazitätsinhaber eine angemessene Gebühr für die Vermarktung in Rechnung stellen.
8. Die Antragstellerin hat die Beschlusskammer unverzüglich über alle Umstände zu unterrichten, die eine Neubewertung der Ausnahmevoraussetzungen nach § 28a Abs. 1 Nr. 1 bis 5 EnWG erforderlich machen können, insbesondere wenn die Einhaltung der Voraussetzungen nach § 28a Abs. 1 Nr. 1 bis 5 EnWG sowie der Auflagen gemäß Tenor zu 3. bis 7. betroffen sein könnte.
9. Die Ausnahmegenehmigung kann nachträglich mit weiteren Nebenbestimmungen und Auflagen versehen oder ganz oder teilweise geändert, ergänzt oder aufgehoben werden, die Nebenbestimmungen in Tenor zu 2. bis 7. können ganz oder teilweise aufgehoben, geändert oder ergänzt werden, sofern
- a) aufgrund geänderter tatsächlicher Umstände eine Neubewertung der Ausnahmevoraussetzungen nach § 28a Abs. 1 Nr. 1 bis 5 EnWG erforderlich ist oder
- b) die Antragstellerin eine oder mehrere der Auflagen in Tenor zu 3. bis 7. nicht erfüllt oder
- c) die Antragstellerin nach Inbetriebnahme der LNG-Anlage Lubmin nicht entsprechend der §§ 8 bis 10e EnWG vom Netzbetrieb der NEL Gastransport GmbH, der GASCADE Gastransport GmbH, der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, der Fluxys Deutschland GmbH, der Lubmin-Brandov Gastransport GmbH, der OPAL Gastransport GmbH & Co. KG, der ONTRAS Gastransport GmbH oder eines anderen Netzbetreibers, in dessen Netz die Infrastruktur geschaffen wird, getrennt ist oder
- d) der zu dieser Ausnahmegenehmigung ergangene Beschluss der Europäischen Kommission geändert, aufgehoben oder unwirksam wird.
10. Die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung der Ausnahmegenehmigung ist der Europäischen Kommission durch die Beschlusskammer gemäß Art. 36 der Richtlinie

2009/73/EG mitzuteilen. Die Europäische Kommission kann in diesem Fall eine Änderung oder die Aufhebung des geänderten Beschlusses beantragen.

11. Die Ausnahme gilt unter der Bedingung, dass spätestens zwei Jahre nach Erlass der Entscheidung der Europäischen Kommission mit dem Bau der LNG-Anlage begonnen wird und die LNG-Anlage spätestens fünf Jahre nach Erlass der Entscheidung der Europäischen Kommission kommerziell in Betrieb genommen wird, es sei denn, die Europäische Kommission entscheidet nach Art. 36 Abs. 9 Richtlinie 2009/73/EG, dass etwaige Verzögerungen auf Umstände zurückzuführen sind, auf die die Antragstellerin keinen Einfluss hat. Die Antragstellerin hat der Beschlusskammer das Datum des Baubeginns und das Datum der kommerziellen Inbetriebnahme schriftlich jeweils unverzüglich mitzuteilen.
12. Die Ausnahme gilt auch für den Fall der vollständigen oder teilweisen Übertragung des Eigentums an der LNG-Anlage Lubmin, für den Fall der Übertragung des Betriebs auf einen Dritten sowie für den Fall von Änderungen der Gesellschaftsverhältnisse der Antragstellerin gegenüber der im Antrag beschriebenen Situation, sofern
 - a) der Beschlusskammer die beabsichtigte Übertragung oder Änderung rechtzeitig vor dem vereinbarten Rechtsübergang angezeigt wird,
 - b) der Dritte sich, sofern er den Betrieb übernimmt, zur Einhaltung der Auflagen aus dieser Genehmigung verpflichtet und
 - c) die Beschlusskammer die Genehmigung nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Anzeige widerruft. Der Widerruf hat unter der Bedingung zu erfolgen, dass die Übertragung oder Änderung durchgeführt wird.
13. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
14. Die Entscheidung ergeht gemäß § 28a Abs. 3 S. 4 EnWG vorbehaltlich einer endgültigen Entscheidung der Kommission nach Art. 36 Abs. 9 der Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.07.2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG (Richtlinie 2009/73/EG). Sie ist nach Maßgabe einer solchen Entscheidung gegebenenfalls zu ändern oder aufzuheben. Die §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt.
15. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von der oder dem Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vfg Nr. 143/2022

AZ 622-22-008

Genehmigung des Maßnahmenkatalogs zum Netzwiederaufbauplan gemäß Art. 4 Abs. 2 lit. c) i.V.m. Art. 23 Abs. 4 lit. c) der Verordnung (EU) 2017/2196

Die Bundesnetzagentur hat in dem Verfahren AZ 622-22-008 am 23. November 2022 folgendes entschieden:

1. Der Antrag der Antragstellerinnen auf Genehmigung des in Anlage 1 niedergelegten Maßnahmenkatalogs zum Netzwiederaufbauplan gemäß Art. 4 Abs. 2 lit. c) in Verbindung mit Art. 23 Abs. 4 lit. c) Verordnung (EU) 2017/2196 wird in seiner Fassung vom 17. Oktober 2022 im Hinblick auf diejenigen Maßnahmen genehmigt, welche von signifikanten Netznutzern im Sinne des Art. 2 Abs. 2 Verordnung (EU) 2017/2196 umzusetzen sind.
2. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
3. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Die vollständige Genehmigung ist auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht:

www.bnetza.de/eu-genehmigungsverfahren.



Mitteilungen

Telekommunikation

Teil A

Mitteilungen der Bundesnetzagentur

Mitteilung Nr. 255/2022

TKG § 12 Abs. 1 S. 2; Veröffentlichung der Stellungnahmen im Anhörungsverfahren zum Entwurf für eine Marktdefinition und -analyse betreffend den Markt für die Anrufzustellung auf der Vorleistungsebene in das (virtuelle) Mobilfunknetz der Lebara Limited (Markt Nr. 2 der Märkte-Empfehlung 2014) BK1-22/002

Zum Zweck der Durchführung einer nationalen Konsultation im Sinne des § 12 Abs. 1 TKG hat die Bundesnetzagentur am 02.11.2022 einen Entwurf für eine Marktdefinition und Marktanalyse betreffend den Markt für die Anrufzustellung auf der Vorleistungsebene in das (virtuelle) Mobilfunknetz der Lebara Limited (Markt Nr. 2 der Märkte-Empfehlung 2014) auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Die entsprechende Mitteilung Nr. 202/2022 erfolgte im Amtsblatt Nr. 21/2022. Damit wurde interessierten Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 02.12.2022 einschließlich gegeben. Es ist eine Stellungnahme eingegangen.

Gemäß § 12 Abs. 1 TKG wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Stellungnahme zum Anhörungsverfahren im oben genannten Verfahren im Internet der Bundesnetzagentur unter Einheitliche Informationsstelle / Nationale Konsultation mit dem Aktenzeichen BK 1-22/002 eingesehen bzw. heruntergeladen werden können. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind nach § 12 Absatz 1 Satz 2 TKG geschwärzt.

Dr. Eschweiler
(Beisitzer und
Berichtersteller)

Müller
(Vorsitzender)

Haller
(Beisitzerin)

Mitteilung Nr. 256/2022

§§ 149 Abs.1 Nr. 5, 214 TKG i. V. m. § 192 TKG;

Antrag der goetel GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über offenen Netzzugang zu öffentlich geförderten Telekommunikationsnetzen und Telekommunikationslinien (§ 155 TKG)

hier: BK11-22/007

In dem Streitbeilegungsverfahren auf Antrag der goetel GmbH (Antragstellerin) gegen die Netcom Kassel Gesellschaft für Telekommunikation mbH (Antragsgegnerin) wegen eines offenen Netzzugangs zu öffentlich geförderten Telekommunikationsnetzen und -linien hat die Beschlusskammer 11 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen mit Beschluss vom 12.12.2022 die folgende Entscheidung getroffen:

1. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, der Antragstellerin Zugang zu jeweils einem unbeschalteten Glasfaserpaar auf den in der nachfolgenden Tabelle bezeichneten Streckenabschnitten zu gewähren:

[Tabelle Betriebs- und Geschäftsgeheimnis]

2. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, der Antragstellerin für den unter Tenorziffer 1 genannten Zugang ein auf den Abschluss einer vertraglichen Zugangsvereinbarung gerichtetes Angebot zu unterbreiten.
3. Sollte die Antragsgegnerin entgegen der Anordnung in Tenorziffer 1 einen tatsächlichen Zugang zu unbeschalteten Glasfaserpaaren auf den in der Tabelle bezeichneten Streckenabschnitten nicht bis zum 6.2.2023 gewähren, wird ihr die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 20.000€ angedroht.
4. Sollte die Antragsgegnerin entgegen der Anordnung in Tenorziffer 2 der Antragstellerin bis zum 6.2.2023 kein Angebot unterbreiten, wird ihr die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 20.000€ angedroht.

BK11-22/007

Mitteilung Nr. 257/2022

Anhörung zur Änderung des Nummernplans Verkehrslenkungsnummern (Verfügung 116/2018) sowie zur Änderung des Nummernplans Nummernraum für die öffentliche Telekommunikation (Verfügung 29/2015) wegen Schließung der Nummerngasse 118000 bis 118009 für VermittlungsdiensteA. Nummernplan Verkehrslenkungsnummern sowie Nummernplan Nummernraum für die öffentliche Telekommunikation

1. Der deutsche Nummernraum für die öffentliche Telekommunikation ist durch die Empfehlung E.164 der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) definiert. In diesem Nummernraum wird der Nummernbereich 198 bis 199 für Verkehrslenkungsnummern bereitgestellt.

In dem Nummernplan Verkehrslenkungsnummern gemäß der Verfügung 116/2018 (Amtsblatt 18/2018 vom 19.09.2018; nachfolgend: Vfg. 116/2018) wurde die Rufnummerngasse (0)19890xy für die Ansteuerung von Vermittlungsdiensten über Netzgrenzen hinweg zur Verfügung gestellt (s. Abschnitt 3. lit.f in Verbindung mit Abschnitt 2. lit. f der Vfg. 116/2018).

Mit Verfügung 65/2022 (Amtsblatt 15/2022 vom 10.08.2022) wurde der Nummernplan ‚Auskunftsdienste‘ gemäß der Verfügung 50/2020 (Amtsblatt 8/2020 vom 06.05.2022) dahingehend geändert, dass in dem betroffenen Nummernbereich das Erbringen von Vermittlungsdienstleistungen nicht mehr erlaubt ist; die Nummerngasse 118000 bis 118009 wurde demgemäß wieder der Reserve zugeführt.

Mithin ist der Nutzungszweck der Rufnummerngasse (0)19890xy entfallen und der Nummernplan muss daran angepasst werden.

2. Auch der Nummernplan Nummernraum für die öffentliche Telekommunikation gemäß der Verfügung 29/2015 (Amtsblatt 13/2015 vom 08.07.2015), in der zuletzt durch Verfügung 68/2022 (Amtsblatt 15/2022 vom 10.08.2022) geänderten Fassung (nachfolgend: Vfg. 29/2015), weist noch Nummerngassen für Verkehrslenkungsnummern aus, die für die Erbringung von Vermittlungsdiensten bestimmt sind. Wie dargestellt, entspricht dies nicht mehr der gegenwärtigen Rechtslage und muss daher korrigiert werden.

3. Weiterhin sollen in den beiden Nummernplänen redaktionelle Korrekturen vorgenommen werden, insbesondere um die dort zitierten Vorschriften an das novellierte Telekommunikationsgesetz anzupassen.

4. Die vorgesehenen Änderungen sind aus den Anlagen zu dieser Mitteilung ersichtlich.

B. Wirksamwerden der Änderungsverfügungen

Die Änderungsverfügungen sollen gemäß § 210 Satz 4 TKG in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG jeweils am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur wirksam werden.

C. Widerruf bestehender Zuteilungen

Alle bestehenden Zuteilungen von Zielnetzbetreiberkennungen zur Generierung von Verkehrslenkungsnummern (ZkGV) für Internationale entgeltfreie Mehrwertdienste (International Freephone Service IFS) wären insoweit zu widerrufen, als dass statt der bisherigen Nutzungsbedingungen die durch die Änderungsverfügung zur Vfg. 116/2018 festgelegten Nutzungsbedingungen gelten sollen. Dieser teilweise Widerruf soll ohne eine evtl. Übergangszeit mit Geltung der angeführten Änderungsverfügung wirksam werden.

D. Anhörungsverfahren

Es wird gebeten, Stellungnahmen zu den geplanten Änderungen der Nummernpläne bis zum 18.01.2023 an folgende Adresse zu senden:

Bundesnetzagentur
Referat 113
Postfach 8001
53105 Bonn

Telefax: 0228 14-6117
E-Mail: 113-postfach@bnetza.de

Die Stellungnahmen sollten per Brief oder Telefax und zusätzlich als editierbare Datei per E-Mail übersandt werden. Die Bundesnetzagentur behält sich vor, die Stellungnahmen zu veröffentlichen (in einer zusammengefassten Form oder vollständig). Ausführungen, bei denen es sich um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt, sind entsprechend zu kennzeichnen. Gegebenenfalls wird eine Fassung der Stellungnahme veröffentlicht, bei der die als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gekennzeichneten Ausführungen nicht enthalten sind.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Dabei sind die Hinweise auf der Internetseite: „www.bundesnetzagentur.de“ unter „Elektronische Vertrauensdienste“ zu beachten.

Dieser Anhörungstext ist ab 21.12.2022 auch auf der Internetseite abrufbar unter

www.bundesnetzagentur.de/nummerierung

sowie

www.bundesnetzagentur.de/019x.

113a 3826-5 / 3820-1

Anlagen

1. Entwurf Änderungsverfügung zum Nummernplan gemäß Verfügung 116/2018
2. Entwurf Änderungsverfügung zum Nummernplan gemäß Verfügung 29/2015



Anlage 1

Verfügung AA (Amtsblatt XY vom TT.MM.JJJJ)

Änderung des Nummernplans Verkehrslenkungsnummern

A. Der Nummernplan Verkehrslenkungsnummern gemäß der Verfügung 116/2018 (Amtsblatt 18/2018 vom 19.09.2018) wird geändert wie folgt

(neuer Text ist unterstrichen, ~~wegfallender Text~~ ist durchgestrichen; *redaktionelle Hinweise* sind in kursiv kenntlich gemacht):

„1. Rechtsgrundlage

Verkehrslenkungsnummern sind Nummern gemäß § 3 Nr. 43 34 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom ~~22. Juni 2004~~ (BGBl. I S. 1190), ~~das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 12 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017~~ (BGBl. I S. 3618) 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), ~~das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2022~~ (BGBl. I S. 1166) geändert worden ist.

Diese Verfügung legt gemäß § ~~66~~ 108 Abs. 1 Satz 2 TKG und § 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Telekommunikations-Nummerierungsverordnung (TNV) vom 5. Februar 2008 (BGBl. I S. 141), die zuletzt durch ~~Artikel 4 Absatz 105 des Gesetzes vom 18. Juli 2016~~ (BGBl. I S. 1666) Artikel 121 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, fest, wie der Nummernbereich für Verkehrslenkungsnummern strukturiert und ausgestaltet ist.

2. Format der Nummern und Untergliederung des Nummernbereichs

[die nachfolgenden Passagen bleiben unverändert]

b) (0)1982 [Kennung des Notrufanschlusses]: Verkehrslenkungsnummern zur Sicherstellung des Seiteneinwahlschutzes bei Notrufverbindungen

Verkehrslenkungsnummern zur Sicherstellung des Seiteneinwahlschutzes bei Notrufverbindungen sind wie folgt strukturiert:

Nationaler Präfix 0 oder Internationaler Präfix und Landeskennzahl (Country Code, CC) +49	Verkehrslenkungsnummern zur Sicherstellung des Seiteneinwahlschutzes (7 8-11 Stellen)	
	Kennzahl 1982	Kennung des Notrufanschlusses 3-7 dezimale Ziffern

[die nachfolgenden Passagen bleiben unverändert]

f) (0)1989 xy und (0)19890 xy: Verkehrslenkungsnummern für Auskunftsdienste und Vermittlungsdienste

Die Rufnummern im Bereich 118 haben die Struktur 118 xy ~~oder 1180 xy~~. Bei der Ansteuerung von Auskunftsdiensten ~~oder Vermittlungsdiensten~~ über Netzgrenzen hinweg ist die Anbieterkennung "xy" der Ziffernfolge (0)1989 ~~bzw. (0)19890~~ anzuhängen, so dass an Netzschnittstellen die Rufnummern einheitlich die Struktur (0)1989 xy ~~bzw. (0)19890 xy~~ haben.

[die nachfolgenden Passagen bleiben unverändert]

3. Nutzungszweck

[die nachfolgenden Passagen bleiben unverändert]

f) (0)1989 xy und (0)19890 xy: Verkehrslenkungsnummern für Auskunftsdienste und Vermittlungsdienste

Die Nummern der Struktur (0)1989 xy ~~und (0)19890 xy~~ dürfen ausschließlich für die Ansteuerung der jeweiligen Rufnummer der Struktur 118 xy ~~bzw. 1180 xy~~ genutzt werden.

[die nachfolgenden Passagen bleiben unverändert]

4. Zuteilungsart und Zuteilungsvoraussetzungen

[die nachfolgenden Passagen bleiben unverändert]

Antragsteller mit einer Auslandsadresse müssen einen Empfangsbevollmächtigten mit einer ladungsfähigen Inlandsadresse angeben.

[die nachfolgenden Passagen bleiben unverändert]

6. Sonstige Nutzungsbedingungen für Verkehrslenkungsnummern für ZkGV für IFS

[die nachfolgenden Passagen bleiben unverändert]

6.3 Meldung von Namens- oder Anschriftenänderungen

Zuteilungsnehmer müssen die Bundesnetzagentur unaufgefordert und unverzüglich schriftlich informieren, wenn sich ihr Name oder ihre Anschrift geändert hat. Der Zuteilungsnehmer hat dabei eine jeweils aktuelle ladungsfähige Anschrift im Inland mitzuteilen. Bei Änderungen eines Eintrags im Handelsregister bzw. im entsprechenden Register eines anderen Staates sind der Bundesnetzagentur umgehend aktuelle Registerauszüge vorzulegen.

Zuteilungsnehmer mit Sitz im Ausland müssen die Bundesnetzagentur unaufgefordert und unverzüglich schriftlich informieren, wenn sich die Person oder die ladungsfähige Anschrift des von ihnen benannten Empfangsbevollmächtigten im Inland geändert hat.

[die nachfolgenden Passagen bleiben unverändert]

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur erhoben werden.

Der Widerspruch hat gemäß § 217 ~~437~~ Abs. 1 TKG keine aufschiebende Wirkung. ~~Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der Wirksamkeit und Vollziehbarkeit der Verfügung.~~

B. Diese Verfügung gilt gemäß § 210 Satz 4 TKG in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist (VwVfG), am (TT.MM.JJJJ + 1 Tag), dem Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur sowie ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur, als öffentlich bekannt gegeben. Sie wird damit am (TT.MM.JJJJ + 1 Tag) wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur erhoben werden.

~~Der Widerspruch und Klage haben~~ hat gemäß § 217 Abs. 1 ~~§ 437 Abs. 1~~ TKG keine aufschiebende Wirkung. Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der Wirksamkeit und Vollziehbarkeit der Verfügung.

Hinweis:

Die vollständige Entscheidung samt Begründung ist gem. § 210 Satz 2 Nr. 1 TKG im Internet unter

www.bundesnetzagentur.de/nummerierung-vfg

veröffentlicht.

113a 3826-5



Anlage 2

Verfügung **BB** (Amtsblatt XY vom TT.MM.JJJJ)

Änderung des Nummernplans Nummernraum für die öffentliche Telekommunikation

A. Der Nummernplan Nummernraum für die öffentliche Telekommunikation gemäß der Verfügung 29/2015 (Amtsblatt 13/2015 vom 08.07.2015), in der zuletzt durch Verfügung 68/2022 (Amtsblatt 15/2022 vom 10.08.2022) geänderten Fassung, wird geändert wie nachfolgend dargestellt

(neuer Text ist unterstrichen, ~~wegfallender Text~~ ist durchgestrichen; *redaktionelle Hinweise* sind in kursiv kenntlich gemacht).

1. In Abschnitt „1. Rechtsgrundlage“ werden die folgenden Anpassungen vorgenommen:

„Gemäß § 3 Nr. ~~43~~ 34 Telekommunikationsgesetz (TKG) vom ~~22.06.2004~~ (BGBl. I S. 1190), ~~das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 25. Juli 2014~~ (BGBl. I S. 1266) 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), ~~das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2022~~ (BGBl. I S. 1166) geändert worden ist, sind Nummern Zeichenfolgen, die in Telekommunikationsnetzen Zwecken der Adressierung dienen.

Gemäß § 3 Nr. ~~43~~ 38 TKG ist ein Nummernraum die Gesamtheit aller Nummern, die für eine bestimmte Art der Adressierung verwendet werden.

Gemäß § 3 Nr. ~~48~~ 49 TKG ~~Rufnummern Nummern, durch deren Wahl im öffentlich zugänglichen Telefondienst eine Verbindung zu einem bestimmten Ziel aufgebaut werden kann~~ ist eine Rufnummer eine Nummer des Nummernraums für das öffentliche Telekommunikationsnetz oder eines Nummernraums für Kurzwahldienste.

Diese Verfügung legt gemäß § 66 108 Abs. 1 Satz 2 TKG und ~~der Telekommunikations-Nummerierungsverordnung (TNV) vom 05.02.2008~~ (BGBl. I S. 141), ~~die durch Artikel 4 Absatz 110 des Gesetzes vom 07.08.2013~~ (BGBl. I S. 3154) § 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Telekommunikations-Nummerierungsverordnung (TNV) vom 5. Februar 2008 (BGBl. I S. 141), die zuletzt durch Artikel 121 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, fest, wie der deutsche Nummernraum für die öffentliche Telekommunikation strukturiert und ausgestaltet ist.“

2. In Abschnitt „2. Format der Nummern und Untergliederung des Nummernraums“ werden in der 2. Tabelle die folgenden Streichungen vorgenommen:

[die vorangehenden Passagen bleiben unverändert]		
(0)1989xy mit x = 1 ... 9 und y = 0 ... 9	- Verkehrslenkungsnummern für Auskunftsdienste und Vermittlungsdienste	
(0)19890xx mit x = 0 ... 9	- Verkehrslenkungsnummern für Vermittlungsdienste	
[die nachfolgenden Passagen bleiben unverändert]		



3. Die Rechtsbehelfsbelehrung wird geändert wie folgt:

„Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

~~Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist ein elektronisches PDF- bzw. PDF/A-Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Die weiteren Bedingungen zur elektronischen Kommunikation mit der Bundesnetzagentur sind der Internetseite der Bundesnetzagentur zu entnehmen (www.bundesnetzagentur.de – unter „Die Bundesnetzagentur > Über die Agentur > Elektronische Kommunikation“).~~

~~Der Widerspruch hat gemäß § 137 217 Abs. 1 TKG keine aufschiebende Wirkung. Die Einlegung des Widerspruchs ändert nichts an der Wirksamkeit und Vollziehbarkeit des Bescheides.“~~

B. Diese Verfügung gilt gemäß § 210 Satz 4 TKG in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist (VwVfG), am (TT.MM.JJJJ + 1 Tag), dem Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur sowie ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur, als öffentlich bekannt gegeben. Sie wird damit am (TT.MM.JJJJ + 1 Tag) wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur erhoben werden.

Der Widerspruch hat gemäß § 217 ~~§ 137~~-Abs. 1 TKG keine aufschiebende Wirkung. Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der Wirksamkeit und Vollziehbarkeit der Verfügung.

Hinweis:

Die vollständige Entscheidung samt Begründung ist gem. § 210 Satz 2 Nr. 1 TKG im Internet unter

www.bundesnetzagentur.de/nummerierung-vfg

veröffentlicht.

113a 3820-1

Mitteilung Nr. 258/2022**Mitteilung und Veröffentlichung der Schnittstellenbeschreibungen durch die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze; Deutsche Telekom**

Aufgrund von § 74 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) wird die Fundstelle der Schnittstellenbeschreibung 1TR119 Version 1.12.0 „Technical Specification of the SIP-Trunking Interface for CompanyFlex of Deutsche Telekom“ veröffentlicht.

Interessenten können die Schnittstellenbeschreibungen über den folgenden Link erreichen:

<http://www.telekom.de/schnittstellenbeschreibungen>

423-2

Mitteilung Nr. 260/2022**Verordnung über Notrufverbindungen (NotrufV);****Änderung der Einzugsgebiete und Notrufursprungsbereiche von Notrufabfragestellen**

Gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung über Notrufverbindungen vom 06. März 2009 (BGBl. I, S. 481), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Mai 2012 (BGBl. I, S. 958), werden die Netzbetreiber und Telefondiensteanbieter durch die Bundesnetzagentur über Änderungen der Einzugsgebiete und Notrufursprungsbereiche von Notrufabfragestellen informiert.

Die aktuellen Daten stehen für Mitglieder der geschlossenen Benutzergruppe Notrufverkehrslenkung zum Abruf bereit.

425-7a

Mitteilung Nr. 259/2022**Mitteilung und Veröffentlichung der Schnittstellenbeschreibungen durch die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze; DNS:NET Internet Service GmbH**

Aufgrund von § 74 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) wird die Fundstelle der Schnittstellenbeschreibung für die Technologie GPON / XGS-PON Version 2.3 veröffentlicht.

Interessenten können die Schnittstellenbeschreibungen über den folgenden Link erreichen:

<https://www.dns-net.de/unternehmen/technische-dokumentation>

423-2

Mitteilungen

Post

Teil A

Mitteilungen der Bundesnetzagentur

Mitteilung Nr. 261/2022

Bekanntgabe nicht mehr gültiger Lizenzen nach § 5 PostG

Folgende Unternehmen sind nicht mehr Inhaber einer Lizenz nach § 5 Absatz 1 des Postgesetzes:

Brune-Mettcker Druck- und Verlags-GmbH	26382 Wilhelmshaven	P98/008
Casa-WERBUNG Gesellschaft mit beschränkter Haftung	45307 Essen	P 98/170
Jens Altmann, Muldentaler Bote	04668 Otterwisch	P 01/1368
Ingo Kretzschmann, Kurierdienst	04157 Leipzig	P 02/1728
Eike Gerards, Moosgrün Landschaftsgestaltung	14943 Luckenwalde	P 03/1924
Rolf Vorstadt	58553 Halver	P 04/2448
Heike Anneliese Lembergt, MADL Mess- und Abrechnungsdienst Lembergt	04720 Döbeln	P 05/2748
PZ-Presse-Vertriebs GmbH	75172 Pforzheim	P 05/2886
Borgardt-Verlags-Verwaltungsgesellschaft mit beschränkter Haftung	27432 Bremervörde	P 06/3074
Sven Borjan, SBT	40882 Ratingen	P 07/ 3217
arriva pforzheim verwaltungs-gmbh	75172 Pforzheim	P 07/3258
Frank Breuer, Maparexx GbR	53840 Troisdorf	P 08/3424
Sascha Klein, Klein Trans	67468 Frankenstein	P 08/3457
Birgit Langner, mailmanager	59494 Soest	P 08/3528
Martin Allmendinger, Radsatz PerVelo GbR	79102 Freiburg	P 09/3596a
Angelika Schreck	99448 Kranichfeld	P 11/3807
Katrin Schrön, Werbeverteilung Blitz	99867 Gotha	L 3865
Ingram Micro CFS E-Business GmbH	48155 Münster	L 3909
ZG Saar GmbH	66117 Saarbrücken	L 3954
Michael Fuchs, Fuchs Business Services e.K.	21684 Stade	L 4105
Saskia Heiland, Der Briefengel	39576 Stendal	L 4176
Sascha Florian Lootze	72805 Lichtenstein	L 4249
Zeitungs-Vertriebs-GmbH Wunstorf	30559 Hannover	L 4332
Living Business AG	70771 Leinfelden-Echterdingen	L 4375

Referat 314

Mitteilungen

Energie

Teil A

Mitteilungen der Bundesnetzagentur

Mitteilung Nr. 262/2022

Ankündigung der Einleitung des Verfahrens für eine Festlegung zur Anpassung und Ergänzung von Voraussetzungen für die Vereinbarung individueller Netzentgelte für den Netzzugang

§§ 118 Abs. 46a, 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. §§ 19 Abs. 2 Satz 2 bis 4, 30 Abs. 2 Nummer 7 StromNEV;

Einleitung eines Verfahrens für eine Festlegung zur Anpassung und Ergänzung von Voraussetzungen für die Vereinbarung individueller Netzentgelte für den Netzzugang

Die Bundesnetzagentur hat gemäß § 29 Abs. 1 EnWG ein Verfahren für eine Festlegung zur Anpassung und Ergänzung von Voraussetzungen für die Vereinbarung individueller Netzentgelte für den Netzzugang eingeleitet. Durch die Festlegung soll verstärkt ein netzdienliches Verhalten angereizt werden, sowohl die Bereitstellung von Regelenergie, als auch die Stromreduktion in netzbelastenden Hochlastphasen. Ein Letztverbraucher, der in dieser Form netzdienlich agiert und hierdurch in Gefahr laufen würde, seine Bandlastkriterien nicht zu erfüllen, soll nicht dadurch schlechter gestellt werden, dass der Verlust der individuellen Netzentgeltvereinbarung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV droht.

Das Verfahren wird bei der Beschlusskammer 4 unter dem Geschäftszeichen BK4-22-089 geführt.

Zugleich hat die Bundesnetzagentur auf ihrer Internetseite einen Entwurf der Eckpunkte zur Konsultation veröffentlicht. Stellungnahmen hierzu sind **bis zum 18.01.2023** möglich.

Mitteilung Nr. 263/2022

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Gasbereich, hier: BK4-21/003

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme, der bayernets GmbH, Poccistraße 7, 80336 München, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur am 04.11.2022 beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „Ost-Bezug Baden-Württemberg“ wird genehmigt.
2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis 31.12.2027.
3. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.

4. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

5. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-21/003

Mitteilung Nr. 264/2022

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-17/244

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, am 24.10.2022 beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „380-kV-Netzverstärkung Berlin“ wird genehmigt.
2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis 31.12.2023.
3. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
4. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.
5. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
6. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-17/244

Mitteilungen

Sonstiges

Teil A

Mitteilungen der Bundesnetzagentur

Mitteilung Nr. 265/2022

Erscheinungstage des Amtsblattes der Bundesnetzagentur im Jahr 2023

Redaktionsschluss ist immer um 13.00 Uhr an dem jeweils angegebenen Tag. Um diese Uhrzeit müssen der Redaktion Amtsblatt die Manuskripte vorliegen. Ist dies nicht der Fall findet die Veröffentlichung in dem Amtsblatt statt, in dem die Kriterien zum Redaktionsschluss erfüllt sind.

Abl.-Nr.	Redaktionsschluss		Erscheinungstag	
	Tag	Datum	Tag	Datum
01	Mittwoch	04.01.	Mittwoch	11.01.
02	Mittwoch	18.01.	Mittwoch	25.01.
03	Mittwoch	01.02.	Mittwoch	08.02.
04	Mittwoch	15.02.	Mittwoch	22.02.
05	Mittwoch	01.03.	Mittwoch	08.03.
06	Mittwoch	15.03.	Mittwoch	22.03.
07	Mittwoch	05.04.	Mittwoch	12.04.
08	Mittwoch	19.04.	Mittwoch	26.04.
09	Mittwoch	03.05.	Mittwoch	10.05.
10	Mittwoch	17.05.	Mittwoch	24.05.
11	Mittwoch	31.05.	Mittwoch	07.06.
12	Mittwoch	21.06.	Mittwoch	28.06.
13	Mittwoch	05.07.	Mittwoch	12.07.
14	Mittwoch	19.07.	Mittwoch	26.07.
15	Mittwoch	02.08.	Mittwoch	09.08.
16	Mittwoch	16.08.	Mittwoch	23.08.
17	Mittwoch	30.08.	Mittwoch	06.09.
18	Mittwoch	13.09.	Mittwoch	20.09.
19	Mittwoch	04.10.	Mittwoch	11.10.
20	Mittwoch	18.10.	Mittwoch	25.10.
21	Donnerstag	02.11.	Mittwoch	08.11.
22	Mittwoch	15.11.	Mittwoch	22.11.
23	Mittwoch	29.11.	Mittwoch	06.12.
24	Mittwoch	13.12.	Mittwoch	20.12.

Z 15-4a/Redaktion Amtsblatt

Impressum

Herausgeber:	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Redaktion:	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Referat Z 15 Postfach 80 01 53105 Bonn Tulpenfeld 4 53113 Bonn Telefon: (02 28) 14 53 18 Telefax: (02 28) 14 65 33 E-Mail: amtsblatt@bnetza.de
Erscheinungsweise:	Das Amtsblatt der BNetzA erscheint nach Bedarf, in der Regel 14-täglich
Layout:	gc-media, Michaelsbergstr. 18, 53757 Sankt Augustin
Bestellung/Versand:	Einzellieferung von älteren Ausgaben Telefon: (02 28) 14 53 18 Herr Gahre E-Mail: amtsblatt@bnetza.de Der Versand erfolgt gegen Rechnung